Die approbierte Originalversion dieser Diplom-/Masterarbeit ist in der Hauptbibliothek der Technischen Universität Wien aufgestellt und zugänglich.
http://www.ub.tuwien.ac.at

The approved original version of this diploma or master thesis is available at the main library of the Vienna University of Technology.
http://www.ub.tuwien.ac.at/eng

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

DIPLOMARBEIT

Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan 2015 -

Betrachtung und Analyse der raumplanerischen Maßnahmen anhand von ausgewählten Gemeindebeispielen

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs
unter der Leitung

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Arthur Kanonier

E280/9
Department für Raumplanung
Fachbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung
von

Nicole Swoboda, BSc
Matrikelnummer 1040611

Wien, am

Abstract

Als interdisziplinäres Tätigkeitsfeld steht das Hochwasserrisikomanagement vor einer besonders komplexen Aufgabe, welche sich aus mehreren, kompetenzübergreifenden Disziplinen zusammensetzt. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Bestrebungen der einzelnen Materien machen den Umgang mit dieser Naturgefahr deshalb besonders schwierig.

Im Spagat zwischen Wasserrecht und Raumordnungsrecht, wo es einerseits in erster Linie um den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Gegebenheiten geht, andererseits aber auch ein wichtiges Augenmerk auf die Notwendigkeit von ressourcensparendem, rechtskonformem sowie wirtschaftlichem Handeln gelegt wird, fällt es oftmals schwer, den Fokus richtig zu setzen, um eine ausgewogene Balance zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen herzustellen, die einen bestmöglichen Hochwasserschutz mit einem so weit wie möglich reduziertem Ereignisrisiko zu erreichen. Im Handlungsfeld der Vorsorge tritt die Raumplanung dabei in der örtlichen und überörtlichen Planung sowie in der Gefahrenzonenplanung in den Vordergrund, wo sie durch raumwirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen im Bereich Absiedlung und Umwidmung von Gebieten tätig werden kann. Durch die Überschneidung mit zahlreichen anderen Bereichen, denen ebenfalls eine wichtige Bedeutung im Hochwasserrisikomanagement zukommen, stellt sich die Frage, ob hier das Potential der Raumplanung optimal ausgenutzt wird und ob bestimmte Vorschläge in der Realität überhaupt umsetzbar sind. Deshalb sind eine umfassende Betrachtung sowie die umfangreiche Beleuchtung der einzelnen Maßnahmenbündel durchaus von Interesse und können zu einem verbesserten Umgang mit Hochwasserrisiko in der Zukunft beitragen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die raumplanerischen Maßnahmen des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans 2015 genauer zu betrachten und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dies geschieht mithilfe der Bearbeitung ausgewählter Beispielgemeinden in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark sowie durch das Führen von ExpertInneninterviews auf Bundes- und Landesebene. Die daraus gewonnenen Informationen werden anschließend in einer Diskussion behandelt, welche die Grundlage für die zusammenfassenden Empfehlungen darstellt.

Flood risk management is a complex task because it combines competences from several disciplines. Dealing with this natural hazard can be extremely difficult due to the different interests of various state actors, economic actors, non-state actors, and individuals. Finding a balance between riparian right and spatial planning law setting is often hard. On the one hand there is a need to sustainably manage natural conditions, on the other hand there is the considerations of resource-saving, law, and economic activity. This means finding the best flood protection measures while keeping event risks as low as possible is a challenging task. In order to plan effective flood prevention measures, hazard zone planning, regional, and supra-regional planning are very important. Besides that, passive protective measures like the adequate use of zoning plans and methods like resettlements or reclassifications of building land can ensure the flood safety of areas. All of these efforts require professional skills from different disciplines at different levels. An important question is how the different disciplines can be synchronized to plan optimal flood prevention measures. Another important matter is a comprehensive consideration of the package of particular measures essential for spatial planners. The aim of this work is to review the measures concerning spatial planning in the national flood risk plan 2015. Based on practical examples in Lower Austria, Upper Austria and Styria and interviews with experts at federal and federal state level, findings are discussed and recommendations for action are given.

Vorwort

Wächst man in Österreich auf, so wächst man auch mit Hochwässern auf. Im besten Fall kennt man diese nur aus den Medien, wo immer wieder Bilder von Menschen zu sehen sind, die in Booten zwischen Baumwipfeln umherrudern oder in Gummistiefeln durch trübes Wasser waten. Als Kind ist das noch ganz spannend, da man sich die eigene Heimat als Unterwasserwelt durchaus abenteuerlich ausmalt, doch sobald man älter wird, erkennt man die Tragik und die Probleme dahinter und betrachtet das Ganze mit anderen Augen. Besonders wenn man die Chance bekommt, sich im Studium mit diesem Thema auseinander zu setzen, wird einem bewusst, wie viel Arbeit und Koordination hinter den Kulissen des Hochwassermanagements stecken.

In meinem Fall hat ein Masterprojekt zum integralen Naturgefahrenmanagement mein Interesse für dieses Thema geweckt und somit war es für mich sehr interessant, mich auch in meiner Diplomarbeit damit genauer befassen zu können. Die „Flut an Maßnahmen“, die einen beim ersten Durchlesen des Hochwasserrisikomanagementplans zu überschwemmen scheint, kommt einem mit intensiverer Befassung immer mehr bewältigbar vor. Dennoch offenbaren sich immer wieder Schwierigkeiten in der Bearbeitung, da es sich um ein äußerst komplexes Thema handelt, welches aus zahlreichen Teilgebieten besteht. Zudem handelt es sich beim Hochwasserrisikomanagementplan um ein völlig neues Instrument im Hochwasserschutz, das hinsichtlich seiner Wirksamkeit bisher noch nicht geprüft werden konnte. Diese Tatsache macht wiederrum eine Analyse schwieriger.

Da das Verfassen einer Diplomarbeit nicht nur aus Hochs besteht, sondern sich ab und an auch einmal ein trostloser Tag einschleichen kann, an dem die Motivation gering und die Verzweiflung groß sind, kann ich mich umso glücklicher schätzen, dass ich auch während dieser Tage immer auf die Rückendeckung meiner Familie und Freunde zählen konnte. Deshalb ist mir an dieser Stelle besonders wichtig, mich bei all jenen zu bedanken, die mich auf meinem Weg bishin zur gebundenen Version dieser Arbeit begleitet haben.

Allen voran möchte ich meinem geschätzten Betreuer Herrn Univ.Prof Dipl-Ing. Dr. Arthur Kanonier meinen Dank aussprechen, der sich immer für mich Zeit genommen hat wenn ich einmal nicht mehr weiter wusste, um mir mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Zu erwähnen sind auch die zahlreichen InterviewpartnerInnen, die meinen Fragen mit ausführlichen Antworten und interessanten Informationen begegneten. Weiters bedanken möchte ich mich auch bei Leopold für die wertvolle Hilfe und die aufbauenden Worte.

Zu guter Letzt möchte ich von ganzem Herzen meiner Mutter danken, die mir mit ihrer jahrelangen Unterstützung stets zur Seite gestanden hat und mich, egal wie aussichtslos sich meine Lage auch anfühlte, immer wieder aufgefangen und ermutigt hat. Ohne sie wäre ich nicht die, die ich heute bin.

„Der unermesslich reichen, stets sich erneuernden Natur gegenüber wird der Mensch, soweit er auch in der wissenschaftlichen Erkenntnis fortgeschritten sein mag, immer das sich wundernde Kind bleiben und muss sich stets auf neue Überraschungen gefasst machen.“

Max Planck (1858 – 1947)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 5

2 Hochwässer in Österreich – eine Chronik 8

3 gesetzlicher und institutioneller Überblick 11

3.1 rechtlicher Rahmen 11

3.1.1 rechtliche Grundlagen der Bundesländer NÖ, OÖ und Stmk 12

3.2 institutioneller Rahmen 16

4 Grundlagen und Studien für den Umgang mit Hochwassergefahren 18

5 Zentrale Inhalte des RMP 23

5.1 raumwirksame Bestimmungen und Bedeutung für die Raumplanung 26

5.1.1 Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zur Raumplanung 27

5.1.2 Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung 30

5.1.3 Zusammenfassung der ausgewählten Maßnahmen 33

6 Hochwasserschutz vs. Raumplanung – Kontroversen 34

6.1 Widmungs- und Baubeschränkungen: Verhinderung vs. Behinderung 34

6.2 Absiedlung: Eine Chance für Betroffene? 36

6.3 Rückwidmung: Kein Anspruch auf Widmung 36

6.4 Gefahrenzonenpläne und Hochwasserabflussbereiche: WLV vs. BWV 37

6.5 Moral Hazard: Anreiz zum Wagnis? 38

6.6 Risiken: Heute und Morgen 39

7 Hochwasserrisikomanagement in der Praxis 41

7.1 Niederösterreich – Marktgemeinde Strengberg 41

7.1.1 Die Gemeinde 41

7.1.2 Der Hochwasserbezug 42

7.1.3 Fazit 47

7.2 Oberösterreich – Eferdinger Becken/Ottensheim 52

7.2.1 Die Gemeinde 52

7.2.2 Der Hochwasserbezug 52

7.2.3 Fazit 62

7.3 Steiermark – Sankt Barbara im Mürztal 65

7.3.1 Die Gemeinde 65

7.3.2 Der Hochwasserbezug 65

7.3.3 Fazit 69

7.4 Der Regionale RMP 72

8 Betrachtung auf Bundes- und Landesebene 76
8.1 Land Steiermark 76
8.2 Bund 79
9 Diskussion 82
9.1 Hochwasserrisikomanagementplan 82
9.2 Gefahrenzonenplanungen und Abflussbereiche 82
9.3 Der Risikobegriff im RMP 84
9.4 Planungen in Hochwasserrisikogebieten 86
9.5 Absiedlung 87
9.6 Umwidmung 88
9.7 Finanzierung 88
9.8 Information, Bewusstsein, Partizipation 89
10 Zusammenfassung 91
11 rechtliche und institutionelle Bestimmungen im Detail 96
11.1 EU-Ebene 96
11.1.1 EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000 96
11.1.2 EU-Hochwasserrichtlinie 2007 96
11.2 Bundesebene 97
11.2.1 Bundesministeriengesetz 1986 97
11.2.2 Forstgesetz 1975 98
11.2.3 Wasserrechtsgesetz 98
11.2.4 Gefahrenzonenpläne der WLV und BWV 99
11.2.5 Donauhochwasserschutz-Konkurrenz 1927 101
11.2.6 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 101
11.2.7 Katastrophenfondgesetz 1996 102
11.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 102
11.2.9 Wasserstraßengesetz 2004 102
11.2.10 via donau 102
11.3 Landesebene 103
11.3.1 Raumordnungsrecht 103
11.3.2 Bauordnungen und Baurecht 105
11.3.3 Naturschutzrecht 105
11.3.4 erwähnenswerte Bestimmungen der Länder 106
11.3.5 Überörtliche Raumplanung 109

11.4 Gemeindeebene 110
12 Literaturverzeichnis 111
12.1 Rechtsquellen 112
12.2 Internetquellen 114
12.3 Zeitungsartikel 117
12.4 Interviews 118
13 Abbildungsverzeichnis 119
14 Tabellenverzeichnis 121
15 Abkürzungsverzeichnis 122

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Naturgewalt Hochwasser stellt seit jeher für den Menschen und seine Umwelt eine Gefahr dar. Frühe Aufzeichnungen berichten von Hochwasserkatastrophen die Menschenleben sowie Hab und Gut der BewohnerInnen hochwassergefährdeter Gebiete einforderten. Aufgrund der Bedeutung von Fließgewässern in der Vergangenheit für Versorgungs-, Bewirtschaftungs- und Wirtschaftszwecke arrangierte man sich mit dem Wasser und lernte mit seinen Gefahren zu leben. Nach und nach entwickelten sich Kultur- und Bewirtschaftungsformen, was wiederrum auch einen Wandel der Gewässernutzung zur Folge hatte. Siedlungen entlang der Gewässer blieben jedoch erhalten und entwickelten sich immer weiter. Was dabei nicht berücksichtigt wurde, war das Wasser, welches durch Regulierungen und klimatische Einflüsse ebenfalls einem ständigen Wechsel unterworfen war. So konnte es zu verheerenden Hochwasserkatastrophen kommen, denen es nun gilt mit adäquaten Instrumenten und Lösungsansätzen vorbeugend entgegenzuwirken.

In diesem Hinblick spielt der Risikokreislauf[1] eine tragende Rolle. Er lässt sich in drei unterschiedliche Ebenen einteilen, die sich vor, während oder nach eines Hochwassers ereignen: **Vorbeugung** und **Bewältigung** von sowie **Wiederherstellung** nach Ereignissen.

Abb. 1: Darstellung des Risikokreislaufs (Quelle: BMLFUW, 2004, S. 14, eigene Bearbeitung)

Maßnahmen der Raumordnung befinden sich dabei vorwiegend im Bereich der Hochwasserprävention. Dazu gehören der passive Hochwasserschutz im Rahmen von räumlichen Entwicklungen und die Berücksichtigung von Gefahrenzonenplänen. Der Risikokreislauf verdeutlicht die Wichtigkeit von integriertem Hochwasserrisikomanagement.

[1] Der Begriff Risiko beschreibt den möglichen negativen Ausgang eines Ereignisses mit dem Verluste, Schäden und nachteilige Folgen einhergehen (vgl. duden.de – Risiko: http://www.duden.de/rechtschreibung/Risiko [Stand: 03.04.2016])

Hochwasserrisikomanagement bedeutet die Verschneidung von Arbeitsfeldern und das Verstehen von Zusammenhängen unterschiedlicher Disziplinen, wie etwa Recht und Raumordnung sowie weiterer wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Faktoren auf den unterschiedlichen institutionellen Ebenen. Der Nationale Hochwasserrisikomanagementplan (RMP) stellt einen ersten Versuch dar, diese Materien zu verbinden um kooperatives, disziplinenübergreifendes Handeln zu schaffen.

Auch im Jahr 2016, während der Erstellung der vorliegenden Arbeit, wurde Österreich ein weiteres Mal von einem Hochwasser erfasst. Dies zeigt, dass die Thematik höchst aktuell ist und besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Vor allem deswegen, weil durch die Vernachlässigung und Unterschätzung von Hochwasserrisiken enorme Schäden für Mensch und Umwelt entstehen können, die nicht nur Menschenleben fordern, sondern auch eine finanzielle Last für die Wirtschaft und ihre Betroffenen darstellen. Der Hochwasserrisikomanagementplan soll darauf reagieren und die nötigen Weichen für den Umgang mit Hochwassergefahren stellen.

Ziel der Diplomarbeit ist es, eine Analyse sowie Evaluierung der raumplanerischen Maßnahmen im Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans 2015 anzustellen. Dabei sollen Antworten auf wissenschaftliche Fragestellungen gegeben werden, sowie auf die geschichtliche und aktuelle Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz in Österreich eingegangen werden, um einen groben Überblick zu schaffen. Die zentralen Inhalte des Hochwasserrisikomanagementplans mit besonderem Fokus auf raumplanungsrelevante Themen sollen erläutert und bewertet werden.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, folgende Fragestellungen zu bearbeiten, um die Umsetzungskraft des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans in Österreich beurteilen zu können:

- Was ist der Nationale Hochwasserrisikomanagementplan 2015, auf welchen Grundlagen fußt und welche, für die Raumplanung relevanten Maßnahmen, beinhaltet er?
- Welche Verbesserungen beziehungsweise Änderungen ergeben sich durch den Hochwasserrisikomanagementplan in der Raumplanung?
- Wie wird in der Praxis mit den veränderten Rahmenbedingungen umgegangen? – Betrachtung auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sowie aus Sicht der Raumplanung
- Ist eine erfolgreiche Implementierung der beschriebenen Methoden und Ansätze realisierbar, beziehungsweise in welchen Bereichen gibt es Handlungsbedarf und/oder Verbesserungsvorschläge?

Die gewählte Methodik setzt sich aus der Grundlagenforschung sowie der anschließenden Betrachtung der unterschiedlichenen Ebenen anhand von Praxisbeispielen zusammen. Erstere beinhaltet dabei die Aufarbeitung von für den Hochwasserschutz relevanten Dokumenten sowie die Analyse, Bewertung und Evaluierung raumplanerischer Aspekte des Hochwasserrisikomanagementplans. Im praktischen Teil werden zum einen ausgewählte Beispiele auf Gemeindeebene betrachtet und qualitative Interviews mit zuständigen Personen geführt, zum anderen werden in Gesprächen mit ExpertInnen auf Bundes- und Landesebene die daraus resultierenden Ergebnisse und Fragen diskutiert und die jeweilige übergeordnete Ebene betrachtet. Da Hochwasserrisikomanagement auf unterschiedlichen Stufen stattfindet wobei jede von ihnen eine wichtige Rolle im Planungsprozess darstellt, ist deren eigenständige Untersuchung besonders wichtig, um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Situation machen zu können.

Besonders der Blick auf die Gemeinde stellt sich dabei als durchaus lohnenswert heraus, da man man oftmals erst hier erkennen kann, wie und ob bestimmte Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt werden und welche Herausforderungen dabei für den Planungsalltag resultieren. Durch die Begehung von Gemeinden sowie die Kontaktaufnahme mit zuständigen Personen für die jeweiligen Planungsräume wird die Möglichkeit geschaffen,

Meinungen und Sichtweisen einzuholen, welche anschließend durch die Gegenüberstellung von Grundlagenforschung und gewonnenen Informationen aus dem praktischen Teil, eigene Erkenntnisse sowie positive beziehungsweise negative Schlussfolgerungen erkennbar werden lassen. Um diesen Prozess zu erleichtern, werden vorab bei der Literaturrecherche besonders jene Themenfelder betrachtet, die im Zusammenhang mit den untersuchten Maßnahmen relevant für die Bearbeitung der jeweiligen Gemeindebeispiele sind.

Dabei können mögliche Herausforderungen auftauchen, die es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt. Zum einen ist es oftmals nur schwer möglich, eine einheitliche Bearbeitungstiefe für unterschiedliche Praxisbeispiele zu finden, da diese heterogenen Gegebenheiten und Problematiken unterworfen sind. Zum anderen gibt es nicht für alle betrachteten Bereiche wissenschaftliche Nachweise, weshalb man oftmals gezwungen ist, sich ausschließlich an persönlichen Aussagen zu orientieren. Aufgrund einer gewissen, unvermeidlichen Subjektivität von qualitativen Interviews mit Personen in unterschiedlichen Positionen und mit abweichenden Sichtweisen ist es hier deshalb von Bedeutung, die gewonnenen Ergebnisse mit entsprechender Literatur zu vergleichen, um sich selbst ein eigenes Bild von den Gegebenheiten machen zu können. In Bereichen, in denen man sich auf Urteile von Befragten verlassen muss, weil es an entsprechender Vergleichsliteratur mangelt, kann es dabei zu Unschärfen in der Exaktheit und Rechtmäßigkeit der getätigten Aussagen kommen.

Bei der Betrachtung auf Landes- sowie Bundesebene rücken fachmännische Sichtweisen in den Vordergrund. ExpertInneninterviews bieten die Möglichkeit, Unklarheiten aus den Praxisbeispielen zu beseitigen und grundlegende Fragen hinsichtlich Sinnhaftigkeit, Ablauf und Notwendigkeit bestimmter Vorgehensweisen zu durchleuchten. Zudem können die ExpertInnen auch nützliche Inputs und Anregungen für das weitere Arbeiten liefern. Eine solche Befragung erweist sich in diesem Fall deshalb als besonders sinnvoll, wenn man bereits eigene Erfahrung im betrachteten Arbeitsfeld gesammelt hat. Daher fungieren die Experteninterviews im Anschluss an den praktischen Teil als Summation der gewonnenen Eindrücke aus der vorangegangenen Recherche, welche wichtige Punkte, die bereits bearbeitet wurden, genauer erläutern und, falls nötig, um weitere fachliche Informationen ergänzen sollen.

Schlussendlich werden die gewonnenen Ergebnisse in Themenbereiche eingeteilt, die an die betrachteten Maßnahmen aus dem Hochwasserrisikomanagementplan angelehnt sind. Dabei werden Problematiken diskutiert und in weiterer Folge mögliche konstruktive Lösungsansätze vorgeschlagen.

Für eine bessere Lesbarkeit erfolgt die Definition von relevanten Begrifflichkeiten in den jeweiligen Hauptkapiteln in Form von Fußbemerkungen.

2 Hochwässer in Österreich – eine Chronik

Seit jeher lebt der Mensch mit Naturereignissen[2], die oftmals auch nachteilige Folgen mit sich bringen. In Österreich haben besonders Hochwasserkatastrophen bereits eine lange Tradition. Über die Jahre hinweg hat das Land vermehrt versucht, mit entsprechenden Maßnahmen auf die Naturgefahr[3] zu reagieren, um ihre Auswirkungen besser beherrschen und somit die daraus resultierenden Schäden[4] reduzieren zu können. Die folgende chronologische Auflistung vergangener Ereignisse soll die Geschichte des Hochwassers[5] in Österreich in den letzten 25 Jahren kurz umreißen, um die Relevanz und Dringlichkeit von umfassendem Risikomanagement[6] in diesem Bereich hervorzuheben.

Hochwasserereignisse in Österreich: 1991 - 2016

1991: Österreich wird vom stärksten Hochwasser seit den fünfziger Jahren heimgesucht. Die Zubringer der Salzach, Inn und Enns zum Donauraum treten über die Ufer. Gebiete in Niederösterreich werden teilweise komplett überschwemmt; Neunkirchen und Wiener Neustadt haben mit zahlreichen Überflutungen von Kellern und Straßen zu kämpfen. Auch Wien erreicht das Hochwasser. Sechs Menschen sterben in einem Zeitraum von einer Woche aufgrund der Wasser- und Schlammmassen. 50 Prozent des Rotwildes und sogar 80 Prozent des Niederwildes werden getötet. Landwirtschaftliche Betriebe erleiden Einbußen ihrer Ernte auf rund 6000 Hektar Ackerland, was einen Verlust von rund 21,8 Millionen Euro bedeutet. Der Gesamtschaden beläuft sich auf etwa 72,7 Millionen Euro.

1994: Gewitter im Osten Österreichs verursachen im Juli Schäden in Millionenhöhe. In Wien werden auf der Hohen Warte in einem Zeitraum von drei Stunden 45 Liter Niederschlag pro Quadratmeter gemessen, was mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Monatsniederschlages bedeutet. Ein Mann fällt dem Hochwasser zum Opfer. Weinkeller werden überflutet, ganze Straßenzüge und Fahrzeuge beschädigt. Auch Niederösterreich wird stark getroffen: Die B9 bei Fischamend wird überschwemmt, der Ortskern in Wolkersorf kommt einem Schlammsee gleich.

1997: Durch anhaltende Regenfälle vom 4. bis zum 8.Juli werden in Wien zahlreiche Keller geflutet. Bis zu 15 Zentimeter hoch steht das Wasser auf einer Strecke von einem Kilometer auf der B3 zwischen Stockerau und Tulln in Niederösterreich. Die oberösterreichischen Bezirke Grieskirchen, Gmunden, Schärding, Ried im Innkreis und Steyr sind ebenfalls stark betroffen. Zahlreiche Muren lösen sich aufgrund des andauernden Starkregens. Die Inn in Schärding und die Salzach in der Stadt Salzburg erreichen die Warngrenze. Niederösterreich wird ebenfalls großflächig überflutet. Eine durchgehende Stromversorgung kann teilweise nicht sichergestellt werden. In Purkersdorf wird eine Brücke im Ortszentrum von der Hochflut mitgenommen. Der Bezirk Lilienfeld wird

[2] Ein Naturereignis ist ein räumlich und zeitlich abgrenzbares Ereignis in der Natur. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses eine Auswirkung auf den Lebensraum des Menschen hat. (vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S.2).

[3] Bringt ein Naturereignis negative Folgewirkungen mit sich, spricht man von einer Naturgefahr. In diesem Fall entstehen Schäden für den Menschen, seine Umwelt und die von ihm geschaffenen Sachgüter. (vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 2).

[4] Die Summe der negativen Wirkungen eines Ereignisses bezeichnet man als Schaden. Das Schadensausmaß misst den Grad der Zerstörung beziehungsweise die Größe und Ausdehnung eines Schadens (vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S.12).

[5] Spricht man von Hochwasser, ist von einem zeitlich begrenzten Abfluss mit hoher Wasserführung die Rede, bei dem der Pegelstand oder Abfluss eines Querprofils einen überdurchschnittlich hohen Pegelstand erreicht, der sich über einem bestimmten statistisch festgelegten Wert befindet. In den meisten Fällen ist das der langjährige Mittelwert (MW). Hochwässer können beispielsweise durch Stark- oder Dauerregenereignisse, Übersättigung des Bodens mit Wasser oder Schneeschmelze ausgelöst werden (vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 26).

[6] Der Begriff des Risikomanagements wurde bereits von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) für gravitative Naturgefahren geprägt und bezeichnet im Allgemeinen den risikoorientierten und kompetenzübergreifenden Umgang mit Naturgefahren, der keine wesentliche Erhöhung beziehungsweise, wenn möglich, eine Reduktion etwaiger, durch Naturgefahren ausgelöste, Schäden bewirkt. Eine risikoorientierte Raumplanung soll Risiken erkennen sowie die Entstehung neuer Risiken verhindern. Im Rahmen des Risikomanagements sollen betroffene Flächen bearbeitet werden, wobei durch eine Abstimmung organisatorischer, forstlich-biologischer und technischer Maßnahmen mit raumplanerischen Instrumenten die bestmögliche Reduktion des Risikos erreicht werden soll (vgl. ÖROK, 2015, S. 25f).

aufgrund der Wassermassen von seiner Umgebung isoliert. Die Schäden in der Landwirtschaft belaufen sich auf rund 145 Millionen Euro.[7]

2002: Das Jahrhunderthochwasser fordert das Leben von neun Menschen und richtet Schäden von rund drei Milliarden Euro an. Das Waldviertel und Bereiche entlang der Donau, sowie Unterlauf und Mündungsbereich des Kamps trifft das Hochwasser besonders stark. Die Schadenszentren in Oberösterreich sind das Machland und das Eferdinger Becken. In der Steiermark wird ein lokales Hochwasserereignis - vom Bezirk Liezen ausgehend - verzeichnet. In Tirol betrifft das Hochwasserereignis besonders St.Johann im Tirol. Auch das Land Salzburg hat mit Wassermassen zu kämpfen.

2005: Im Juli kommt es in Salzburg aufgrund von Dauerregen zu großen Schäden. Die gesamte Ortschaft Mittersill im Pinzgau ist betroffen, das Krankenhaus muss geräumt werden. Schätzungen zufolge entstehen Schäden im dreistelligen Millionenbereich. Im August des Jahres wird eine 50-jährige Frau in der Gemeinde Gasen von einer Mure erfasst und getötet. In Vorarlberg werden zwei Menschen vermisst; der Bahnverkehr muss komplett eingestellt werden, Verbindungen nach Tirol werden gesperrt.

2006: Im Frühjahr bricht im Bezirk Gänserndorf bei Jedenspeigen der Marchdamm, der unter anderem den Ort Dürnkrut überflutet. Die halbe Gemeinde muss evakuiert werden. Die Donau steigt aufgrund von heftigen Regenfällen und der Schneeschmelze weiter an und bringt auch Nebengewässer im Wein- und Waldviertel zum ansteigen. Der Pegel des Kamp steigt; die Thaya tritt an vielen Stellen über die Ufer. Ende Juni kommt es zum wiederholten Mal durch starken Dauerregen zu extremen Hochwassersituationen im Norden des Waldviertels. In Raabs an der Thaya werden zahlreiche Häuser schwer in Mitleidenschaft gezogen; der Hauptplatz steht unter Wasser. Durch die massiven Niederschläge kommt es im September zu weiteren Problemen: Die Enns in Steyr und die Donau in Klosterneuburg treten über die Ufer. Lilienfeld wird zum Katastrophengebiet erklärt. Erst mit der Abnahme der Regenfälle tritt langsam wieder Entspannung ein.[8]

2007: Durch intensive Regenfälle sind besonders große Teile Niederösterreichs, Oberösterreichs der Steiermark und Salzburgs vom Hochwasser betroffen. In Lunz am See werden Wassermengen im Ausmaß von 260 Liter pro Quadratmeter verzeichnet und auch in anderen Ortschaften wurden Wasserobergrenzen überschritten. Entlang der Donau erhöht sich der Pegelstand sehr schnell, glücklicherweise treten jedoch nur in wenigen betroffenen Gebieten mit Alarmbereitschaft Überflutungen ein.[9]

2009: Wien und Niederösterreich sind im Juni des Jahres stark von Hochwasser aufgrund von heftigen Regenfällen betroffen. Ersteres verzeichnet teilweise Niederschlagsmengen von rund 100 Liter pro Quadratmeter, in Lunz am See werden sogar 250 Liter pro Quadratmeter gemessen. Die Wassermassen treffen besonders den Westen Niederösterreichs, nördliche Teile der Steiermark und Teile Oberösterreichs. Durch das rapide Steigen einflussreicher Gewässer wie Ybbs, Steyr und Enns werden große Wassermassen in die Donau verlagert. Einige Gemeinden können sich mithilfe von im Jahr 2002 bereits erbauten Schutzvorkehrungen vorbereiten, Gemeinden die noch nicht mit dem Bau der Maßnahmen fertig sind, trifft das Hochwasser im vollem Ausmaß. Die Donauinsel in Wien wird geflutet. Nach einer kurzen Verbesserung der Situation geht das Hochwasser in die zweite Runde und zerstört erneut Teile Österreichs, wobei besonders Gebiete im Südosten des Landes stark getroffen werden.[10]

[7] vgl. DiePresse.com – Chronologie: Hochwasser in Österreich seit 1990:
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/489832/Chronologie_Hochwasser-in-Osterreich-seit-1990 [Stand: 25.04.2016]
[8] vgl. DiePresse.com – Chronologie: Hochwasser in Österreich seit 1990:
http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/489832/Chronologie_Hochwasser-in-Osterreich-seit-1990 [Stand: 25.04.2016]
[9] vgl. Wissenswertes.at – Hochwasser 2007 in Österreich: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-sep070 [Stand: 29.04.2016]
[10] vgl. Wissenswertes.at – Hochwasser in Österreich 2009: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-2009 [Stand: 29.04.2016]

2010: Es werden Überschwemmungen von Niederösterreich bis Tirol gemeldet, das Wasser ist jedoch weniger stark als in den Jahren zuvor. Laut Statistik hat man es mit einem Hochwasser im fünf bis zehn jährlichen Hochwasserabflussbereich[11] zu tun, doch die Erfahrung zeigt, dass die Intervalle immer kürzer werden. Als Grund dafür können unter anderem Flussbegradigungen genannt werden, jedoch tragen auch starke Regenfälle zu einer erheblichen Verschlechterung der Situation bei.[12]

2013: Mitteleuropa wird ein weiteres Mal vom Hochwasser getroffen. In Österreich sind vor allem Vorarlberg, das Tiroler Unterland, weite Teile Salzburgs sowie der Donauraum, das Salzkammergut und das Innviertel in Oberösterreich betroffen. In Salzburg werden einige Gemeinden zum Katastrophengebiet erklärt. Auch Wien bleibt nicht unverschont; hier werden gastronomische Betriebe in Donau- und Hafennähe überflutet. 150 Straßenverbindungen sind österreichweit gesperrt. Auch der Bahnverkehr wird durch die Wassermassen stark behindert. Mehrere Menschen kommen durch die Überschwemmungen oder bei den Aufräumarbeiten ums Leben.[13]

2016: Auch im Jahr 2016 macht das Hochwasser vor Österreich nicht halt. Am stärksten trifft es dabei die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, aber auch das Burgenland, die Steiermark und Vorarlberg werden teilweise unter Wasser gesetzt. In Braunau in Oberösterreich ist die Situation besonders dramatisch, dort fällt bis zu 120 Liter Niederschlag pro Quadratmeter in der Stunde. Man hat es hier mit einem 100-jährlichen Hochwasser zu tun.[14]

Wie die Auflistung vergangener Hochwasserereignisse zeigt, stellen Hochwässer längst keine Ausnahme in Österreich dar und sind eine ständige Bedrohung für den Menschen. Seit den letzten 25 Jahren konnten zwar bedeutende Fortschritte im Bereich des Hochwasserrisikomanagements gemacht werden, jedoch weist die Umsetzung noch Schwachstellen auf, auf die reagiert werden muss. Deshalb wurden, ausgehend von den vergangenen Ereignissen und Erfahrungen im Hinblick auf Hochwässer, in der Hochwasserrichtlinie Schritte und Ziele definiert, welche durch das Wasserrechtsgesetz umzusetzen sind.

In ihrem „Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan 2015“ und dessen Umweltbericht besteht für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die oberste Zielsetzung in der Verringerung der nachteiligen Folgewirkungen von Hochwasserereignissen auf den Menschen und dessen Gesundheit, Umwelt und Kulturerbe sowie wirtschaftliche Aktivitäten.[15]

[11] Der Hochwasserabflussbereich beinhaltet jene Flächen, die bei Hochwässern unterschiedlichen Ausmaßes überflutet werden. Er wird in HQn ausgedrückt, wobei n den maximalen Abfluss eines jährlichen Hochwassers darstellt. Im Durchschnitt findet ein n-jährliches Hochwasser alle n Jahre statt oder wird überschritten. Mit Bestimmung des Hochwasserabflussbereiches können jedoch keine Aussagen über das zeitliche Auftreten gemacht werden (vgl. Definition nach ÖNORM B 2400). Ein häufiges Hochwasser fällt in der Regel kleiner aus und tritt etwa alle 10 Jahre ein; hundertjährliche Hochwässer hingegen sind seltener, dafür mit höherer Intensität (vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 6f). In der Gefahrenzonenplanung werden hauptsächlich Berechnungen des HQ30, HQ100 und HQ300 verwendet.

[12] vgl. Wissenswertes.at – Hochwasser in Österreich 2010: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-2010 [Stand: 29.04.2016]

[13] vgl. DiePresse.com – Chronologie: Österreich im Zeichen des Hochwassers: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1415128/Chronologie_Osterreich-im-Zeichen-des-Hochwassers [Stand: 28.04.2016]

[14] vgl. Oberösterreichische Nachrichten – Hochwasser in Braunau: "Das ist eine Katastrophe wie 1954: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Hochwasser-in-Braunau-Das-ist-eine-Katastrophe-wie-1954;art4,2249761 [Stand: 13.06.2016]

[15] vgl. BMLFUW, 2016, S. 7f

3 gesetzlicher und institutioneller Überblick

Um die Voraussetzungen für das Hochwasserrisikomanagement besser verstehen zu können, sollen im folgenden Kapitel die Grundlagen zum Verständnis von Hochwasserschutz in Österreich kurz vorgestellt werden. Dabei wird ein grober Überblick der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen; genauere Ausführungen sowie weitere Richtlinien und Vorgaben, die für das Hochwasserrisikomanagement von Bedeutung sind, werden in weiterer Folge im Kapitel 11 ausführlicher behandelt.

3.1 rechtlicher Rahmen

Das Fundament für das Verstehen der Abläufe im Umgang mit Hochwassergefahren und in der Hochwasservorsorge liegt in der Erfassung der dafür notwendigen Voraussetzungen. Den Grundstock für jegliche Maßnahmen und Handlungen bilden hierbei die bestehende Gesetzeslage und die institutionellen Gegebenheiten. Durch Instrumente und Vorschriften soll eine Verbindlichkeit hergestellt werden, die sachgemäßes Handeln im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserschutzes forciert und begünstigt. Der Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, spielt sich auf verschiedenen organisatorischen Ebenen ab, welche im Folgenden hierarchisch skizziert werden sollen.

Durch die Kompetenzverteilung auf verschiedene Ebenen ist Hochwasserschutz kein eigener Fachbereich, sondern muss als Querschnittsmaterie gesehen werden. Dabei werden Richtlinien auf EU-Ebene für alle Mitgliedsstaaten erlassen, welche es gilt, durch die Länder umzusetzen. In Österreich sind die jeweiligen Zuständigkeiten auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt, welche die Aufgabe besitzen, die für sie verbindlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei gilt es, die Grundsätze und Vorgaben aller Ebenen zu berücksichtigen und einzuhalten und im Sinne einer positiven und nachhaltigen Entwicklung im öffentlichen Interesse Entscheidungen zu treffen und rechtskonformes Handeln anzustreben. Wie die Erfahrung zeigt, stellt sich das oftmals als herausfordernde Pflicht heraus und wird in der Praxis nicht immer optimal umgesetzt. Jedoch kann durch den institutionellen Rahmen der Handlungsspielraum maßgeblich beeinflusst werden.

Auf **Ebene der Europäischen Gemeinschaft** stellen die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die einen Ordnungsrahmen in der Wasserpolitik vorgibt, sowie die daran anknüpfende EU-Hochwasserrichtlinie (HWRL), welche das Hochwasserrisikomanagement in den Mitgliedsstaaten regelt, die grundlegende Voraussetzung des weiteren Handelns für Angehörige der Europäischen Union dar. Durch die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie im nationalen Recht über das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), sollen die von der EU-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen an die jeweiligen länderspezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst werden. In der Hochwasserrichtlinie werden die Erstellung und Veröffentlichung von Nationalen Hochwasserrisikomanagementplänen aller Mitgliedsstaaten bis zum Ende des Jahres 2015 vorgeschrieben (siehe Kapitel 11.1).

Auf **Bundesebene** wirken sich die Bestimmungen des Wasserrechts und der Forstwirtschaft mit den Fachbereichen Schutzwasserbau und Schutzwasserwirtschaft sowie Wildbach- und Lawinenverbauung auf das Hochwassermanagement aus. Anordnungen des Bundes, die für das Hochwasserrisikomanagement von Bedeutung sind, stellen unter anderem das Forst- und Wasserrecht, das UVP-Gesetz sowie das Wasserbautenförderungsgesetz dar.[16]

[16] vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 58f

Auf **Landesebene** werden die bundesländerspezifischen Raumordnungsgesetze der Länder erstellt. Hier werden auch raumordnungsrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz für das jeweilige Bundesland festgelegt. Diese beziehen sich grundsätzlich auf die Berücksichtigung von Naturgefahren im Allgemeinen oder Hochwasser im Speziellen, die Regelung von Widmungs- und Bauverboten in gefährdeten Bereichen sowie Vorschriften zum Umgang mit Naturgefahren, wobei der Vertiefungsgrad und die Ausformulierung des Gesetzes den Ländern selbst obliegt. In den Baugesetzen und Bautechnikverordnungen, die ebenfalls auf Bundesländerebene ausformuliert werden, können zusätzlich dazu noch Aussagen, die auf den Hochwasserschutz abzielen, gemacht werden. (siehe Kapitel 11.3)

Auf Ebene der **Überörtlichen Raumplanung** können Landesentwicklungsprogramme sowie landesweite Sachprogramme, regionale Raumordnungsprogramme und Sachprogramme genannt werden. Deren Erstellung ist jedoch nur optional und wurde bisher nur von den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Steiermark durchgeführt. Bei Letzterem handelt es sich dabei um das *„Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“*, mit dessen Bestimmungen die Vorausetzungen für das Hochwasserrisikomanagement optimiert und Schäden durch vorsorgliches Handeln und raumplanerische Maßnahmen verhindert werden sollen.(siehe Kapitel 11.3.5)

Im Bereich der **Örtlichen Raumplanung** haben die Gemeinden die Möglichkeit, innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches zu handeln und übergeordnete Bestimmungen und Vorgaben umzusetzen. Jede Gemeinde ist zur Ausformung eines Örtlichen Entwicklungskonzept verpflichtet, welches den Zielsetzungen und Auflagen der Vorgaben auf EU- und Bundesebene nicht widersprechen darf. Zudem ist sie für die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen unter der Berücksichtigung von Gefahrenzonenplänen und Naturgefahrenhinweiskarten zuständig (siehe Kapitel 11.4).

3.1.1 rechtliche Grundlagen der Bundesländer NÖ, OÖ und Stmk

Der gesetzliche Rahmen für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark ist für die vorliegende Arbeit insbesondere für den Praxisteil von Bedeutung, da hier Gemeinden aus den jeweiligen Bundesländern ausgewählt und bearbeitet wurden. Deshalb wird an dieser Stelle genauer auf die Rechtsmaterien eingegangen, welche die Weichen für das Hochwasserrisikomangement der Länder stellen sollen. Gesetze und Verordnungen, deren Wirkung sich bundesweit entfaltet, sowie weitere Angaben zu rechtlichen Rahmenbedingungen können bei Bedarf in Kapitel 11 nachgelesen werden.

Aufgrund der Kompetenzenzersplittung in Österreich fällt der Bereich Raumordnung in die Zuständigkeit der Bundesländer. Deshalb hat man es mit einer heterogenen Landschaft von neun unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zu tun.

In den jeweiligen Raumordnungsgesetzen der Länder werden vorab generelle Leitziele im Hinblick auf den Umgang mit Naturgefahren, wie beispielsweise *„Vorrang der überörtlichen Interessen“*, die *„Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf nachhaltige Nutzbarkeit“* oder *„Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung und Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei der Standortwahl*“, definiert. [17] Als wichtigstes Schutzziel wird dabei die Sicherheit des Menschen und seiner Umwelt gesehen.

[17] Text zu § 1 Abs. 2 NÖ ROG

Konkrete Widmungsverbote und raumordnungsrechtliche Vorgaben sowie Bestimmungen zu Flächenwidmungsplänen in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen der Länder schaffen ein Rahmengerüst für die räumliche Entwicklung und können einen wesentlichen Einfluss auf die Planung ausüben.

Baulandwidmung

In Niederösterreich dürfen nach Raumordnungsgesetz Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden sowie Flächen, die wildbach- oder lawinengefährdet sind, nicht als Bauland gewidmet werden. Des Weiteren gibt es Nutzungsbeschränkungen in Überflutungsgebieten und Gefahrenzonen.[18] Befindet sich eine unbebaute Baulandfläche in einem Gefährdungsbereich sind auf dieser eine Bausperre zu erlassen und innerhalb von fünf Jahren entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbehebung durchzuführen. Sollte der Bereich innerhalb dieser Frist nicht geschützt werden können, sind dementsprechende Änderungen im örtlichen Raumordnungsprogramm durchzuführen.[19]

Im Falle einer Rückwidmung aufgrund von Bedrohungen durch Naturgefahren werden ist diese entschädigungslos durchzuführen, was bedeutet, dass die Gemeinde keinen finanziellen Verlust davon trägt.[20]

Laut Oberösterreichischem Raumordnungsgesetz darf keine Baulandwidmung auf Flächen, die sich im Abflussbereich von 30-jährlichen Hochwässern oder in roten Zonen nach dem Gefahrenzonenplan befinden, stattfinden. Gebiete im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, wobei hier Ausnahmen gemacht werden können, wenn Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, ein entsprechender Ausgleich für die verloren gehenden Retentionsräume nachgewiesen werden kann und das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Hochwasserpotential erweitert wird.[21] Die Widmung als Bauland ist unzulässig, wenn diese aufgrund der Gefahr durch Hochwässer nicht möglich ist.[22]

Die Baulandwidmung von Flächen, die aufgrund einer möglichen Hochwassergefahr von Verbauung freizuhalten sind, ist laut Steiermärkischem Raumordnungsgesetz untersagt.[23] Zustäzlich dazu entfaltet hier ebenfalls das „*Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“* seine Wirkung, in welchem folgende Flächen von Bebauung freizuhalten sind:

- Hochwasserabflussgebiete des HQ100,
- rote Gefahrenzonen nach Forstrecht,
- Flächen, die besonders für den Hochwasserschutz in Frage kommen,
- blaue Vorbehaltsbereiche und
- Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 Metern.[24]

In Abflussgebieten des 100-jährlichen Hochwassers gibt es für Zubauten und weitere Ausweisungen Ausnahmen, welche in weiterer Folge im Kapitel 11.3.4 nachgelesen werden können.

[18] § 15 Abs. 2,3 NÖ ROG
[19] vgl. ÖROK 2005, S.106f
[20] § 24 Abs. 1 lit c. NÖ ROG
[21] § 21 Abs. 1a OÖ ROG
[22] § 21 Abs. 1 OÖ ROG
[23] § 28 Abs. 2 Z1 Stmk ROG
[24] § 4 Abs. 1 Stmk PRGM

Widmungen im Grün- und Freiland

Gebäude im Grünland dürfen in Niederösterreich nicht als erhaltenswert gewidmet werden, wenn sie durch Hochwasser gefährdet sind. Außerdem können Freihalteflächen zum Zwecke des Hochwasserschutzes aufgrund von öffentlichen Interessen festgelegt werden.[25] Des Weiteren ist die Widmung *„Grünland-Campingplatz*" nur auf solchen Flächen erlaubt, auf denen eine rechtzeitige Evakuierung sowie entsprechende schadensvermeidende Maßnahmen für die Infrastruktur bei Hochwassergefahr technisch möglich sind und durch eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Campingbetreiber gewährleistet werden können.[26]

Laut Oberösterreichischem Raumordnungsgesetz sind im Grünland Gebiete mit Hochwasserrisiko im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen. Hier werden Verbote und Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Bauwerken vorgeschrieben.[27]

Flächen im Freiland können in der Steiermark für den Hochwasserschutz als Freihaltegebiete gewidmet werden.[28] Außerdem ist im Freiland ebenfalls die Widmung „Sondernutzung" auf Flächen zum Hochwasserschutz möglich.[29] Bautätigkeiten beziehungsweise Neubauten im Freiland sind im öffentlichen Interesse für erforderliche Hochwasserschutzvorkehrungen zulässig.[30]

Die Länder Oberösterreich und Steiermark schreiben in ihren Raumordnungsgesetzen zudem die Kenntlichmachung[31] von Hochwasserabflussgebieten beziehungsweise von Hochwasser betroffenen Flächen vor.[32]

Auch das Baurecht nimmt Einfluss auf raumplanerische Belange und kann Bauvorhaben Einschränkungen und Bewilligungspflichten auferlegen.

Die Niederösterreichische Bauordnung schreibt beispielsweise der Baubehörde, falls nötig, das Verlangen von Angaben über die Höhe des 100-jährlichen Hochwassers vor.[33] Selbige hat ebenfalls eine Vorprüfung mit dem Zweck der Bestimmung der Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens laut Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz durchzuführen.[34] Die Errichtung oder Vergrößerung von Bauwerken im Grünland ist rechtswidrig, wenn der Bestand oder die Benutzbarkeit des Objektes durch Hochwasser gefährdet ist.[35]

In Oberösterreich gelten laut Bauordnung Bauvorhaben als bewilligungspflichtig, wenn sie eine erhebliche Gefahr für den Menschen mit sich bringen könnten.[36] Bei der Bauplatzbewilligung stehen öffentliches Interesse sowie Einhaltung von Grundsätzen der Sicherheit und Gesundheit im Vordergrund.[37] Wenn für eine Fläche aufgrund des Hochwasserrisikos die zweckmäßige Bebauung nicht möglich ist oder unvertretbare öffentliche Aufwendungen für deren Aufschließung erforderlich wären, dürfen diese nicht als Bauplätze bewilligt werden.[38] Für Flächen die sich im Abflussbereich von 100-jährlichen Hochwässern befinden sowie für Gebiete in roten oder

[25] § 20 Abs. 2 NÖ ROG
[26] § 21 Abs. 4 NÖ ROG
[27] § 30 Abs. 2 Z5 OÖ ROG
[28] § 33 Abs. 2 Stmk ROG
[29] § 33 Abs. 3 Z1 Stmk ROG
[30] § 33 Abs. 6 Z2 Stmk ROG
[31] § 18 Abs. 7 OÖ ROG
[32] § 28 Abs. 2 Z1 Stmk ROG
[33] § 19 Abs. 3 NÖ BauO
[34] § 20 Abs. 1 NÖ BauO
[35] § 55 Abs. 2 NÖ BauO
[36] § 24 Abs. 1 Z2 OÖ BauO
[37] § 5 Abs. 1 Z3 OÖ BauO
[38] § 5 Abs. 2 BauO

gelben Gefahrenzonen, darf eine Bauplatzbewilligung nur dann stattfinden, wenn die hochwassergeschützte Gestaltung von Neu-, Zu- und Umbauten gewährleistet werden kann.[39]

Das steiermärkische Pendant dazu, das Steiermärkische Baugesetz, vergibt Grundstücken grundsätzlich die Bauplatzeignung, wenn die Gefährdung durch Hochwasser nicht zu erwarten ist und die Bebauung dem Raumordnungsgesetz nicht widerspricht.[40] Des Weiteren muss das Fußbodenniveau unter Beachtung von vorhersehbaren oberflächigen Wasserabflüssen, wie etwa Hochwässern, geplant werden.[41] Bei Gefahr im Verzug ist es der zuständigen Behörde erlaubt, ohne Verfügung ein Verfahren auf Kosten des Eigentümers (jeder Miteingentümerin und jedes Miteigentümers) einzuleiten und entsprechende Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen einer baulichen Anlage vorzunehmen.[42]

Abgesehen von den oben angeführten Vorgaben gibt es im Oberösterreichischen Bautechnikgesetz noch detaillierte Angaben zum Hochwasserschutz. Es werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz von Gebäuden vorgeschrieben. Um den Schutz vor Feuchtigkeit gewährleisten können, muss laut Gesetz unter anderem auf vorhersehbare Hochwasserereignisse Bedacht genommen werden.[43] Dies wird beispielsweise durch ein angepasstes Niveau der Räume vorgeschrieben.[44] Die Planung von Gebäuden ist in 100-jährlichen Hochwasserabflussgebereichen sowie in roten und gelben Gefahrenzonen hochwassergeschützt auszuführen. Dies gilt jedoch nicht für Neu-, Zu- und Umbauten von Nebengebäuden auf Flächen mit einer Bebauung von bis zu 35 Quadratmetern mit Ausnahme von Bauten mit Tierhaltung oder zur Lagerung wassergefährdeter Stoffe.[45]

Für Gebiete die durch die Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr in Abflussbereiche des 100-jährlichen Hochwassers fallen, gelten die oben genannten Bestimmungen sinngemäß. 300-jährliche Hochwässer sind hiervon ausgeschlossen. Hier müssen die Fußbodenoberkanten mindestens 50 Zentimeter über dem Niveau des ursprünglichen Hochwasserabflussbereiches vor dem Bau der technischen Schutzmaßnahmen liegen. Liegen beim Bau von Gebäuden mit Wohnzwecken Gebäudeteile unter dem Niveau des ursprünglichen Hochwasserabflussbereiches, müssen diese aus wasserbeständigen Baustoffen bestehen.[46]

[39] § 5 Abs. 4 OÖ BauO
[40] § 5 Abs. 1 Stmk BauG
[41] § 67 Abs. 1 Stmk BauG
[42] § 42 Abs. 1 Stmk BauG
[43] § 16 Abs 1 OÖ BauTG
[44] § 22 Abs. 1 OÖ BauTG
[45] § 47 Abs. 1,2 OÖ BauTG
[46] § 47 Abs. 5 OÖ BauTG

3.2 institutioneller Rahmen

Wenn es um die Instrumente im Hochwasserrisikomanagement geht, spielen nicht nur Verordnungen und verbindliche Richtlinien eine Rolle; auch nennenswerte Institutionen und Zusammenschlüsse können einen wichtigen Beitrag zur Hochwasserprävention leisten und maßgeblich zur Risikoreduzierung beitragen.

Die folgende Abbildung liefert eine vereinfachte Darstellung der beteiligten Institutionen im Hochwasserrisikomanagement. Um die Vielzahl an AkteurInnen in ihrem vollen Umfang erfassen zu können, bedürfte es jedoch einer deutlich komplexeren Darstellung.

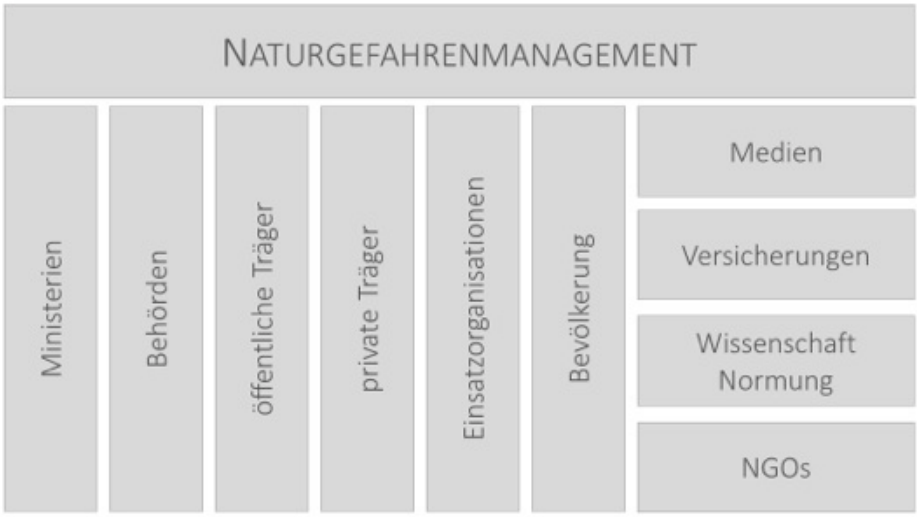

Abb. 2: Institutionen im Hochwasserrisikomanagement (Quelle: RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 74, eigene Darstellung)

Nicht nur öffentliche Institutionen sondern auch Privatpersonen sowie die gesamte Bevölkerung, Forschung und Entwicklung, nicht staatliche Organisationen und Zusammenschlüsse tragen maßgeblich zur Steuerung von Prozessen im Hochwasserrisikomanagement bei.

Grundsätzlich wird auf institutioneller Ebene zwischen AkteurInnen, die ihre Aufgaben im Hochwasserrisikomanagement nach dem Gesetz entsprechend ausführen, wie beispielsweise Ministerien, private Träger oder Einsatzorganisationen und Institutionen, die aus gegebenen Anlass in einen Prozess involviert sind, unterschieden. Darunter fallen unter anderem Versicherungen, wissenschaftliche Einrichtungen und Einrichtungen des Normungswesens sowie Medien und NGO's.[47]

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) investiert jährlich in die Hochwasserprävention und die Erstellung von Dokumenten zur Verbesserung der Schutzwirkung. In Zusammenarbeit mit anderen Ministerien wie beispielsweise dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) sowie dem Bundesministerium für Inneres (BMI) oder anderen institutionellen Einrichtungen wie Universitäten und Forschungseinrichtungen, werden themenspezifische Berichte verfasst. Es handelt sich hierbei unter anderem um technische Richtlinien, Strategien zur Entwicklung und Erhaltung von Fließgewässern, Leitfäden zur Festlegung von Bemessungsereignissen und Gefahrenzonenausweisungen.[48]

[47] vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S.74
[48] vgl. BMLFUW – Hochwasserschutz:
https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/foerd_hochwasserschutz.html [Stand: 06.04.2016]

Zudem gibt es vereinzelt überörtliche Kooperationen und Zusammenschlüsse, wie beispielsweise die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), welche eine hochwassersichere Entwicklung anstreben. Durch ihren informellen und unverbindlichen Charakter finden diese jedoch nicht immer Anklang in der Planungspraxis.

Aufgrund der Aufteilung von Aufgaben auf staatliche und private Einrichtungen nimmt die Koordination von Institutionen im Hochwasserrisikomanagement eine wichtige Rolle ein. Diese soll das Zusammenspiel fördern, Stärken hervorheben und widersprüchliche Entscheidungen verhindern. Als etablierte Kooperationsformen können dabei einerseits die *„internationale Kooperation auf Basis zwischenstaatlicher Abkommen, wie die Alpenkonvention oder das Donauschutz-Übereinkommen“*, oder die *„15a-Vereinbarungen“* zwischen dem Bund und Ländern über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches dienen. Letzere wäre etwa die *„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau“.*[49]

[49] vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 71

4 Grundlagen und Studien für den Umgang mit Hochwassergefahren

Durch die verheerenden Hochwasserkatastrophe in Mitteleuropa im Jahr 2002, die in Österreich einen wirtschaftlichen Schaden von rund drei Milliarden Euro verursachte und neun Todesopfer forderte, wurde die Dringlichkeit eines umfassenden Hochwasserschutzes und der vermehrte Handlungsbedarf im Bereich des Hochwasserrisikomanagement deutlich gemacht. Mithilfe von umfassenden Analysen und Detailbetrachtungen der Problematik wurden folgende unterschiedliche Bereiche genauer beleuchtet:

- Hydrologie
- Meteorologie
- Katastrophenschutz
- Recht
- Geomorphologie
- Naturgefahren
- Schadensbilanzierung
- Raumordnung

Die Verknüpfung von technischen und planerischen Maßnahmen sowie die gezielte Anwendung harter und weicher Planungsinstrumente sind ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht eine möglichst nachhaltige Schutzwirkung durch das Naturgefahrenmanagement erzielen zu können.[50]

Zur Beurteilung von Hochwassergefahren sind insbesondere die FloodRisk-Berichte des BMVIT sowie des BMLFUW heranzuziehen. Diese veröffentlichten seit dem Jahr 2002 insgesamt drei Studien: *„FloodRisk“*, *„FloodRisk II“* und *„FloodRisk E(valuierung)“*, welche als Reaktion auf die vergangenen Hochwasserereignisse durchgeführt wurden.[51] Im Projekt **FloodRisk I** konnten mithilfe der Ergebnisse aus der Bearbeitung von 46 Teilprojekten Maßnahmen und Empfehlungen für einen verbesserten Umgang mit Hochwässern formuliert werden.[52] Die Untersuchungen zeigten, dass seit vergangenen Hochwässern eine mangelhafte Reaktion auf Ereignisse dieser Art verzeichnet wurde. Obwohl in Gebieten, welche unter dem Abflussbereich eines hundertjährlichen Hochwassers lagen, eine Verbesserung der Schutzwirkung durch entsprechende Bauwerke und Maßnahmen ersichtlich war, gab es besonders in über dem HQ100 liegenden Bereichen durch Stärke und Ausmaß sowie kurze Vorwarnzeiten Probleme. Der Bereich des Restrisikos[53] wurde überhaupt nicht berücksichtigt und die Erhöhung der Bebauungsdichte in Überflutungsgebieten ohne entsprechende technische und bauliche Schutzmaßnahmen stellte eine erhebliche Gefahr dar.

In den Umsetzungsstrategien werden drei grundlegende Schutzziele definiert: Der Schutz von Menschenleben, Lebensgrundlagen und Gewässern.[54] Wichtige Grundzüge der Strategie stellen unter anderem Bau- und Widmungsverbote in der Raumplanung sowie die Freihaltung und Kennzeichnung von Gebieten als Retentions- und Überflutungsflächen, Anreizsysteme zur Fokussierung der Eigenvorsorge und das Sicherstellen von finanziellen Vorsorgemaßnahmen und Schadensregulierungen zur Gewährleistung einer zügigen Regeneration nach einem Ereignis dar.[55]

Auf Basis der Ergebnisse aus der Evaluierung wurden in weiterer Folge Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben. Diese verweisen auf die Bedeutung einer verbesserten gesetzlichen Verankerung von

[50] vgl. BMLFUW, 2005, S. 7f
[51] vgl. BMLFUW, 2005, S. 9f
[52] vgl. BMLFUW, 2005, S. 26
[53] Ein Restrisiko stellt grundsätzlich Gefährdungen dar, die beim Versagen einer technischen Hochwasserschutzmaßnahme oder bei Hochwässern, welche ein 100-jährliches Bemessungsereignis übersteigen, entstehen. Restrisikobereiche werden als HQ300-Bereiche ausgewiesen (vgl. HÖFERL, 2010, S. 82). Sie dienen in der Raumplanung zur Lenkung von Entwicklungen.
[54] vgl. BMLFUW, 2004, S. 10-16
[55] vgl. BMLFUW, 2004, S. 16-20

Zielbestimmungen im Hinblick auf den Schutz vor Naturgefahren hin. Eine vermehrte Information der Bevölkerung sowie die damit verbundene Schulung des Gefahrenbewusstseins kann durch Beteiligungsprozesse und der Ersichtlichmachung von hochwassergefährdeten Gebieten (Gefahrenzonenpläne, HQ-Bereiche) erreicht werden. Auch die Miteinbeziehung bestehender Kooperationen und Instrumente soll intensiviert werden. Die Erstellung einer Flussgebietsplanung bietet unter anderem die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Raumplanung (Entwicklungspotential) und Wasserwirtschaft (Retentionspotential) verbessern zu können. Die Gefahrenzonenpläne sollen vereinheitlicht und fertiggestellt werden, zudem soll das Restrisiko bei Gefahrenzonenplanungen berücksichtigt werden. Auch Retentionsflächen müssen gesichert oder geschaffen werden. Des Weiteren sollen relevante Planungen der öffentlichen Hand besser abgestimmt werden.[56]

Im **FloodRisk II** Synthesebericht zur *„Vertiefung und Vernetzung zukunftsweisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement“* wurden diese Ergebnisse noch genauer behandelt und durch folgende Empfehlungen ergänzt:

- Verdeutlichung der Verantwortung aller politionen Ebenen (kommunal bis national)
- Weiterentwicklung der Planungsinstrumente
- Reduzierung unbebauter Bauflächen und Sicherung gefährdeter Siedlungsgebeite durch raumordnungsrechtliche Ziele
- verstärkte Forcierung der Freihaltung von Überflutungsflächen mithilfe von gesetzlichen Grundlagen in der überörtlichen Raumplanung
- Fokus auf sich stark räumlich entwickelnde Talgebiete sowie überörtliche und einzugsgebietsbezogene (Raum-)Planungen
- Bevorzugung nicht baulicher Maßnahmen
- Präzisierung der Rückwidmungs- und Änderungsbestimmungen in den ROG
- verpflichtende hochwassersichere Bauweise in Gefahrenbereichen[57]

Schlussendlich wurde im Synthesebericht **FloodRisk-E(valuierung)** die Implementierung der vorangegangen Empfehlungen unter Berücksichtigung der EU-HWRL beurteilt. Dabei konnten deutliche Fortschritte in den einzelnen Themenbereichen sowie in der Zusammenarbeit der Institutionen und Ebenen verzeichnet werden.[58] Weiterer Untersuchungs- und Handlungsbedarf ergab sich im Recht und in der Raumplanung in folgenden Bereichen:

- *nachhaltiger Hochwasserschutz durch die Raumplanung:* Widmungsverbote im Bauland, Neuregelungen im Umgang mit bestehenden Widmungen in gefährdeten Bereichen sowie mit Restrisiko
- *Freihaltung von Überflutungsflächen und Widmungsverbote im Bauland:* Es gibt kaum Untersuchungen über den Umgang mit Verboten und Ausnahmeregelungen in Gemeinden in der Praxis
- *Rückwidmungen und Absiedlungen:* es ist eine Klärung des raumordnungsrechtlichen Umgangs von Bedeutung; entschädigungsfreie Rückwidmungen sollen angestrebt und ein grundrechts- und kompetenzrechtskonformes Instrument zur langfristigen Umwandlung von Bebauungsgebieten in Überflutungsflächen soll entwickelt werden

[56] vgl. BMLFUW, 2004, S. 23f
[57] vgl. BMLFUW, 2009, S. 13f
[58] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 10

- *überörtliche Raumplanungen:* Durchführung von Abstimmungen, Festlegung der restrisikobezogenen Einschränkungen auf den Planungsebenen inklusive deren Verbindlichkeiten; Aufnahme von Angaben zur hochwassersicheren Bauweise in Restrisikobereichen in alle Bauordnungen
- *überörtliche Kooperationen:* Förderungen und Ausgleichsmaßnahmen für und zwischen Gemeinden[59]

Mithilfe von Maßnahmen laut Hochwasserrisikomanagementplan sollen bestehende Defizite durch entsprechende Vorkehrungen ausgeglichen werden können.

Neben den Syntheseberichten im Rahmen der FloodRisk-Untersuchungen hat die Österreichische Raumordnungskonferenz, eine Einrichtung mit dem Zweck der Koordination von Raumordnungsbelangen, im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls einige wichtige Dokumente für den allgemeinen Umgang mit Naturgefahren und im Speziellen für den Umgang mit Hochwässern veröffentlicht. Dazu zählen folgende Schriftenreihen:

- Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung
  (Empfehlung Nr. 54, Materialienband, Wien 2015)
- Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung
  (Empfehlung Nr. 52, Materialienband, Wien 2005)
- Bessere Berücksichtigung von Naturgefahren in der Raumordnung
  (Empfehlung Nr. 20, Wien 1986)

Im Materialienband zum Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung sowie in der zugehörigen Empfehlung Nr. 54 schreibt sie der Prävention von Naturgefahren und Reduktion des Ereignisrisikos eine tragende Rolle zu. Nur mithilfe einer risikobasierten Raumentwicklung durch die räumliche Verteilung unterschiedlicher Bautätigkeiten und Nutzungen können Beeinträchtigungen durch beziehungsweise negative Einflüsse von Naturgefahren dezimiert und der Ressourcenaufwand im Hinblick auf bauliche Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen minimiert werden. In der risikoorientierten Raumplanung wird versucht, Risiken darzustellen und weitere, unvertretbare Risiken vorzubeugen, indem natürliche Prozesse mit einer möglichen nachteiligen Auswirkung, früh genug erkannt und berücksichtigt, sowie Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit Bautätigkeiten und Widmungen durch raumplanerisches Handeln vermieden werden können.[60]

Die Entwicklung genereller Schutzkonzepte zur Abstimmung, das Setzen von Managementmaßnahmen und ein grundsätzliches Bebauungsverbot von stark gefährdeten Flächen sowie, durch die oft kleinräumige Relevanz, eine besondere Fokussierung auf die kommunale Ebene sind als wesentliche Instrumente im Umgang mit Naturgefahren zu sehen.[61] Durch die Bestimmung unterschiedlicher Flächenkategorien *(„bebaubar", „mit Auflagen bebaubar"*, *„nicht bebaubar"*) und Hinweise auf Flächen die, mit Bedachtnahme auf das Restrisiko, frei von Naturgefahren sind, sollen Baulandeignungen festgelegt werden. Handelt es sich um bereits bebaute Siedlungsbereiche oder Liegenschaften, sollen flexible Nutzungsbeschränkungen im kleinen Maßstab entwickelt werden, die auf die Anforderungen und Bedürfnisse entsprechend reagieren können. Ebenso verhält es sich mit Grünlandwidmungen, wobei hier die Unterschiede in der Nutzungsstruktur berücksichtigt werden müssen. Im Falle einer speziellen Ausnahmebestimmung ist diese durch die zuständige Behörde zu überprüfen und - falls nötig - zu adaptieren.[62]

[59] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 81-83
[60] vgl. ÖROK 2015, S. 25f
[61] vgl. ÖROK 2015, S. 28
[62] vgl. ÖROK, 2015, S.28f

Im Materialienband zum „präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung“ wendet sich die ÖROK speziell dem Thema Hochwasser zu. Dazu wurden sieben Empfehlungen formuliert, die wie folgt lauten:

- **Präzisierung** der **Schutzziele** in den Raumordnungsgesetzen und Baugesetzen
- **Intensivierung** der **Erstellung**, **Fertigstellung** und **Aktualisierung** der von der Schutzwasserwirtschaft auszuweisenden **Überflutungsräume** (HQ30- und HQ100-Anschlaglinien, Gefahrenzonenpläne, für den Hochwasserabfluss und –rückhalt wesentlichen Flächen) und **Gefahrenzonenpläne**
- Rechtsverbindliche **Verankerung** der ausgewiesenen **Überflutungsgebiete** und **Gefahrenzonen** in den Raumordnungs- und Baugesetzen
- Rechtsverbindliche **Verankerung** der **Anschlaglinien** eines Hochwassers mit **100-jährlicher Wahrscheinlichkeit** sowie von für den Hochwasserabfluss oder –rückhalt wesentliche Flächen im **Wasserrecht**
- Schaffung von **Abstimmungs- und Ausgleichsmechanismen**, die dem gemeinde- beziehungsweise grenzüberschreitenden Charakter von Naturgefahren gerecht werden
- **Freihaltung** der für den Hochwasserabfluss oder –rückhalt **wesentlichen Flächen** (Vorgabe von Widmungs- und Nutzungsvorschriften)
- Vorschreibung von **Maßnahmen im Überflutungsbereich** aus dem Baurecht[63]

Die ÖROK-Empfehlung Nr.52 wird seit Herbst 2015 einer Überarbeitung unterzogen, in der man in den vom Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) vorgegebenen Handlungsfeldern „*Vorrangsflächen zum Schutz vor Naturereignissen*“, „*Hochwasserrückhalte- und Hochwasserabflussflächen freihalten“* und *„Gefahrenzonenpläne erweitern und aktualisieren“* tätig wird. Diese Neuauflage soll im Frühjahr 2017 erscheinen und Evaluierungen, Aktualisierungen sowie neu abgeleitete Empfehlungen enthalten.[64]

Grundsätzlich können zur Beurteilung von Naturgefahren die *Gefahrenzonenpläne* und *Gefahrenhinweiskarten* der Bundeswasserbauverwaltung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung herangezogen werden, welche nach Wasserrechtsgesetz oder Forstgesetz erstellt werden müssen.

Mithilfe der **Gefahrenhinweiskarte** können Informationen zu Naturgefahren flächig ersichtlich gemacht werden. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrichtlinie wurden in Österreich Gefahrenhinweiskarten mit dem Fokus auf Hochwässer erstellt. Hochwassergefahren- und risikokarten können beispielsweise auf der Intnernetplattform der *Hochwasserrisikozonierung Austria* (HORA) oder im WISA, dem *Wasserinformationssystem Austria*, eingesehen werden. Da es sich hierbei jedoch um ein indikatives Instrument handelt dass relativ großmaßstäblich ausfällt, können oftmals keine parzellenscharfen Aussagen oder Schlussfolgerungen hinsichtlich des Gefahrenausmaßes gemacht werden. Aufgrund der vorliegenden Ungenauigkeit dient die Gefahrenhinweiskarte deshalb vorrangig zur Erlangung überblicksmäßiger Informationen.[65]

Die **Gefahrenzonenpläne** der Wildbach- und Lawinenverbauung, die auf Basis des Forstgesetzes erstellt werden sowie die der Bundeswasserbauverwaltung, die sich auf Vorgaben des Wasserrechts beziehen, nehmen als Grundlagen für weitere Planungen eine wichtige Bedeutung im Hochwasserrisikomanagement ein. Sie sind als flächenhafte Gutachten mit Prognosecharakter zu sehen und beinhalten die parzellenscharfe Darstellung von Gefahren. Sie definieren verschiedene Bereiche wie rote, gelbe und blaue Zonen, die auf unterschiedliche Gefahrenlevel und eingeschränkte Nutzbarkeit hinweisen sollen. Da die beiden Institutionen dabei nach

[63] vgl. ÖROK, 2005, S.12
[64] vgl. ÖROK – ÖREK-Partnerschaft "Risikomanagement Hochwasser": http://www.oerok.gv.at/raum-region/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/oerek-partnerschaften/aktuelle-partnerschaften/hochwasser.html [Stand: 17.04.2016]
[65] vgl. RUDOLF-MIKLAU, 2012, S.186f

unterschiedlichen Berechnungsmodellen vorgehen, unterscheiden sich ihre Gefahrenzonenpläne, wobei es in der Definition der Zonen Überschneidungen gibt (siehe Kapitel 11.2.4).

Schlussfolgernd kann angemerkt werden, dass besonders die ebenenübergreifende Zusammenarbeit im Schutz vor der Naturgewalt Hochwasser von enormer Bedeutung ist. Durch Kooperationen, rückkoppelnde Prozesse und nachhaltige Strategien aber auch durch rechtmäßiges Handeln im Sinne des Gemeinwohls und die Einhaltung von wichtigen institutionellen Vorgaben ist es möglich, die Bedrohung durch Hochwässer in Österreich zu reduzieren und möglichst effektiv und frühzeitig auf Hochwassergefahren zu reagieren.

5 Zentrale Inhalte des RMP

Wie bereits erwähnt wurde, werden die Vorgaben der EU-Hochwasserrichtlinie durch das Wasserrechtsgesetz in nationales Recht umgesetzt (siehe Kapitel 3.1). Die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen wurde in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2011 verankert, welche die Umsetzung der folgenden drei Schritte vorschreibt:

- **vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos** bis Ende 2011 für jede der betrachteten Flussgebietseinheiten welche in weiterer Folge eine Bestimmung von Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko („**APSFR**" – *areas of potential significant flood risk*) möglich machen
- **Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten** bis Ende 2013 für APSFR
- **Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (RMP)** für die Planungsperiode von 2016 – 2021, worin Ziele präzisiert sowie eine hierarchische Darstellung von Maßnahmen für deren Erreichung definiert werden[66]

Der Nationale Hochwasserrisikomanagementplan zielt, wie der Name schon sagt, auf das Risiko und nicht auf die Gefahr ab. Das Risiko beinhaltet eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, mit der es tatsächlich zu negativen Auswirkungen aufgrund einer Gefahr kommt. Dabei kann man zwischen verschiedenen Stufen unterscheiden, die sich im Bereich von *„sehr hoch"* bis *„vernachlässigbar gering"* erstrecken.[67] Er wurde 2015 vom BMLFUW herausgegeben und am 4. April 2016 im Wasserinformationssystem veröffentlicht.[68] Der RMP setzt sich aus dem Hauptdokument sowie dem zugehörigen Umweltbericht zusammen. Zusätzlich dazu wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch eine Broschüre zur allgemeinen Information der Bevölkerung herausgegeben, welche die aktuelle Situation im Allgemeinen sowie den Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan im Besonderen in ihren Grundzügen beschreibt. Er beinhaltet Planungen für die drei Flusseinzugsgebiete in Österreich: Donau, Rhein und Elbe, welche durch internationale Gewässerschutzkommissionen länderübergreifend koordiniert werden. Um die Aktualität der Unterlagen gewährleisten zu können, wird eine Überarbeitung im Sechs-Jahres-Takt vorgeschrieben. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte liegen dabei im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf Bundes- und Landesebene. Die enge Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Stellen wie dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, dem BMVIT, dem BMI sowie mit dem jeweiligen Landeshauptmann, welcher als zuständige Stelle für die regionale Wasserwirtschaft gilt und den Bereichen Raumplanung, Bauordnung, Bautechnikrecht und Katastrophenschutz, stellt dabei eine wichtige Maßnahmen dar, um den Prozess möglichst umfassend gestalten zu können.

Die transnationale Koordination der drei internationalen Flussgebietseinheiten soll durch internationale Kommissionen zum Schutz von Donau, Rhein und Elbe sichergestellt werden. Hier werden ein donauweiter beziehungsweise zwei koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt, wobei Österreich für Rhein und Elbe ausschließlich der Beobachterstatus zugeteilt wurde, da dem Staat nur ein kleiner Anteil an Einzugsgebieten zukommt. Inhaltlich sind sie aber dennoch voll in die Arbeitsgruppen integriert.[69] Damit auch Maßnahmen, welche eine vermeintliche Erhöhung der Hochwassergefahr in anderen Staaten zur Folge haben könnten, grenzübergreifend abgestimmt werden, gibt es zustätzlich dazu noch bilaterale Grenzgewässerkomissionen, in

[66] vgl. BMLFUW, 2016, S. 6f
[67] vgl. CEFIC, 2008, S.3
[68] vgl. WISA – Veröffentlichung des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans RMP 2015: http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/managementplan.html [Stand: 21.04.2016]
[69] vgl. BMLFUW, 2016, S. 7ff

denen nachbarstaatlich gearbeitet wird. Als Beispiel kann hier die „Österreichisch-Slowenische Kommission für die Mur“ genannt werden.[70]

Der Hochwasserrisikomanagementplan stützt sich auf die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos sowie die darauf fußende Bestimmung der APSFR und die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Dabei wurde eine Einschätzung zur Bewertung des Hochwasserrisikos mithilfe von bereits vorhandenen Grundlagen und mit leicht zu gewinnenden Informationen angestellt. Unter Berücksichtigung von 20 verschiedenen Indikatoren zur Risikoeinschätzung wurden die Gebiete mit Hochwasserrisiko festgelegt.

Hochwasserrisiko besteht generell dort, wo Überlagerungen von Risikoindikatoren mit Überflutungsflächen stattfinden. Um dieses besser einordnen zu können, wurden fünf Risikoklassen definiert (kleines, geringes, mäßiges, hohes, sehr hohes Risiko). APSFR setzen sich aus Gebieten aus den Risikoklassen mit hohem und sehr hohem Risiko zusammen.

Insgesamt konnten 391 solcher Gebiete festgelegt werden; das entspricht rund 7,1% der Gesamtlänge der österreichischen Gewässer. In weiterer Folge wurde in den betroffenen Gebieten der bereits vorhandene Hochwasserschutz erhoben und kartographisch dargestellt. Die Erhebung und Visualisierung lieferte folgende Ergebnisse:

- 88% der APSFR sind zumindest gegen häufige Hochwässer (>HQ30) durch Schutzanlagen geschützt
- es besteht ein sehr hohes Schadenspotential bei Ereignissen mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit

Die Anzahl der Betroffenen würde sich im Ereignisfall auf ca. 150.000 Personen bei einem HQ30-Ereignis, 340.000 Personen im Falle eines HQ100-Ereignisses und 650.000 Personen bei einem HQ300-Ereignis belaufen.

Die Landnutzungskategorie *„vorwiegend Wohnen“* wird auf Überflutungsflächen auf 15,9% in HQ30-Bereichen, 20,6% in HQ100-Bereichen und 23,5% in HQ300 Bereichen geschätzt.

Des Weiteren lässt sich auf Überflutungsflächen mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit ein *„Anstieg von siedlungsbezogenen Nutzungen an der Gesamtfläche in Überflutungsflächen“* verzeichnen.[71]

Um auf diese Verhältnisse und Tendenzen reagieren zu können, werden im RMP vier Umsetzungsziele definiert:

- Ziel 1: Vermeidung neuer Risiken vor einem Ereignis
- Ziel 2: Reduktion bestehender Risiken vor einem Ereignis
- Ziel 3: Reduktion nachteiliger Folgen während und nach einem Ereignis
- Ziel 4: Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins[72]

Für die Umsetzung dieser Ziele wurde ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, der aus insgesamt 22 Maßnahmenpaketen besteht, welche sich in fünf unterschiedliche Handlungsfelder **Vorsorge**, **Schutz**, **Bewusstsein**, **Vorbereitung** und **Nachsorge** einteilen lassen und nach dem Schema des Risikokreislaufes (siehe Kapitel 1) eingeteilt wurden.[73] Im Zuge dieser Arbeit wurden hierbei drei, für die Raumplanung besonders wichtige Maßnahmen ausgewählt, im Detail betrachtet und hinsichtlich ihrer Eignung evaluiert. Die Maßnahmen wurden dabei nach der hierarchischen Einteilung von Christoph Reznik ausgewählt, der diese nach

[70] vgl. BMLFUW, 2016, S. 10f
[71] vgl. BMLFUW, 2016, S. 24
[72] vgl. BMLFUW, 2016, S. 29
[73] vgl. BMLFUW, 2016, S. 31

raumplanerischer Bedeutung ordnet und die gewählte Kategorie in seiner Diplomarbeit als „*Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zur Raumplanung*“ definiert.[74] Zusätzlich zu diesen drei Maßnahmen werden in der vorliegenden Arbeit ebenso zwei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Bewusstseinsbildung betrachtet.

	Maßnahme	Handlungsfeld	Priorität
M01	Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren	Vorsorge	1
M02	**Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen**	**Vorsorge**	**1**
M03	Einzugsgebietsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser- und Feststoffhaushaltes erstellen	Vorsorge	1
M04	**Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen**	**Vorsorge**	**1**
M05	Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen	Vorsorge	3
M06	Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften	Schutz	2
M07	Überflutungsgebiete und Ablagerungsgebiete wiederherstellen	Schutz	1
M08a	Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen	Schutz	2
M08b	Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: lineare Schutzmaßnahmen	Schutz	3
M08c	Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: sonstige Maßnahme	Schutz	2
M09	Objektschutzmaßnahmen umsetzen und adaptieren	Schutz	1
M10	**Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen**	**Schutz**	**3**
M11	Gewässeraufsicht durchführen und verbessern	Schutz	2
M12	Hochwasserschutzanlagen Instand halten, betreiben und verbessern, Gewässerpflege durchführen	Schutz	1
M13a	Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen	Schutz	1
M13b	Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen: Gewerbe- und Industriebetriebe	Schutz	1
M14	**Informationen über Hochwassergefahren und das Hochwasserrisiko aufbereiten und für die Öffentlichkeit in geeigneter Weise bereit stellen**	**Bewusstsein**	**1**
M15	**Beteiligung zu Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos fördern**	**Bewusstsein**	**2**
M16	Bildungsaktivitäten zu Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko setzen	Bewusstsein	2
M17	Monitoringsysteme, Prognosemodelle und Warnsysteme schaffen und betreiben	Vorbereitung	1
M18	Hochwasser-Katastrophenschutzpläne für die Bewältigung erstellen	Vorbereitung	1
M19	Voraussetzungen zur Umsetzung der Hochwasser-Katastrophenschutzpläne sicherstellen	Vorbereitung	1
M20	Sofortmaßnahmen und Instandsetzung an Gewässern und Schutzbauten unmittelbar nach dem Ereignis durchführen	Nachsorge	1
M21	Hochwasserschäden an Bauwerken und Infrastruktur beurteilen, beseitigen und Schadensregulierung sicherstellen	Nachsorge	1
M22	Ereignis- und Schadensdokumentation durchführen sowie Ereignisse analysieren	Nachsorge	2

Tab. 1: Auflistung der Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Quelle: BMLUFW, 2015b, S.146f, eigene Bearbeitung)

Bei der Umsetzung der 22 Maßnahmen gibt es verschiedene zeitliche und von der Art des Maßnahmentyps abhängige Kategorien zwischen denen unterschiedenen werden kann. Zum einen gibt es die drei Arten „*periodische Umsetzung*“, „*Umsetzungsmaßnahme*“ und „*Planungsmaßnahme*“, zum anderen gibt eine zeitabhängige Komponente Auskunft über die Dringlichkeit und den Umsetzungszeitraum der Maßnahme an. Hier wird zwischen folgenden Typen unterschieden:

- aktueller Status
- vorgesehene Statusentwicklung
  - im ersten Planungszyklus bis 2021
  - im zweiten Planungszyklus bis 2027
  - nach dem zweiten Planungszyklus
- nicht vorgesehen (da es nicht möglich ist, jeden Maßnahmentyp in jedem APSFR anzuwenden)

[74] vgl. REZNIK, 2016, S.83

Um den aktuellen Status dokumentieren zu können wurden im Hinblick auf die Fertigstellung sieben unterschiedliche Statusangaben definiert:

- *„in Planung bzw. Planung begonnen“*
- *„teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen“*
- *„periodische Umsetzung“*
  - eine regelmäßige Umsetzung ist erforderlich (z.B. Maßnahmen, welche in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen)
- *„vollständig umgesetzt“*
- *„Planung abgeschlossen“*
  - Planungsdokumente wurden fertiggestellt und liegen vor (z.B. Gefahrenzonenplanungen)
  - Planungsphase einer Maßnahme ist abgeschlossen
- *„kein Status (noch nicht begonnen)“*
  - Zuteilung zu Status war noch nicht möglich (z.B. Gefahrenzonenplanung liegt weder vor noch wurde damit begonnen – hier besteht jedoch eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung)
- *„in diesem Planungszyklus nicht vorgesehen“*
  - hier wird eine verpflichtende Angabe von Gründen vorgeschrieben (z.B. kein Bedarf; keine Möglichkeit zur Umsetzung[75]

Zudem erfolgt eine Priorisierung der Maßnahme, wobei zwischen den Prioritäten 1-3 unterschieden werden kann.

Die einzelnen Maßnahmen können zu verschiedenen Handlungsfeldern (Vorsorge, Schutz, Bewusstsein, Nachsorge) zugeordnet werden, welche ihren Charakter näher beschreiben sollen. So ist beispielsweise die Maßnahme „*M01 – Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren*“ im Handlungsfeld „*Vorsorge*“ angesiedelt, die Maßnahme „*M22 – Ereignis- und Schadensdokumentation durchführen sowie Ereignisse analysieren*“ fällt hingegen in das Handlungsfeld „*Nachsorge*“.

Aufgrund der Bestimmungen der *„EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“*, kurz SUP, musste auch der Nationale Risikomanagementplan einer solchen strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Einen zentralen Baustein der SUP stellt der Umweltbericht dar, welcher Informationen über mögliche deutliche Umweltauswirkungen sowie etwaige Alternativen beinhaltet.[76] Auf die Inhalte des Umweltberichts wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen.

5.1 raumwirksame Bestimmungen und Bedeutung für die Raumplanung

Geht man nach der Raumplanungsrelevanz vor, ergibt sich für den Maßnahmenkatalog die Einteilung in „*Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zur Raumplanung*“, „*Maßnahmen mit indirektem Bezug zur Raumplanung*“, „*Maßnahamen zur Information und Bewusstseinsbildung*“ und „*Sonstige Maßnahmen“*.[77] Erstere wurden für die Bearbeitung der vorliegenden Diplomarbeit ausgewählt und durch zwei Maßnahmen aus dem Bereich der Information und Bewusstseinsbildung ergänzt. Im Folgenden soll auf diese genauer eingegangen werden.

[75] vgl. BMLFUW, 2016, S. 32ff
[76] vgl. BMLFUW, 2015d, S. 6
[77] vgl. REZNIK, 2016, S. 83

5.1.1 Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zur Raumplanung

Die Maßnahmen M02, M04 und M10 bilden die Grundlage für den in den weiteren Kapiteln behandelten Praxisteil und die Interviews. Da die Raumordnung ihr Hauptaugenmerk auf die Planung und Entwicklung von Räumen legt und einen konzeptuellen Charakter besitzt, sind alle drei im Handlungsfeld „*Vorsorge*“ angesiedelt.

M02 - Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen

Mit der Erstellung der Gefahrenzonenpläne wird eine gute Grundlage für die Standortbewertung geliefert, die es in der Raumplanung gilt zu nutzen, indem man sie auf allen Ebenen berücksichtigt. Sie können beispielsweise als Vorlage für die Entwicklung überörtlicher und örtlicher Raumpläne, bei der Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie in Katastrophenschutzplänen und Verkehrsinfrastrukturplanungen oder bei der Bauplatzbewilligung herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um eine nicht-bauliche Maßnahme mit der Priorität 1. Sie verursacht keine direkten Kosten sondern reagiert auf bestehende Defizite mit raumbezogenen Handlungen.

Aktuell wurde für 73% der APSFR eine vollständige Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanung durch beispielsweise rechtliche Verankerung oder Ersichtlichmachung gemeldet. In den restlichen Gebieten wurde entweder mit der Berücksichtigung begonnen (26%) oder noch kein Status gemeldet (1%).

Die Gesetzgebung obliegt bei dieser Maßnahme den Ländern, wobei hier die Berücksichtigung 30-jährlicher beziehungsweise 100-jährlicher Hochwasserabflussgebiete oder Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz vorgeschrieben wird. Es werden entweder hochwassergefährdete Flächen oder rote und gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen. Die Widmung als Bauland wird auf hochwassergefährdeten Flächen oder in roten Gefahrenzonen in 30-jährlichen Hochwasserabflussgebieten untersagt beziehungsweise nur in Ausnahmefällen genehmigt.

In einigen Bundesländern wurden dazu noch zusätzlich Verordnungen erlassen, die sich an diese Thematik richten, wie beispielsweise das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume in der Steiermark oder die Blauzone Rheintal in Vorarlberg. Einige solcher Verordnungen, wie beispielsweise die Kärntner Entwicklungsprogramme, das Oberösterreichische Raumordnungsprogramm oder aber auch das Burgenländische Landesentwicklungsprogramm sind jedoch bereits veraltet und bedürften einer Aktualisierung, um dem aktuellen Stand der Technik und den derzeitigen Anforderungen gerecht werden zu können.

Des Weiteren finden sind im Bundesstraßengesetz, Landesstraßenrecht und Starkstromwegegesetz Inhalte, die im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement beachtet werden müssen.

Aufgrund von zeitgebundenen Verschiebungen, die wegen der unterschiedlichen zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen zu Verlangsamung im Prozess führen, kann es zu Defiziten in der Implementierung kommen. Als Beispiel kann hier die zeitliche Verzögerung aufgrund der Abhängigkeit der Maßnahme 02 von der Maßnahme 01 „*Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren*“ genannt werden.[78] Eine zeitliche Abstimmung von Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Grundbegriffe aus der Gefahrenzonenplanungs-Verordnung als Fachgrundlage in den jeweiligen Rechtsmaterien der Bundesländer wird daher im RMP empfohlen. Um eine erfolgreiche Implementierung ermöglichen zu können schlägt dieser ebenfalls die einheitliche Verankerung der für den Gefahrenzonenplan relevanten Begriffe und Gefahrenzonen in den jeweiligen Gesetzen der Länder vor.[79] Im Bereich des Hochwasserrisikomanagements gibt es Handlungsbedarf bei der klaren Darstellung von

[78] vgl. BMLFUW, 2016, S. 43-47
[79] vgl. BMLFUW, 2016, S. 46f

Schutzzielen und Restrisiken, den es ebenfalls gilt, im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 02 zu reduzieren.[80]

M04 - Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen

Bei der Erstellung von überörtlichen und örtlichen Planungen sind PlanerInnen dazu aufgefordert, auf APSFR Rücksicht zu nehmen und auf gefährdete Restrisikogebiete mit einer hochwasserangepassten Bestandsanpassungen und Bauwerken zu reagieren. Auch hier handelt es sich um eine nicht-bauliche Maßnahme, die in mehreren Bereichen Berücksichtigung findet (siehe M02). Zum einen besteht der Zweck überörtlicher und örtlicher Planungen in der Schaffung ökologisch wertvoller Bereiche wie Freihalteflächen und Retentionsräume die gleichzeitig als passiver Hochwasserschutz gesehen werden können, zum anderen geht es hier auch darum, räumliche Vorgänge wie die Entwicklung von Siedlungs- und Industriegebieten oder Gewerbegebieten, unter Beachtung der Naturgefahr Hochwasser positiv voranzutreiben. Obwohl dies durch die öffentliche Verwaltung abgewickelt wird und deshalb keine direkten Kosten zu erwarten sind, ergibt sich eine sehr hohe Kosten-Wirksamkeit. Die Maßnahme wurde mit der Priorität 1 versehen.

Unter örtliche und überörtliche Planungen fallen beispielsweise Bebauungs- und Flächenwidmungsplanungen, Raumenwicklungskonzepte sowie Raumordnungs- und Sachprogramme.

Laut aktuellem Stand konnten in 47% der APSFR überörtliche und örtliche Planungen bereits abgeschlossen und berücksichtigt werden; die Umsetzung vorhandener Planungen findet aktuell in 35% der APSFR statt.

Überörtliche und Örtliche Raumplanungen werden von der Landesgesetzgebung geregelt und können durch die jeweiligen Raumordnungsprogramme verordnet werden. Als gemeinsames Leitbild können hier die Empfehlungen der ÖROK durch ihren koordinierenden Charakter ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur räumlichen Entwicklung beisteuern.

In Restrisikogebieten wird durch die Bautechnikverordnungen der Länder ein „*hochwassersicheres Bauen*“ angestrebt. In der Maßnahme 09 wird dabei die Umsetzung und Adaption von Objektschutzmaßnahmen genauer betrachtet.[81] Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, ob dieses Thema für die Maßnahme 04 relevant ist und ob sie nicht eine wichtige Position in der Maßnahme 02 einnehmen sollte.

Durch die unterschiedliche Interpretation von Fachgrundlagen, wie beispielsweise dem Gefahrenzonenplan, die aufgrund eines gewissen Handlungsspielraums möglich ist, findet keine einheitliche Berücksichtigung von Planungen statt. Dies ist auch der unterschiedlichen Ausformulierung der Gesetze in den einzelnen Ländern geschuldet. Besonders in Gebieten mit stark eingeschränktem Dauersiedlungsraum stellt die Vereinheitlichung der Gesetzesgrundlagen laut RMP jedoch ein Problem dar, da dies die Entwicklung unter Umständen behindern und Stagnation oder sogar Abwanderung zur Folge haben könnte. Um diese Defizite minimieren zu können, schlägt der RMP für wasserwirtschaftlich relevante Flächen wie beispielsweise Retentionsräume sowie für hochwasserangepasste Entwicklungsgebiete, eine verbindliche Ausweisung in den räumlichen Planungen vor. Wie bereits in Maßnahme 02 erläutert, werden hier ebenfalls die zeitliche Abstimmung von Erstellung bis Aktualisierung und die einheitliche Verankerung des Begriffs Gefahrenzonenplanung in den Gesetzen der Länder empfohlen.[82]

[80] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 86
[81] vgl. BMLFUW, 2016, S. 52-56
[82] vgl. BMLFUW, 2016, S. 55

Bei der Umsetzung der Maßnahme 04 stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen durch Planungen der Wasserwirtschaft oder der Raumplanungen erfolgen sollen. Da die Zuständigkeiten im RMP nicht genau geklärt sind könnte dies in weiterer Folge zu Spannungen in der Implementierung führen, wenn sich keine der beiden Abteilungen für die Umsetzung verantwortlich fühlt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es Unklarheiten in der Definition der Maßnahme gibt. Der aktuelle Stand zeigt, dass Planungen für 47% der APSFR *„bereits abgeschlossen und berücksichtigt werden“*, jedoch ist nicht ganz ersichtlich, um welche örtlichen und überörtlichen Planungen es sich dabei handelt. Da beispielsweise Flächenwidmungspläne auf Gemeindeebene flächendeckend zu erstellen sind und diese ebenfalls unter die Kategorie *„örtliche Planungen“* fallen ist fraglich, aus welchen überörtlichen und örtlichen Planungen sich der aktuelle Stand genau zusammensetzt. Eine Aufschlüsselung der miteinbezogenen Planungen wäre somit wünschenswert.

M10 - Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen

Wo technische Bauwerke und Vorsorgemaßnahmen am Bestand an ihre Grenzen stoßen, kann der Schutz vor Hochwässer oft nur durch eine Absiedlung und in weiterer Folge Abtragung und Rückwidmung der Grundstücke in Grünland gewährleistet werden; im Fall von einer Baulandwidmung auf einer noch unbebauten Flächen in gefährdeten Bereichen ist die Umwidmung eine Möglichkeit, um Menschen und Bauwerke vor Hochwasser zu schützen und wertvolle Freihalteflächen mit der Funktion als Retentionsräume zu schaffen. Im Rahmen von Variantenuntersuchungen werden solche Maßnahmen geprüft und, wenn möglich, umgesetzt. Da eine Zwangsabsiedlung hier nicht möglich ist, wird oftmals versucht, mithilfe von Förderungen und finanziellen Unterstützungen ein *„freiwilliges Gehen*“ anzuregen. Die Maßnahme stellt ein nachhaltiges Instrument zur Hochwasservorsorge dar und erweist sich als äußerst wirksam. Aufgrund der anfallenden Kosten sind jedoch ihre Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen und Kosten-Nutzen Analysen durchzuführen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die sozialen und persönlichen Beeinträchtigungen dar, die mit diesem Schritt oftmals einhergehen. Aufgrund ihrer vorbeugenden Wirkung ist die Maßnahme dem Handlungsfeld Vorsorge zuzuordnen. Da sie nur in Situationen mit bestimmten Rahmenbedingungen angewandt werden kann und sie auch nicht als erster Lösungsweg gesehen werden sollte, erhält sie mit der Priorität 3 einen weniger dringlichen Charakter.

Die Prüfung und gegebenenfalls Durchführung der Maßnahme wurde laut RMP bisher in 23% der APSF vollständig umgesetzt. In vielen Fällen (69% im aktuellen Planungszyklus) ist dies jedoch nicht notwendig und kann deshalb ausgeschlossen werden. In 7% befindet sich die Maßnahme derzeit entweder in Umsetzung oder wurde die Planung begonnen.[83]

Für die Gesetzgebung sind zum einen die einzelnen Länder mit ihren Raumordnungsgesetzen zuständig, zum anderen wird sie auch durch Angaben im Wasserbautenförderungsgesetz beeinflusst.[84]

Ein Grundproblem bei Absiedlungen und Umwidmungen stellt das fehlende Bewusstsein für Risiko und Gefahren dar, da dieses oftmals zu einem erhöhten Schadenspotential führen kann. Deshalb ist es bei dieser Maßnahme vor allem wichtig, eine Entwicklung anzustreben mit der man in der Lage ist, solche Situationen schon im Voraus so gut wie möglich zu vermeiden.[85] Aus diesem Grund stellen insbesondere die „*Klärung des Umgangs mit Widmungsbestand in Gefahrenzonen in allen Raumordnungsgesetzen*“, sowie die Rückwidmung von

[83] vgl. BMLFUW, 2016, S. 93-97
[84] vgl. BMLFUW, 2016, S. 95
[85] vgl. BMLFUW, 2016, S. 95

unbebautem Bauland in Gefährdungs- und Retentionsgebiete, laut dem FloodRisk-E Bericht wichtige Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme dar.[86]

5.1.2 Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung

Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung stellen im Rahmen von Planungsprozessen und auch im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement eine wichtige Brücke zur Erreichung möglichst optimaler Ergebnisse mit hoher Akzeptanz seitens der Betroffenen und Interessierten dar. Um im öffentlichen Interesse handeln zu können ist vorab die Information der BürgerInnen eine Notwendigkeit, durch die auf negative Prozesse aufmerksam gemacht sowie auf Gefahren und deren mögliche Prävention hingewiesen werden kann. Dadurch wird auch das persönliche Verantwortungsbewusstsein geschult, was zu einer Verbesserung der Hochwassersicherheit beitragen kann. Die folgenden zwei Maßnahmen werden im Rahmen der Praxisstudie ebenfalls berücksichtigt, da sie auch die Umsetzung der raumwirksamen Maßnahmen maßgeblich beeinflussen können. Sie können beide dem Handlungsfeld der Vorsorge zugeordnet werden. Der im Jahr 2015 erstellte FloodRisk-Evaluierungsbericht sieht Handlungsbedarf im Bereich der Ermittlung des des allgemeinen Bewusstseins in der Bevölkerung sowie in der Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Kommunikation im Sinne eines integralen Risikomanagements, wobei er die Chance der Umsetzung unter anderem durch die Maßnahmen 14 und 15 sieht.[87]

M14 – Information über Hochwassergefahren und das Hochwasserrisiko aufbereiten und für die Öffentlichkeit in geeigneter Weise bereitstellen

Durch die Aufbereitung und Bereitstellung wichtiger Informationen über die Gefahren und das Risiko von Hochwasser soll ein möglichst großer Personenkreis geschult werden. Mithilfe der Veröffentlichung von einfach dargestellten Fachgrundlagen in Kombination mit der professionellen Nutzung geeigneter Medien, wie beispielsweise Broschüren oder diverse Angebote im Internet, kann über die Hochwassergefährdung von Liegenschaften aufgeklärt werden.[88] Aufgrund ihrer Aktualität und Bedeutung kann die Maßnahme der Priorität 1 zugeordnet werden.[89]

Da nach einem Zeitraum von ca. drei Jahren das Risiko- und Gefahrenbewusstsein sinkt ist es wichtig, einen regelmäßigen Informationsfluss zu gewährleisten. Wichtigste Onlineplattform stellt in Österreich das Wasserinformationssystem Austria (WISA) dar, auf der man einen übersichtlichen Einblick über wichtige Themen zum Hochwasserschutz erhält. Des Weiteren können hydrografische Daten zu Hochwasserereignissen auf der Internetseite von „eHYD“ sowie Informationen über Naturgefahren im Hochwasserrisikozonierungssystem Austria, kurz „HORA“ (engl.: Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria) eingesehen werden.[90] Letzteres ermöglicht seit Beginn 2006 Zivilpersonen via Internet Zugriff auf Daten zu ersten Gefahrenabschätzungen von Überschwemmungsrisiken zu erhalten.[91] Auf der Internetplattform „*Wasseraktiv*“ gibt es seit 2009 ebenfalls noch weitere Informationen zum Geschehen im Österreichischen Wassersektor sowie aktuelle Veranstaltungen in diesem Rahmen. Sie soll alle Themen rund um die Wasserwirtschaft für die breite Masse zugänglich machen.[92]

[86] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 89
[87] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 88
[88] vgl. BMLFUW, 2016, S. 116
[89] vgl. BMLFUW, 2016, S. 120
[90] vgl. BMLFUW, 2016, S. 116
[91] vgl. eHORA: http://www.hora.gv.at/ [Stand: 18.04.2016]
[92] vgl. wasseraktiv.at – Über Wasseraktiv: http://www.wasseraktiv.at/unser-service/ueber-wasseraktiv/ [Stand: 14.04.2016]

Momentan konnte in einem Großteil der APSFR (67%) eine Umsetzung dieser Maßnahme gemeldet werden. In 30% der Gebiete wurde angegeben, dass die Umsetzung teilweise durchgeführt beziehungsweise begonnen wurde. Die Umsetzung der restlichen 3% ist in diesem Planungszyklus entweder nicht vorgesehen oder es wurde mit ihr noch nicht begonnen (kein Status).[93]

Die Gesetzgebung obliegt hier der EU und dem Bund und wird auf Bundesebene durch das Wasserrechtsgesetz umgesetzt, wo APSFR bestimmt und Hochwassergefahren- und Risikokarten erstellt werden sollen. Mit dem Wasserbautenförderungsgesetz werden Förderungen von schutzwasserwirtschaftlichen Vorhaben ermöglicht.[94]

Durch eine zielgerechte Nutzung der Chancen die der Bereich Öffentlichkeitsinformation bietet, können laut RMP mit geringem Aufwand und durch zielgruppenorientiere Aktivitäten große Erfolge erzielt werden. Wichtig ist hierbei, die Materie so interessant wie möglich und in regelmäßigen Abständen aufzubereiten um dadurch die Aufmerksamkeit der Bevölkerung dauerhaft gewinnen und das Bewusstsein für die Naturgefahr Hochwasser auf ein hohes Level bringen zu können.[95]

M15 – Beteiligung zu Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos fördern

Um die Bevölkerung und insbesondere betroffene Personen in Prozesse zum Schutz vor Hochwassergefahren miteinbeziehen zu können, sollen Dialoge und rückkoppelnde Verfahren zum Austausch angedacht werden. Mithilfe der Einrichtung von Naturgefahrenplattformen und dem intensiven Austausch über Maßnahmen und Ziele sollen die Ergebnisse in der Planung eine möglichst breite Wirkung auf den Hochwasserschutz sowie hohe Akzeptanz in der Bevölkerung entfalten.[96] Die Maßnahme baut auf der vorausgegangenen auf und wird hinsichtlich ihrer Priorität der Stufe 2 zugeordnet.[97]

Für die Umsetzung dieser Maßnahme gibt es bereits einige Plattformen, Organisationen und Instrumente, die sich mit dem Thema Naturgefahren und Öffentlichkeitswirksamkeit auseinandersetzen:

- Schutz vor Naturgefahren in Österreich (nach Alpenkonvention)
- Landeskoordinationsausschüße (zum Katastrophenschutz)
- UN ISDR (United Nations International Strategy for Desaster Risk Reduction)
- Förderungsinstrument „Runder Tisch Wasser“ (BMLFUW)
- Projekt *„Flussdialog“* (BMLFUW, 2008/09) in 13 österreichischen Flussgebieten
- Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
- Grundlagen auf Internetplattformen wie HORA oder WISA (siehe M14)

Viele Plattformen werden teilweise mit großem zeitlichen Aufwand und finanziellen Mitteln betrieben und sind mittlerweile auch durchaus prominent geworden. Doch sollte man sich die Frage stellen, ob diese Instrumente auch weit genug verbreitet und nicht im Überfluss vorhanden sind.

Aktuell wurde diese Maßnahme in 13% der APSFR vollständig umgesetzt. Für 14% wurde die Umsetzung teilweise durchgeführt oder begonnen und in 71% der APSFR findet eine periodische Umsetzung statt. Die restlichen 3% setzen sich aus den Gebieten zusammen, in denen mit der Umsetzung noch nicht begonnen wurde

[93] vgl. BMLFUW, 2016, S. 117
[94] vgl. BMLFUW, 2016, S. 119
[95] vgl. BMLFUW, 2016, S. 117
[96] vgl. BMLFUW, 2016, S. 121
[97] vgl. BMLFUW, 2016, S. 126

(kein Status) sowie den Gebieten, die sich noch in Planung befinden beziehungsweise in denen die Planung bereits begonnen hat.[98]

Auch bei dieser Maßnahme liegt die Gesetzgebung bei Bund und Land. Das Wasserrechtsgesetz schreibt Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung und Überprüfung sowie bei der Aktualisierung des Hochwasserrisikomanagementplans vor. Im Zuge des Katastrophenhilferechts wurden Naturgefahrenplattformen in einigen Bundesländern eingerichtet.[99]

Eine Herausforderung bei Beteiligungsverfahren stellt das Interesse der Bevölkerung dar. Dieses wird meist durch die eigene Betroffenheit oder kürzliche Ereignisse geweckt. Ziel sollte es jedoch sein, das Bewusstsein für die Bedeutung von Hochwassermanagement schon vorher so zu schulen, dass bereits vor dem Eintreten einer Hochwasserkatastrophe vorbeugende Schritte gesetzt werden können. Deswegen ist es wichtig, Beteiligungskonzepte immer zusammen mit Information und Bewusstseinsbildung zu verknüpfen.[100]

[98] vgl. BMLFUW, 2016, S. 122f
[99] vgl. BMLFUW, 2016, S. 124
[100] vgl. BMLFUW, 2016, S. 124

5.1.3 Zusammenfassung der ausgewählten Maßnahmen

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die im Rahmen der vorliegenden Arbeit behandelten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des nationalen RMP:

	P*	H**	Problemstellung	Zuständige Behörden	Umsetzungs-grad	Beispiele
M02	1	Vorsorge	• zeitliche Abstimmung von Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Grundbegriffe • einheitliche Verankerung der Begriffe in den jeweiligen Gesetzen der Länder • klare Darstellung von Schutzzielen und Restrisiken	• BMLFUW • LH-RO, BO, BauT, WW • Gemeinde • zuständige Genehmigungs-behörde	vollständige Berück-sichtigung = 73 % Berück-sichtigung begonnen = 26 % kein Status = 1 %	Bauplatzbewilligung, örtliche und überörtliche Raumentwicklungs-konzepte, Sachprogramme und Raumplanung, Regional- und Raumplanung, Flächenwidmung, wasserwirtschaftliche Regionalprogramme
M04	1	Vorsorge	• einheitliche Berücksichtigung der Planungen • Folgen von Vereinheitlichung der Gesetzesgrundlagen • verbindliche Ausweisung von wasserwirtschaftlich relevanten Flächen in den räumlichen Planungen	• LH-RO, BO, BauT • Gemeinden • zuständige Genehmigungs-behörde	vollständig abgeschlossen = 47 % teilweise umgesetzt = 35 % in Planung bzw. Planung begonnen = 5 % kein Status= 11 % in diesem Planungszyklus nicht vorgesehen = 2 %	Bebauungsplan, Flächenwidmung, Örtliches und überörtliches Raumentwicklungs-konzept, Sachprogramm, Raumordnungs-programme
M10	1	Schutz	• fehlendes Bewusstsein für Risiko und Gefahren • Umgang mit Widmungsbestand in Gefahrenzonen • Rückwidmung von unbebautem Bauland in Gefährdungs- und Retentionsgebieten	• WLV • LH-RO, BWV • Bundes-wasserstraßen-verwaltung • Gemeinde	vollständig umgesetzt = 23 % teilweise umgesetzt = 7 % Maßnahme nicht notwendig = 69 %	Flächenwidmung, Machland OÖ, Örtliches Entwicklungs-konzept, Schildried Vbg
M14	1	Bewusstsein	• zielgerichtete Nutzung der Chancen der Öffentlichkeitsinformation • Materie interessant und in regelmäßigen Abständen aufbereiten • Bewusstsein für die Naturgefahr Hochwasser erhöhen	• BMLFUW • LH-WW • Gemeinde • Koordinierungs stelle des Bundes	vollständig umgesetzt = 67 % teilweise durch-geführt bzw. begonnen = 30 % kein Status = 3 %	Broschüren, Handlungs-anweisungen, Internetangebote, Zusammenarbeit / Vernetzung mit anderen Akteuren
M15	2	Bewusstsein	• Interesse der Bevölkerung • Bewusstsein für Bedeutung von Hochwassermanagement präventiv ausbilden • Beteiligungskonzepte mit Information und Bewusstseins-bildung verknüpfen	• BMLFUW • LH-KS	vollständig umgesetzt = 13 % teilweise umgesetzt bzw. begonnen = 14 % periodische Umsetzung = 71 % kein Status = 3 %	Landeskoordinations-ausschüsse, Öffentlichkeitsarbeit, Öffentlichkeits-beteiligungen, Lawinenkommissionen

Tab. 2: Zusammenfassung der Maßnahmen (Quelle: BMLUFW, 2016, S. 43-126, eigene Erstellung)

* =Priorität

** =Handlungsfeld

6 Hochwasserschutz vs. Raumplanung – Kontroversen

Betrachtet man die Rahmenbedingungen der Raumplanung im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement genauer wird man schnell feststellen, dass es hier einige Konflikte gibt, die ihren Ursprung in rechtlichen oder institutionellen Auflagen haben. Das folgende Kapitel soll diese kurz erläutern und die Problematik aufzeigen. Sie beziehen sich dabei jeweils auf mindestens eine der ausgewählten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog und beschreiben plakativ die Schwierigkeiten, die aus dem Zusammenspiel von Hochwasserschutz und Raumplanung resultieren. Es sind Punkte, die Beachtung verdienen und auf die deshalb auch in weiterer Folge in dieser Arbeit an anderen Stellen vertiefend eingegangen wird.

6.1 Widmungs- und Baubeschränkungen: Verhinderung vs. Behinderung

Die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne eines Planungsraumes geben den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung einer Gemeinde. Flächenwidmungspläne sollen die räumliche Entwicklung steuern und die Entstehung neuer Hochwasserrisiken verhindern, in dem sie die Bebauung gefährdeter Gebiete untersagen; mithilfe von Baubeschränkungen im Bau- und Grünland kann das Schadenspotential im Ereignisfall reduziert werden.

Widmungsbeschränkungen und –verbote gibt es in den folgenden Bereichen:

Neuausweisungen im Bauland

Im Bauland herrschen die strengsten Vorgaben was die Einschränkung und das Verbot von Widmungen betrifft. Dabei werden zur Ermittlung von Flächen, welche sich nicht für eine Bebauung eignen, die Gefahrenzonenpläne herangezogen. Grundsätzlich gilt in HQ30-Bereichen und roten Gefahrenzonen absolutes Widmungsverbot, wobei die Auslegung durch die Aufsichtsbehörde je nach Land variieren kann. Für andere Gefährdungsbereiche, in denen die Widmung als Bauland nicht ausdrücklich untersagt ist, wird mit Einzelentscheidungen und Gutachten gearbeitet. Hier kann durch entsprechende Sicherstellungsmaßnahmen eine Baulandwidmung unter Umständen genehmigt werden. Einen klaren rechtlichen Rahmen gibt es dafür jedoch nicht. Ein generelles Widmungsverbot in Gefährdungsbereichen ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der unzureichenden Verfügung an Entwicklungsgebieten mancher Regionen in Österreich nur schwer umsetzbar, deshalb gibt es für bestimmte Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen Sonderregelungen in den einzelnen Bundesländern. Diese betreffen Flächen,

- auf denen Bauwerke vorgesehen sind, die ungeachtet des Gefährdungslevels errichtet werden müssen (zum Beispiel Gebäude im Rahmen von technischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz),
- die sich innerhalb geschlossener Ortsgebiete befinden,
- die durch entsprechende wirtschaftlich vertretbare und technisch mögliche Maßnahmen sichergestellt werden können,
- die als Aufschließungszone genutzt werden oder
- auf denen eine Aufhebung des Flächenwidmungsplanes aufgrund einer Einzelbewilligung möglich ist.

Auch in Bundesländern, in denen diese Regelungen nicht vorgesehen sind, werden diese Punkte oft als Begründung für eine Ausnahme vorgelegt. Das bedeutet, dass es grundsätzlich in jedem Land zu Bebauung durch diese Sonderregelungen kommen kann.

Eine Problematik ergibt sich daraus, dass die derzeitige Situation nicht nur in Gebieten mit schwierigen geografischen Gegebenheiten und in knappem Siedlungsraum die Möglichkeit bietet, notwendige Voraussetzungen zur Sicherung der Entwicklung zu schaffen, sondern auch allen anderen Gemeinden ermöglicht, diese auslegbaren Rahmen für eigene Zwecke und spezifische Interessen zu missbrauchen.[101] Es findet somit eine Relativierung des Bauverbots durch Ausnahmen und Sonderregelungen (wie beispielsweise Auflagen oder spezielle Sicherungsmaßnahmen) statt, welche die Wirkung des Widmungs- und Bauverbots schwächen kann.[102] Deshalb sollten Baulandwidmungen in Gefährdungsbereichen, so gut es geht, vermieden werden.[103]

gültige Baulandwidmungen

Gültige Baulandwidmungen in gefährdeten Bereichen von bebauten und unbebauten Grundstücken sind besonders im Hochwasserrisikomanagement als problematisch zu betrachten, da sie für BesitzerInnen einen Verlust der Wertigkeit ihres Grundstücks und Einschränkungen bedeuten. Ist das Bauland noch unbebaut und eine Beseitigung der Gefährdung wirtschaftlich vertretbar, kann diese unter Umständen durchgeführt werden. Falls nicht, erfolgt die Rückwidmung des betroffenen Gebiets.[104]

Grünland(-sonder)widmungen

Da auch in der Widmungskategorie Grünland einzelne Bauführungen möglich sind, wodurch Schäden und Gefahren im Ereignisfall entstehen können, gibt es auch hier in einigen Bundesländern Einschränkungen und Verbote, die in den Raumordnungsgesetzen festgelegt sind. Im Rahmen von Widmungs- und Baubewilligungsverfahren einiger Länder können Risiken ausgemacht und gegebenenfalls bestimmte Nutzungen und Bebauungen untersagt werden.[105] Da es auf Grünflächen auch zu Wohnnutzungen kommen kann, zum Beispiel im Rahmen von Wohngebäuden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wäre hier eine ähnliche Vorgehensweise wie in der Baulandwidmung wünschenswert.[106]

Betrachtet man die unterschiedlichen Widmungs- und Baubeschränkungen so ergeben sich also folgende Problemstellungen:

- Wegfall von grundsätzlich geeigneten Siedlungsgebieten und Einschränkung der Siedlungsentwicklung
- fahrlässiges Handeln wird, besonders auf örtlicher Ebene, durch unpräzise gesetzliche Vorgaben und grundsätzlich notwendige Spielräume möglich gemacht
- Verbote bringen für BesitzerInnen negative Folgen wie Wertminderungen oder Einschränkungen mit sich
- verschiedene Grundlagen in den Bundesländern, die zwar im Hinblick auf räumliche Unterschiede Sinn machen, jedoch auch eine optimale Umsetzung der Hochwasserschutzziele schwierig machen können, wenn sie zu wenig verbindlich sind

Diesen Herausforderungen gilt es, unter anderem mit Maßnahmen der Raumplanung entgegen zu wirken.

[101] vgl. ÖROK, 2005, S. 100-103
[102] vgl. ÖROK, 2015, S. 143
[103] vgl. ÖROK, 2005, S.106
[104] vgl. ÖROK, 2005, S.108
[105] vgl. ÖROK, 2005, S.108f
[106] vgl. ÖROK, 2005, S. 110

6.2 Absiedlung: Eine Chance für Betroffene?

Die Absiedlung von Gebäuden in Gebieten, in denen Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder verhältnismäßig nicht umgesetzt werden können, stellt eine dauerhafte Maßnahme zum Hochwasserschutz dar. Wie in Kapitel 5.1.1 bereits beschrieben, stellt sie ein freiwilliges Instrument für die Raumplanung dar, was von vielen Betroffenen allerdings nicht so empfunden wird, da sie sich oftmals aus ihrer Heimat vertrieben fühlen. Des Weiteren wird sie nur gefördert, wenn „*die Kosten einer Schutzmaßnahme höher als die Kosten für die Einlösung und Entschädigung der gefährdeten Objekte sind*". Förderungen gibt es dabei vom Bund, vom Land und gegebenenfalls von der Gemeinde, wenn diese Interessent ist.[107]

Da in der Praxis (siehe Kapitel 7) in den meisten Fällen auch die GrundstücksbesitzerInnen je nach Höhe der Förderung einen gewissen Eigenanteil übernehmen müssen, das alte Grundstück unter Umständen entschädigungslos rückgewidmet wird und sie womöglich ebenso für die Beschaffung eines neuen Grundstücks verantwortlich sind, bedeutet eine Absiedlung in jedem Fall neben dem Verlust des alten Wohnorts auch einen monetären Verlust für die Betroffenen und ist für alle Beteiligten ein mühsames Unterfangen.

Des Weiteren trägt die Freiwilligkeit dieser Maßnahme dazu bei, dass sie nicht von allen wahrgenommen wird und somit unter Umständen kein befriedigenden Ergebnis erzielt wird, da das betroffene Gebiet für weitere hochwasserangepasste Nutzungen unter Umständen nicht optimal genutzt werden kann. Wichtig wäre es auf jeden Fall, Betroffene umfassend über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie auch auf die Konsequenzen in beiden Fällen aufmerksam zu machen.

Wie die Praxis in Kapitel 8 zeigt, kann in manchen Fällen auch die Suche nach neuen Standorten für die Absiedelnden als problematisch gesehen werden, da diese möglichst den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde entsprechen sollen, was aufgrund von Platzmangel nicht immer möglich ist.

6.3 Rückwidmung: Kein Anspruch auf Widmung

Wie bereits im Kapitel 6.1 erwähnt wurde gibt es die Möglichkeit, unbebautes oder bebautes Bauland in Gefährdungsbereichen in Grünland umzuwidmen. Dieser Vorgang soll laut RMP möglichst entschädigungsfrei durchgeführt werden. Die gesetzlichen Vorgaben variieren hier jedoch wieder von Land zu Land. In Niederösterreich und Kärnten gibt es eine Rückwidmungspflicht, in den anderen Ländern ist die Rückwidmung gesetzlich nicht geregelt. Auch mit Entschädigungen wird hier unterschiedlich umgegangen. So werden in Kärnten beispielsweise Entschädigungen vorgesehen, das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz hingegen schreibt Rückwidmungen eines Grundstücks aufgrund von Bedrohung durch Naturgefahren als entschädigungsfrei vor. Das bedeutet, dass keine Zahlungen seitens der Gemeinde, die ursprünglich für die Widmung des Baulandes verantwortlich war, für den Wertverlust der Liegenschaft gemacht werden müssen.[108] Inwieweit diese Regelung sinnvoll ist, ist fraglich, vor allem weil dadurch fahrlässiges Handeln seitens der Gemeinde gefördert werden kann.

[107] vgl. BMLFUW, 2016, S. 96
[108] vgl. ÖROK, 2005, S.106ff

6.4 Gefahrenzonenpläne und Hochwasserabflussbereiche: WLV vs. BWV

Die Gefahrenzonenausweisungen stellen in der Raumplanung wichtige Instrumente zur Bestimmung der Zonen für die Entwicklung eines Gebietes dar. Besonders die Widmung und Bebauung von Bauland ist dabei von Bedeutung und wird durch gesetzliche Vorgaben der WLV und BWV reglementiert. Hinzu kommt, dass die Gefahrenzonenplan-Verordnung bereits 1976 in Kraft getreten ist, was bedeutet dass die WLV schon seit geraumer Zeit die Erstellung der Gefahrenzonenpläne vornimmt, die BWV hingegen erst seit 2011 mit Beschluss der WRG Novelle und der Gefahrenplanungs-Verordnung ein verbindliches Instrument bekommen hat. Das bedeutet, dass unterschiedliche Deckungsgrade in der Ausarbeitung vorliegen, was eine zeitliche Verzögerung bei der Erstellung zur Folge hat und ebenfalls den Umgang mit Hochwassergefahren und Planungen erschwert. Dieser Mangel soll jedoch noch in der Planungsperiode 2015-2021 ausgeglichen werden.[109]

Das Hauptproblem liegt jedoch in der unterschiedlichen Darstellung der Gefahren: Durch die abwechselnde Verwendung von roten und gelben Zonen und Abflussbereichen kann keine Einheitlichkeit erreicht werden. Dadurch, dass die Bearbeitung verschiedener Gewässertypen in unterschiedliche Kompetenzen fällt (siehe Kapitel 11.2.4) und WLV und BWV jeweils ihre eigenen Gefahrenzonenpläne mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Ergebnissen erstellen, wird ihre Verwendung erschwert. So arbeitet die WLV ausschließlich mit roten und gelben Gefahrenzonen, während die BWV hauptsächlich die Hochwasserabflussbereiche berechnet. Zusätzlich dazu gibt es noch die Hochwasserrisikozonen der HORA, die eingezeichnet werden können.

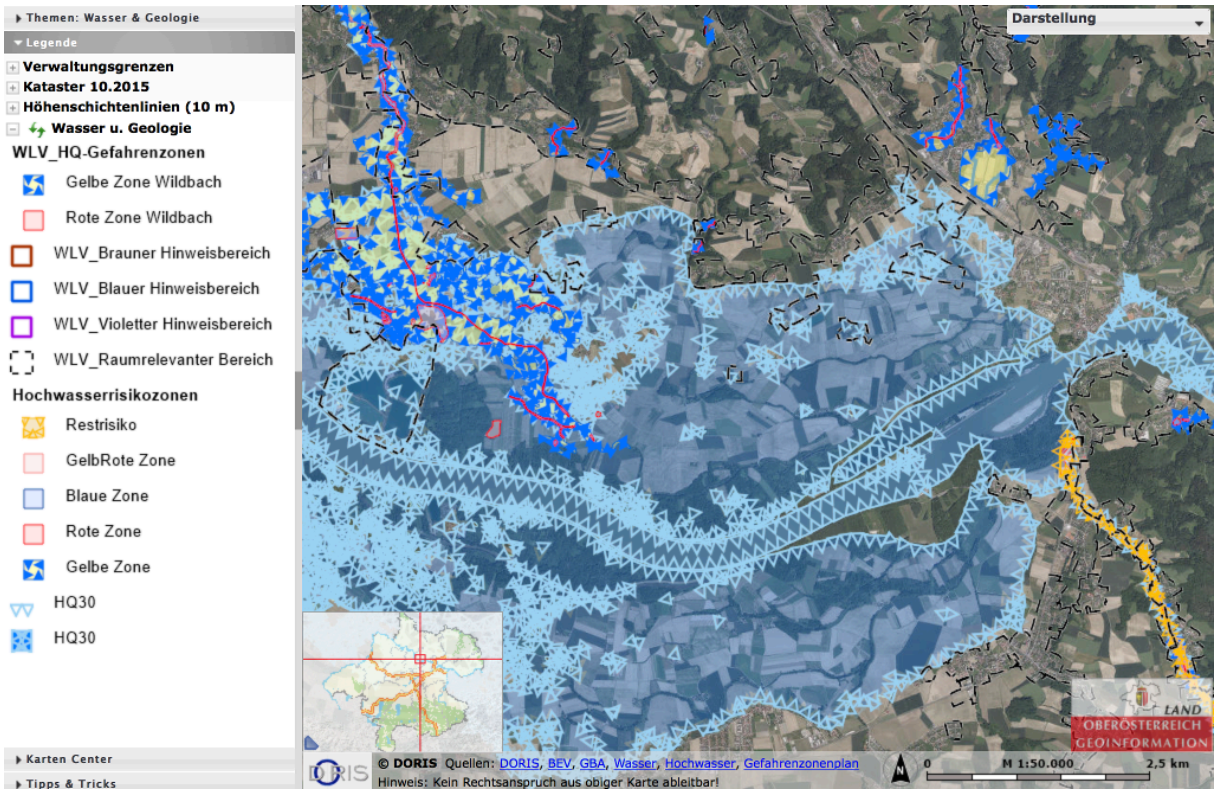

Abb. 3: Beispiel für die Darstellung von hochwassergefährdeten Bereichen im DORIS (Quelle: DORIS, 2016)

[109] vgl. BMLFUW, 2016, S. 39f

Diese Vorgaben sind vor allem für Laien sehr schwer lesbar und können zu Verwirrungen führen (siehe Abb. 3). Zudem arbeitet die WLV bei der Erstellung der Gefahrenzonenpläne mit 150-jährlichen Hochwasserereignissen, die BWV jedoch mit den 30-, 100-, und 300-jährlichen Ereignissen.[110] Das bedeutet, dass die Aussagen der WLV bezüglich der dauerhaften Benutzbarkeit für Siedlungs- und Verkehrszwecke nach dem Bemessungsereignis eines HQ150 ausgelegt sind. Flächen, die sich zwischen den Anschlagslinien eines HQ30 und HQ100 befinden, werden laut BWV als gelbe Zone dargestellt.[111] Diese Abweichung in der Ausarbeitung hat zur Folge, dass sich die Ausweisungen der roten und gelben Zonen von WLV und BWV in ihrer Bezeichnung zwar nicht unterscheiden, sie aber aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise nicht als gleichwertig gesehen werden können.

Eine weitere Gegebenheit, die sich auf die Raumplanung negativ auswirken kann, ist die Vorschrift der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen im Hochwasserabflussgebiet eines 30-jährlichen Hochwassers laut § 38 des Wasserrechtsgesetzes. Hier stellt sich die Frage ob es sinnvoll wäre, eine Ausdehnung des bewilligungspflichtigen Bereiches auf HQ100-Gebiete anzudenken.

Eine verbindliche Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanungen in den Flächenwidmungsplänen gibt es derzeit nicht. Auch dadurch wird ein Handeln im Sinne eines nachhaltigen Hochwassermanagements erschwert.

6.5 Moral Hazard: Anreiz zum Wagnis?

Als Moral Hazard können „*moralische Wagnisse*“ oder Sachlagen bezeichnet werden, in denen durch finanzielle Anreize, wie beispielsweise Förderungen, eine Verminderung der Sorgfalt bei der Schadensvermeidung und –begrenzung bewirkt wird. So ist es beispielsweise Usus, dass für Gebäude in Gefahrenzonen 80% Beihilfen im Ereignisfall von Bund und Land beigesteuert werden. In einigen Bundesländern gibt es zwar vereinzelt Regelungen die vorschreiben, dass solche Zahlungen nur gemacht werden, wenn der Bau rechtmäßig zustande gekommen ist und dem „widmungsgemäßen Umfang der Bewilligung entspricht“, allerdings können viele Gebäude dadurch nicht ausgeschlossen werden.[112]

Ein Instrument zur Verringerung des Moral Hazards stellen fixierte Sorgfaltspflichten dar, die gewisse Vorschriften für Schadensfälle festlegen und in denen GrundstücksbesitzerInnen entweder eine Selbstbeteiligung leisten müssen oder die gesamten Kosten zu tragen haben. Dadurch können Anreize zur Selbstreflexion und einem überlegten Handeln mit verminderter Risikoakzeptanz geschaffen werden.[113]

Auch im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement stellt sich die Frage, wie Moral Hazards so gering wie möglich gehalten werden können. Hier sind vor allem eine klare Kommunikation der Gefahren sowie der Risiken und möglicher Restrisiken notwendig, um die Eigenverantwortung erhöhen zu können.[114] Aber auch Anreizsysteme zur Vermeidung von Risiken können hier den Schlüssel zum Erfolg darstellen. Diese sind aktuell nicht ausreichend vorhanden, da für den Katastrophenfonds die Ausstellung von Polizzen oder das Einheben von Versicherungsnummern nicht vorgesehen sind. Ebenso ist nicht rechtlich geklärt, an wen im Ereignisfall Beihilfen aus dem Katastrophenfonds ausgezahlt werden.[115]

[110] vgl. BMLFUW, 2012, S.8
[111] vgl. eHORA – Weiterführende Information – Hochwasser:
http://www.hora.gv.at/assets/eHORA/pdf/HORA_Hochwasser_Weiterführende_Informationen_v3.pdf [Stand: 05.05.2016], S.6
[112] vgl. RUDOLF-MIKLAU, S. 230ff
[113] vgl. Gabler Wirtschaftslexikon – Moral Hazard: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/moral-hazard.html [Stand: 03.04.2016]
[114] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 54
[115] vgl. BMLFUW, 2015a, S. 54

6.6 Risiken: Heute und Morgen

Der Hochwasserrisikomanagementplan arbeitet, wie der Name schon sagt, mit der Begrifflichkeit des Risikos. Ist das Risiko in einem Gebiet gefährlich hoch, soll von Entwicklungen abgesehen werden, um den Menschen und seine Umwelt vor Katastrophen zu bewahren.

Abgesehen von der Tatsache, dass durch die Veränderung der Gefahrenzonenpläne aufgrund des ständigen Wandels von Klima und Umwelt eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf derzeitige Gefahrenzonenplanungen besteht und man in einigen Bereichen mit einem Restrisiko leben muss, werden sich auch in Zukunft immer wieder neue Rahmenbedingungen ergeben, auf die die Raumplanung reagieren muss. So können die Planungen von heute in Zukunft nicht mehr zeitgemäß sein, worauf man mit einer ständigen Überarbeitung des RMP reagiert. Durch Trends in der Entwicklung können neue Risiken entstehen, die heute noch gar nicht exakt abschätzbar sind.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sowie der Topologie Österreichs liegt der für Siedlungszwecke nutzbare Dauersiedlungsraum bei nur 37% der Landesfläche, welcher in unterschiedliche Nutzungskategorien aufgeteilt werden muss. Die voranschreitende Bodenversiegelung und das Wachsen der Bevölkerung bewirken die weitere Limitierung dieser Flächen.[116]

Eine Frage könnte in diesem Kontext daher sein: Wie geht man mit dem Siedlungsdruck, der in manchen Regionen vorherrschen wird, um? Kann man auf vermehrtes Wachstum mit den bestehenden Maßnahmen reagieren oder bedarf es völlig neuer, heute vielleicht als utopisch zu betrachtende Ansätze um Hochwasserschutz und Siedlungsentwicklung vereinen zu können? Was geschieht künftig in Absiedlungsgebieten, in denen sich nur die Hälfte der BewohnerInnen für eine Absiedlung entschieden hat? Welche Strategien gibt es, um solche Gebiete trotz enormer Einschränkungen sinnvoll nutzen zu können?

Um ein erfolgreiches Risikomanagement erzielen zu können ist es besonders wichtig, zukünftige Aspekte in Planungen mit zu berücksichtigen und zusätzlich zur Symptoms- und Ursachenbekämpfung eine Abschätzung der Auswirkungen in der Raumforschung zu machen. Dies lässt sich in der Realität jedoch aufgrund von Zeit- und Geldmangel nur schwer realisieren.

[116] vgl. UBA, 2013, S. 246f

„Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das Vernunft besitzt. Aber kein anderes Lebewesen würde jemals so unvernünftig handeln.“

(Peter Rosegger, 1843 – 1918)

7 Hochwasserrisikomanagement in der Praxis

Um in Erfahrung zu bringen, ob die Wirksamkeit von Vorschriften in der Realität gegeben ist kann es oftmals hilfreich oder sogar von Nöten sein, sich die Praxis genauer anzusehen um mögliche Schwachstellen oder problematische Entwicklungen erkennen zu können. Aufgrund der Kompetenzenverteilung im Hochwasserrisikomanagement macht dies besonders Sinn, da es unter Umständen sehr schwierig sein kann, auf verschiedenen Ebenen zu koordinieren und zu planen. Auch das Bestehen unterschiedlicher Interessen von AkteurInnen und Ebenen sowie das Zusammenspiel von Kosten und Nutzen können in diesem Zusammenhang eine gelungene Umsetzung erschweren. Die folgenden drei Beispiele stellen den Umgang mit der Thematik Hochwasser in drei unterschiedlichen Gemeinden in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark vor. Dabei wurden bewusst Beispiele gewählt, die sich hinsichtlich ihres Hochwasserbezugs komplett unterscheiden. In Niederösterreich geht es um ein Gebiet, in dem bereits eine erfolgreiche Absiedlung stattgefunden hat, in Oberösterreich wird das Eferdinger Becken behandelt, dass in den letzten Jahren durch eine besonders schwerwiegende Hochwasserkatastrophe mediale Aufmerksamkeit erfuhr und sich gerade in der Neuplanungsphase befindet und in der Steiermark wurde ein Gebiet ausgewählt, in der das Thema Hochwasser in der Vergangenheit keine wirklich große Rolle gespielt hat, dass sie jedoch unter den APSFR befindet und somit auch potentiell hochwassergefährdet ist. Dabei wird versucht, auf die Inhalte der ausgewählten Maßnahmen (M02, M04, M10, M14 und M15) einzugehen und diese für die jeweilige Gemeinde darzustellen. Zusätzlich dazu sollen Interviews auf Landes- und Bundesebene gemacht werden, um die Problematik aus Sicht von ExpertInnen betrachten zu können. Die gesammelten Ergebnisse aus dem Praxisteil sollen anschließend aufbereitet werden, um positive Sachverhalte sowie mögliche Defizite und Schwächen im Zusammenhang mit dem Hochwasserrisikomanagementplan anführen und denkbare Verbesserungsvorschläge diskutieren zu können.

7.1 Niederösterreich – Marktgemeinde Strengberg

Im folgenden Kapitel wird als erstes Beispiel die Gemeinde Strengberg, die sich im Bezirk Amstetten angrenzend an Linz und südlich der Donau befindet, vorgestellt. Aufgrund der häufigen Überschwemmungen der Katastralgemeinde Au in der Vergangenheit und des Mangels an technischen Schutzmöglichkeiten stellte die Absiedlung die einzige Möglichkeit dar, um einen Hochwasserschutz für die Betroffenen gewährleisten zu können.

7.1.1 Die Gemeinde

Im Nordosten des Mostviertels, auf einer Seehöhe von 359 Metern angesiedelt, liegt die Marktgemeinde Strengberg. Sie erstreckt sich mit einer Fläche von 36,67 Quadratkilometer von der Donau im Norden bis hin zur Autobahn A1 im Süden und wurde bereits zur Zeit der Römer besiedelt.[117]

[117] vgl. Marktgemeinde Strengberg – Ortsgeschichte: http://www.strengberg.gv.at/content.php?pageId=4407 [Stand: 12.06.2016]

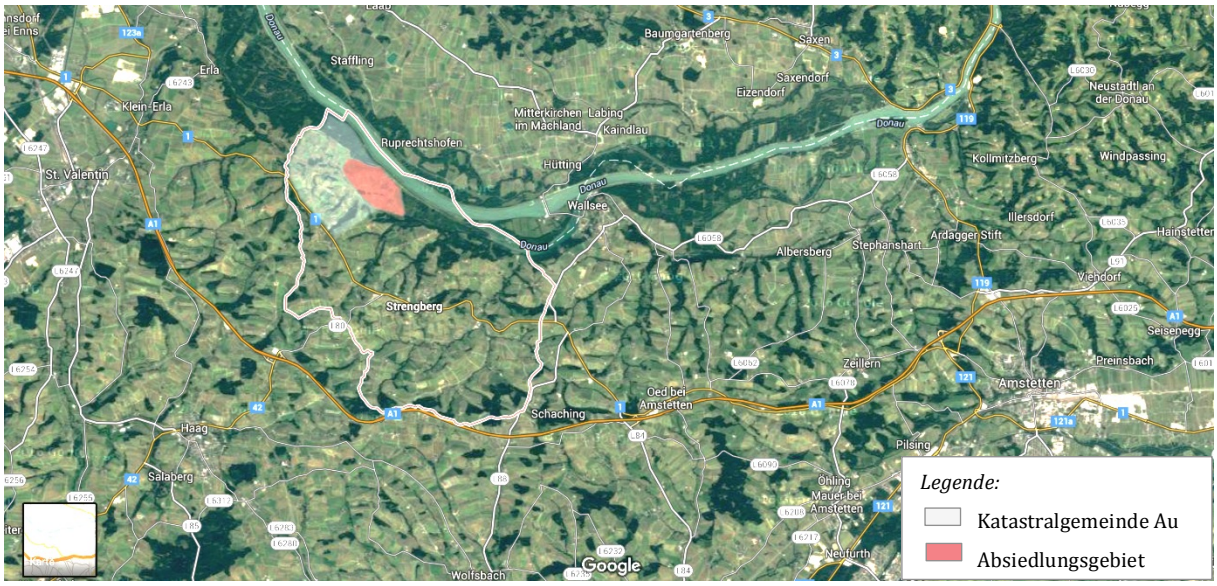

Abb. 4: Lage der Gemeinde Strengberg in Niederösterreich, der Au im Gemeindegebiet sowie dem Absiedlungsgebiet darin (Quelle: Google Maps, eigene Erstellung)

Mit einer Einwohnerzahl von 1.994 Personen (Stand 2015) musste die Gemeinde seit dem Jahr 2011 eine negative Wanderungsbilanz (-18 Personen) verzeichnen. 2010 befinden sich insgesamt 128 land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde (im Jahr 1999 waren es 184) und die Anzahl nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsstätten beläuft sich im Jahr 2011 auf 114, was auf eine positive Entwicklung (+50 Arbeitsstätten) in den letzten zehn Jahren rückschließen lässt. Eine ebenso positive Entwicklung findet sich in der Kategorie der Erwerbstätigen am Wohnort: 1.056 gab es im Jahr 2011, was ein Plus von 84 Personen bedeutet.[118]

Das Gemeindegebiet wird stark von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten geprägt. Man kann dabei zwischen sechs Ortsteilen unterscheiden: Au, Limbach, Ottendorf, Ramsau, Strengberg und Thürnbach. Für die vorliegende Arbeit steht dabei Ersterer im Fokus.

7.1.2 Der Hochwasserbezug

Die Au ist zwischen Donau und Aubach auf 240 Metern gelegen. In den Jahren 1922 bis 1972 war sie eine selbstständige Gemeinde und wurde Ende 1971 im Rahmen einer Gemeindezusammenlegung zur Katastralgemeinde.[119] Bis in die 80er-Jahre wurden im Gebiet Bautätigkeiten durchgeführt, wobei die Gebäude größtenteils Wohnhäuser waren, sich darunter aber ebenfalls drei Gastronomiebetriebe befanden. Die letzte Bauverhandlung wurde im Jahr 1980 erteilt, das Gasthaus Gschwandtner bestand schon vor dem 20. Jahrhundert, das Gasthaus Habershuber wurde 1972 neu gebaut. Aus einem Kiosk neben dem Badeteich, der in den 70er- und 80er-Jahren als beliebtes Freizeitziel galt, entstand ein neues Gasthaus.[120]

[118] vgl. Amt der NÖ Landesregierung – Statistische Daten (Hochwasserabflussbereiche): http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ru/ru2/stat.asp?NR=30534#familien [Stand: 18.05.2016]
[119] vgl. mostviertel.com - Region Mostviertel: http://www.mostviertel.com/mostviertel/gemeinden/gemeindestrengberg/index.php?CID=3114 [Stand: 26.04.2016]
[120] vgl. DIETL, 2016

Abb. 6: Aufnahme von der bewohnten Au in den 90er-Jahren (Quelle: Gemeinde Strengberg)

Abb. 5: Aufnahme von der bewohnten Au in den 90er-Jahren (Quelle: Gemeinde Strengberg)

Der flache Landstrich ist seit Jahrhunderten von Überschwemmungen großen Ausmaßes geprägt.[121] Besonders verheerend waren dabei die Hochwässer in den Jahren 1954, 1991, 2002 und 2013.[122] Diese verursachten gravierende Schäden und stellten eine große Bedrohung für den Menschen dar.

Nach dem Hochwasser von 1954 wurde in der östlich von Strengberg gelegenen Ortschaft Wallsee-Mitterkirchen ein Laufkraftwerk an der Donau errichtet.[123] Die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau des Dammes wurde im September 1991 von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt.[124] Das Kraftwerk konnte jedoch keine Verbesserung der Lage bringen, sondern nur das Wasserverhalten im Ereignisfall verändern. Es lieferte zwar Streuungsmöglichkeiten aber sobald eine Erschöpfung dieser eintritt, brach das Wasser flutartig herein. Anstatt eines langsam und stetig steigenden Wasserpegels, breiteten sich bei Überschreiten der Kapazitäten des Kraftwerks binnen weniger Minuten schlagartig große Wassermassen aus, welche ein rasches Ansteigen des Wasserstandes in der Au und in weiterer Folge auf den Liegenschaften und in den Wohngebäuden der BewohnerInnen zur Folge hatte. So hatte man beispielweise statt ein bis zwei Tagen Vorlaufzeit nur mehr wenige Stunden, bis das Wasser die Keller der Gebäude oft flutartig überschwemmte. Als Vorteil konnte hier hingegen ein rascher Abfluss des Wassers genannt werden. Auf diese Veränderungen mussten die Gemeinde und die Einsatzkräfte mit angepassten Vorwarnzeiten und Evakuierungsabläufen reagieren und die Situation völlig neu definieren, was sich nicht immer als einfach erwies, da die Genauigkeit der Voraussagen oft weniger exakt waren als bislang. Während dieser Zeit versuchte auch die Bevölkerung auf die neuen Rahmenbedingungen zu reagieren: So wurden beispielsweise Grundstücke so ausgewählt, dass sie höher als das des Nachbars lagen, um so lange wie möglich vor dem Hochwasser geschützt zu sein. Nach dem Hochwasser im Jahr 1991 war klar, dass gehandelt werden musste. Das Land stellt die Gemeinde vor die Frage der Absiedlungen der 58 Liegenschaften mit über 300 BewohnerInnen die sich zu diesem Zeitpunkt in der Au befanden, da diese die einzige Möglichkeit darstellte um einen Hochwasserschutz für alle Betroffenen gewährleisten zu können.[125]

Nach einer ersten schriftlichen Umfrage in der Bevölkerung stellte sich jedoch heraus, dass nur ein Drittel der BewohnerInnen einer solchen zustimmen würden, die restlichen zwei Drittel sprachen sich für eine technische Hochwasserschutzmaßnahme aus. Aus diesem Grund wurde der Bau eines Dammes veranlasst, welcher jedoch nur für ein Ereignis im 20-jährlichen Hochwasserabfluss genehmigt wurde. Dieser ersetzte einen ursprünglichen,

[121] vgl. mostviertel.com - Region Mostviertel: http://www.mostviertel.com/mostviertel/gemeinden/gemeindestrengberg/index.php?CID=3114 [Stand: 26.04.2016]
[122] vgl. DIETL, 2016
[123] vgl. Verbund – Laufkraftwerk Wallsee-Mitterkirchen: http://www.verbund.com/pp/de/laufkraftwerk/wallsee-mitterkirchen [Stand: 14.06.2016]
[124] vgl. DIETL, 2016
[125] vgl. DIETL, 2016

in der Jahrhundertwende händisch errichteten Schutzwall mit einer Eignung für Ereignisse im HQ10 beziehungsweise HQ15 Bereich. Nach dem Bau des Dammes und der Änderung des Raumordnungsgesetzes, in der ein Bauverbot für HQ100-Bereiche festgelegt wurde, gab es erneuten Aufruhr in der Bevölkerung, da sich die BewohnerInnen in der Bewirtschaftung ihrer Flächen durch das Umbauverbot beeinträchtigt sahen und ihnen somit Möglichkeiten zur Expansion verwehrt wurden.

Als im Jahr 2002 dann die nächste große Hochwasserkatastrophe eintrat, entschloss sich schließlich bereits die Hälfte der Au-EinwohnerInnen, ihre Grundstücke zu verlassen und abzusiedeln.[126] Die letzte Abbruchbewilligung wurde im Februar 2016 ausgestellt; seither befinden sich noch vier Liegenschaften in der Au, die der Absiedlung trotzen. Diese Grundstücke bestehen aus der Aukapelle Mariä Heimsuchung (erbaut 1851), zwei bewohnten Wohngebäuden und einem unbewohnten Wohnobjekt. Bei Letzterem handelt es sich um ein Gebäude, dass von den ehemaligen BewohnerInnen schon verlassen wurde, der Großvater der Familie jedoch nicht möchte, dass das Haus abgetragen wird. Der Abriss des Gebäudes kann somit erst nach dessen Ableben durchgeführt werden.[127]

Der Prozess der Absiedlung war sehr langwierig und stellte alle Beteiligten vor große Herausforderungen.[128] Zum einen weil das Verlassen der eigenen Heimat von Grund auf keine einfache Entscheidung ist und zum anderen weil hier die Gemeinde beim Versuch, das Gemeinwohl mit den Interessen der Einzelnen unter Berücksichtigung der rechtlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen anzupassen, immer wieder an ihre Grenzen stieß.

Abb. 7: Die Aukapelle beim Hochwasser 2002 (Quelle: http://www.noen.at/amstetten/region-versank-im-hochwasser/4.117.612)

Auch der damalige Bürgermeister (von 1995 bis 2010), Ernst Vösenhuber, bewohnte mit seiner Familie einst das gefährdete Gebiet, entschied sich jedoch im Jahr 2001 und nach langem Überlegen aus der Au wegzuziehen. Das Leben dort konnte einem laut Bürgermeister zu schaffen machen, weil man in ständiger Angst lebte, wieder von einer Überschwemmung heimgesucht zu werden. Die häufigen Hochwässer verursachten immer wieder Reparaturen im und rund um das Haus und kosteten Zeit und Nerven. Man sah in der Absiedlung einen Weg, der Verzweiflung nach den Hochwässern und den damit einhergehenden Existenzängsten zu entkommen.

Als der Entschluss feststand, die Absiedlungen durchzuführen, begann ein mühsamer Prozess für die Gemeinde und deren BewohnerInnen. Nach langen Verhandlungen konnten schlussendlich im Jahr 2000 die Rahmenbedingungen für alle Absiedelnden festgelegt werden. Es wurden Schätzungen von unabhängigen beeideten Sachverständigen des Gebietsbauamts gemacht und Gutachten über den Wert der Objekte erstellt. Von diesem Zeitwert wurden 50% vom Bund und 30% vom Land gefördert. Somit ergab sich ein Selbstbehalt von 20%. Für die Besorgung eines neuen Grundstückes waren die Betroffenen dabei selber zuständig. Die Abrechnungen der bereits getätigten Investitionen mit dem Land fanden etwa alle drei Monate statt, bis die Höchstsumme der Auszahlungen der 80% erreicht wurde. Als Grundbedingung und um eine Erhaltung der alten

[126] vgl. VÖSENHUBER, 2016
[127] vgl. DIETL, 2016
[128] vgl. VÖSENHUBER, 2016

Häuser vorbeugen zu können wurden die letzten 15% erst mit dem Abriss des Objektes ausgezahlt. Dieser Prozess war laut Ernst Vösenhuber eine „harte und schlimme Zeit“, da sie von vielen mühseligen Verhandlungen und bürokratischen Hürden geprägt wurde. Die Gemeinde machte im Zuge der Absiedlung einen Verlust von 13 Familien (ca. 50 Personen). Zum größten Teil verlor sie diese an Nachbargemeinden; einige jedoch zogen auch weiter weg um näher an ihrer Arbeitsstelle wohnen zu können.

Zu Beginn des Prozesses wurden die ersten Personen die sich dazu entschieden hatten die Au zu verlassen als *„Verräter, die ihre Heimat verleugnen“* dargestellt. Auch das Kraftwerk war dabei von Bedeutung weil man dachte, dass dadurch die Oberlieger im Falle eines Ereignisses sichergestellt sein würden. Es entstanden Feindschaften zwischen den Abwandernden und den Zurückgebliebenen und als das nächste Hochwasser eintrat und weitere BewohnerInnen der Absiedlung zustimmten, beschwerten sich diese über den Fortschritt der anderen im Verfahren, weil sie beispielsweise schon einen Bauplatz gefunden oder sogar mit dem Bau ihres neuen Hauses begonnen hatten. Die Gemeinde bekam unzählige individuelle Anfragen; Personen in besserer finanzieller Lage wollten in Einzelverhandlungen mehr zahlen um ein besseres neues Grundstück zu bekommen, manche meinten sie hätten anderswo Grundstücke, auf denen sie bauen wollen, wussten jedoch nicht, dass dazu eine eigene Widmung mit entsprechender Infrastruktur notwendig ist. Um ein Aufschaukeln und Eskalieren der Situation zu verhindern, stoppte der Bürgermeister schlussendlich jegliche Einzelverhandlungen und -gespräche und stellte die Steuerung durch die Gemeinde in den Vordergrund, welche sich nach Flächen umschaute, sich um die entsprechende technische Infrastruktur und Versorgung kümmerte und binnen sechs bis neun Monaten die Neuwidmungen über die Bühne brachte woraufhin endlich Ruhe in der Bevölkerung einkehrte, weil jeder mit dem Bau seines neuen Hauses beginnen konnte. Die Situation entspannte sich auch im Hinblick auf das soziale Geflecht; BürgerInnen entschuldigten sich für ihr Fehlverhalten oder falsches Reagieren in schwierigen Situationen beim Bürgermeister, was auch für diesen ein Zeichen dafür war, dass die Absiedlung die richtige Entscheidung war.

Grundsätzlich sind die neuen Wohngebäude teils landwirtschaftlich genützte Objekte, teils Wohnhäuser ohne landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Aussiedlung wurden Gutachten erstellt die festlegten, ob die Liegenschaft landwirtschaftlichen Status besitzt oder nicht. Falls nicht, mussten die Betroffenen auf Bauland übersiedeln, sonst wurde das Bauen auf der Widmung *„Grünland – land- und forstwirtschaftliche Hofstellen“* genehmigt. Für diese Beurteilung wurden folgende Maßstäbe herangezogen: Im Wesentlichen musste in etwa die Hälfte des Einkommens aus der Landwirtschaft kommen. Des Weiteren durfte der bisherige Bestand nicht verkleinert werden; nur Vergrößerungen waren erlaubt. Beim Zutreffen dieser Voraussetzungen konnte man mit dem landwirtschaftlichen Status rechnen.

Abb. 8: Blick von der neuen Siedlung (Gho) auf die Au
Quelle: (Gemeinde Strengberg)

Abb. 9: Blick von der Aukapelle auf die neue Siedlung
(Quelle: Gemeinde Strengberg)

Hier gab es jedoch Fälle, in denen die BewohnerInnen nach Erlangung des Status nach einigen Jahren ihren Viehbetrieb bzw. ihre landwirtschaftliche Tätigkeiten komplett eingestellt haben und somit nun mehr oder weniger unrechtmäßig die Widmung *„Gho“* besitzen.

Für die verbleibenden BewohnerInnen der Au gibt es, bis auf die immer wieder eintretenden Hochwässer, keine Konsequenzen. Im Falle eines erneuten Hochwassers haben sie zwar keine Garantie auf Hochwasserhilfe, jedoch wird man ihnen diese im Notfall wahrscheinlich nicht verwehren. Bereits nach dem Hochwasser im Jahr 2002 wurden zwar Stimmen der bereits Abgesiedelten laut die meinten, dass die Zurückgebliebenen *„selbst Schuld“* an ihrer Situation seien, jedoch wurde schlussendlich trotzdem zusammengeholfen.[129]

Die Grundstücke in der Au werden nach wie vor zum Großteil von ehemaligen BesitzerInnen landwirtschaftlich genutzt. Kleinere Flächen wurden, wenn sie nicht genutzt wurden, meist an die angrenzenden AnrainerInnen verkauft. Große Waldbestände der Gutsherrschaft Messner aus Ottnang im Ausmaß von ungefähr 67 Hektar wurden zur Gänze an die Fa. Hasenöhrl in St.Pantaleon verkauft. Bei einem derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die Agrarbezirksbehörde werden die meisten Grundgrenzen neu vermessen und kleinere Parzellen zu einem größeren Grundstück zusammengefasst.[130]

Da die rechtliche Situation im Hinblick auf Förderungen und Hilfsmittel aus dem Katastrophenfonds oder sonstigen Einrichtungen unklar ist kann nicht gesagt werden, ob es in Zukunft monetäre Hilfestellungen für Verbliebene von Bund oder Land geben wird. Auch der ehemalige Bürgermeister erachtet diese Tatsache als problematisch.[131]

Im Rahmen des Dammbaus wurde das Land Oberösterreich, in dem ebenfalls der Bau eines solchen geplant war, miteingebunden. Schlussendlich wurden zwei Dämme errichtet: Der Damm zum Schutz vor 20-jährlichen Hochwässern auf niederösterreichischer Seite sowie ein Damm, der für den Rückhalt eines 100-jährlichen Hochwassers bemessen wurde, auf der gegenüberliegenden Seite der Donau. Diese Entscheidung ergab sich daraus, dass der Damm in Oberösterreich wesentlich tiefer im Land errichtet wurde und dadurch nur 20% des Retentionsraumes verloren geht; in diesem Rahmen wurden auch Absiedlungen durchgeführt um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können.

Abb. 10: Blick auf den Audamm
(Quelle: Gemeinde Strengberg, eigene Bearbeitung)

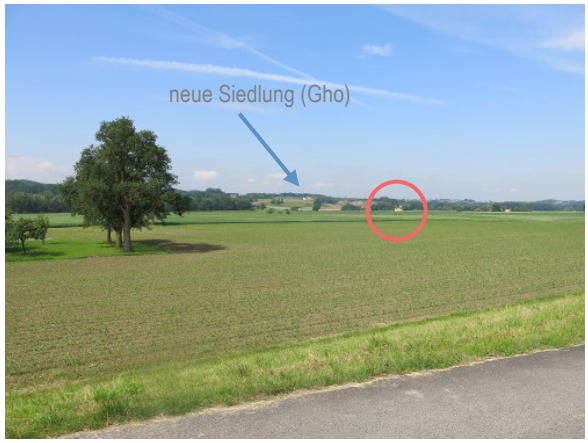

Abb. 11: Blick vom Audamm auf die, zum größten Teil abgesiedelte, Au
(Quelle: Gemeinde Strengberg, eigene Bearbeitung)

[129] vgl. VÖSENHUBER, 2016
[130] vgl. HAMMERMÜLLER, 2016
[131] vgl. VÖSENHUBER, 2016

Seit der Errichtung des Dammes im Jahr 1989 wurde, trotz jährlichem Vorsprechen des Bürgermeisters, keine Kollaudierung von der zuständigen Behörde (WA1 - Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt) durchgeführt. Dies sei auf bürokratische Hürden zurückzuführen (Fehlen gewisser Abrechnungen oder sonstige Mängel).[132]

Gemeindeübergreifende Kooperationen gibt es im Hinblick auf die Raumplanung und den Hochwasserschutz in Strengberg nicht.[133]

7.1.3 Fazit

Das Fazit für die Gespräche in der Gemeinde Strengberg soll auf etwaige Schwachstellen hinweisen und sich genauer mit den ausgewählten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog beschäftigen. Dabei werden sowohl die raumplanerischen als auch die kommunikativen Aspekte betrachtet.

M02 – Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Strengberg wurden derzeit weder HQ-Bereiche noch rote oder gelbe Gefahrenzonen kenntlich gemacht. Für das Augebiet wird nur eine Linie dargestellt, mithilfe der die sogenannten *„Überflutungsgebiete“* ersichtlich gemacht werden sollen. Diese gibt jedoch keine nähere Auskunft über das Ausmaß der Überflutung. Lediglich die Angaben aus der Gefahrenzonenplanung der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden im Flächenwidmungsplan dargestellt. Diese sind jedoch nur sehr schwer zu interpretieren; auch der ehemalige Bürgermeister konnte keine genaue Auskunft über die betroffenen Flächen geben.

[132] vgl. VÖSENHUBER, 2016
[133] vgl. DIETL, 2016

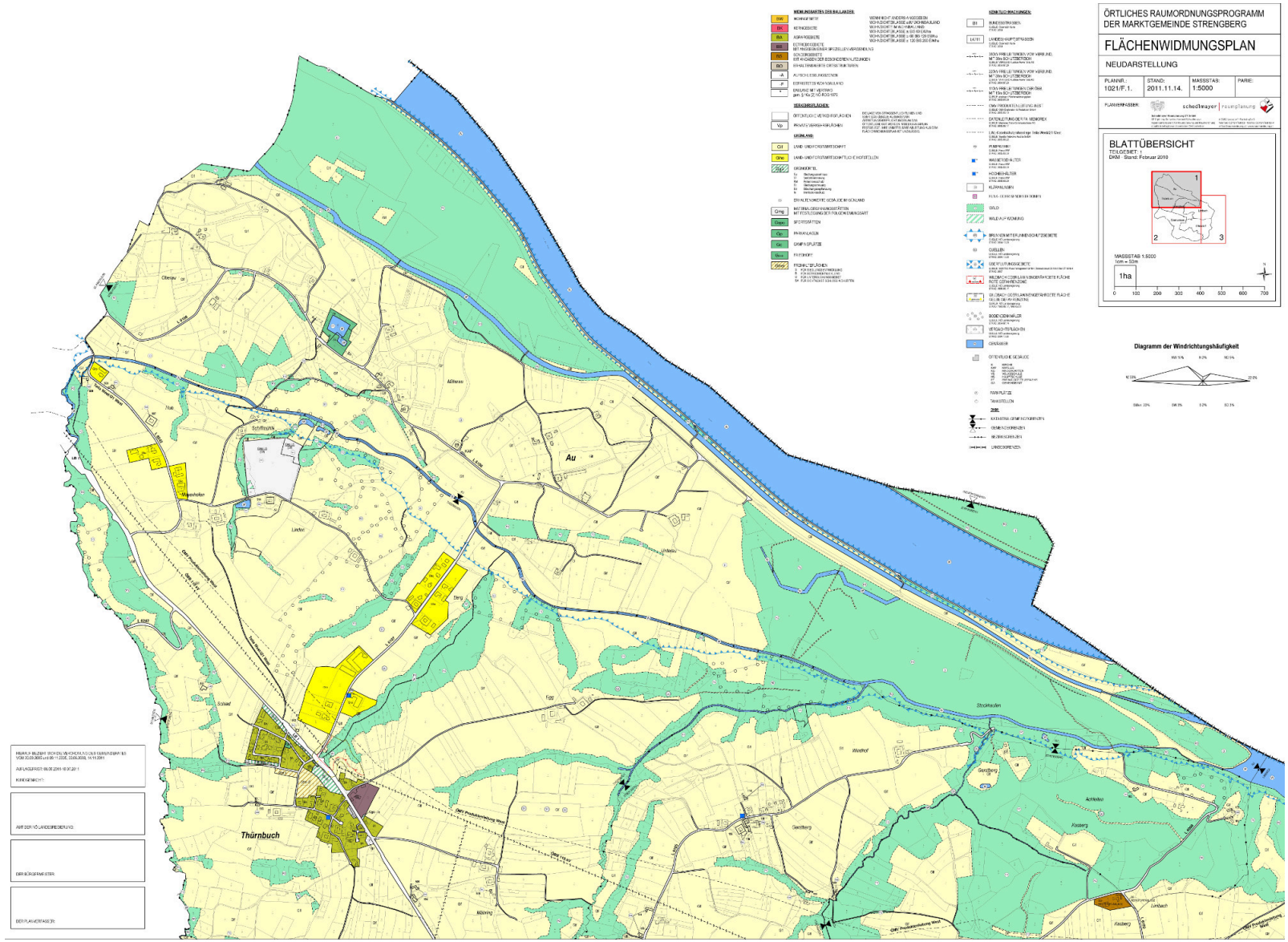

Abb. 12: Flächenwidmungsplan Au (Quelle: Gemeinde Strengberg)

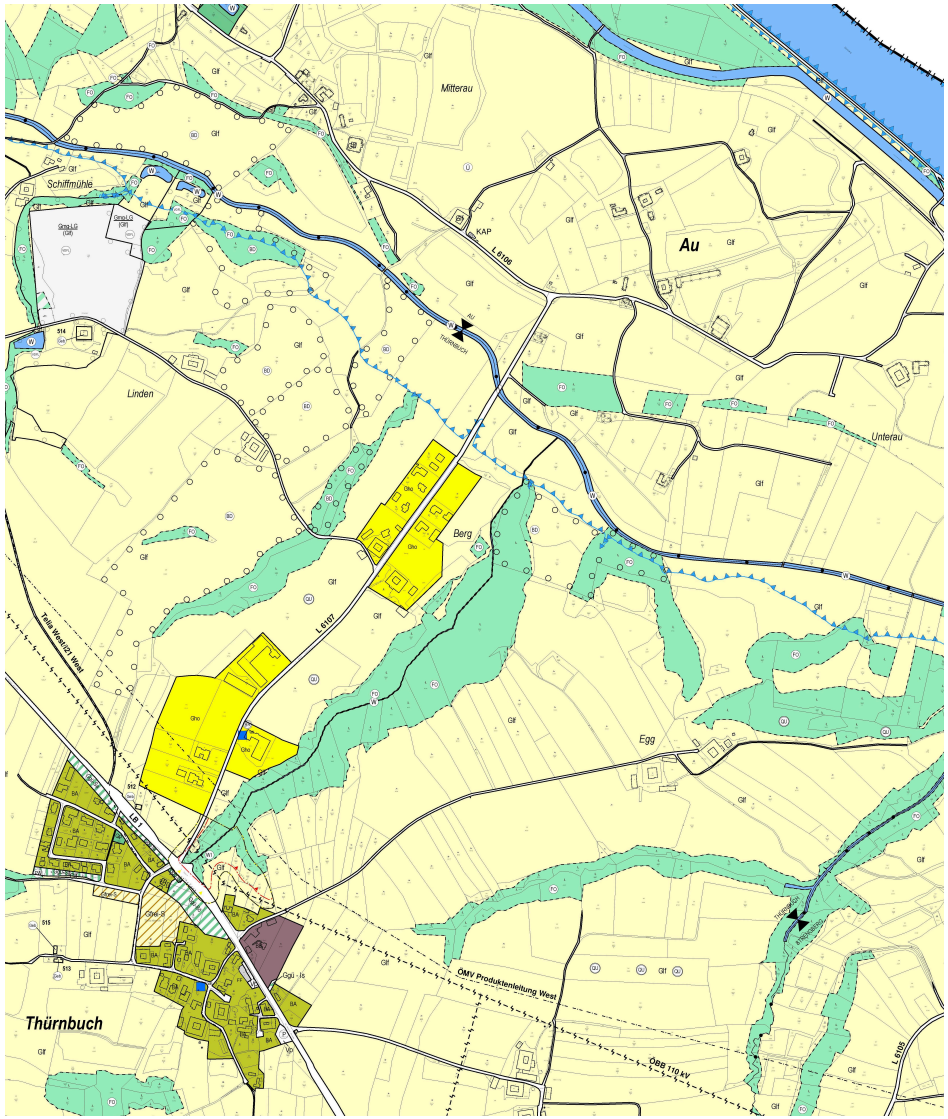

WIDMUNGSARTEN DES BAULANDES:

BW	WOHNGEBIETE	WENN NICHT ANDERS ANGEGEBEN WOHNDICHTEKLASSE a IM WOHNBAULAND WOHNDICHTE IM WOHNBAULAND: WOHNDICHTEKLASSE a: BIS 60 EW/ha WOHNDICHTEKLASSE b: 60 BIS 120 EW/ha WOHNDICHTEKLASSE c: 120 BIS 200 EW/ha
BK	KERNGEBIETE	
BA	AGRARGEBIETE	
BB	BETRIEBSGEBIETE MIT ANGABEN EINER SPEZIELLEN VERWENDUNG	
BS	SONDERGEBIETE MIT ANGABEN DER BESONDEREN NUTZUNGEN	
BO	ERHALTENSWERTE ORTSSTRUKTUREN	
-A	AUFSCHLIESSUNGSZONEN	
-F	BEFRISTETES WOHNBAULAND	
*	BAULAND MIT VERTRAG gem. § 16a (2) NÖ-ROG 1976	

VERKEHRSFLÄCHEN:

	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	DIE LAGE VON STRASSENFLUCHTLINIEN UND SOMIT DAS GENAUE AUSMASS VON ABTRETUNGSVERPFLICHTUNGEN AN DAS ÖFFENTLICHE GUT WERDEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGT. IHRE UNMITTELBARE ABLEITUNG AUS DEM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN IST UNZULÄSSIG.
Vp	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	

GRÜNLAND:

Glf	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Gho	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE HOFSTELLEN
GgrÜ	GRÜNGÜRTEL

Sa Siedlungsabschluss
Vf Verkehrsberuhigung
Ret Retentionsschutz
St Siedlungsstreuung
Bö Böschungsbepflanzung
Is Immissionsschutz

ERHALTENSWERTE GEBÄUDE IM GÜNLAND

Gmg	MATERIALGEWINNUNGSSTÄTTEN MIT FESTLEGUNG DER FOLGEWIDMUNGSART
Gspo	SPORTSTÄTTEN
Gp	PARKANLAGEN
Gc	CAMPINGPLÄTZE
G++	FRIEDHÖFE
Gfrei	FREIHALTEFLÄCHEN

S FÜR SIEDLUNGSENTWICKLUNG
B FÜR BETRIEBSENTWICKLUNG
U FÜR UNTERSUCHUNGSGEBIET
SA FÜR SICHTACHSE SCHLOSS AICHLEITEN

KENNTLICHMACHUNGEN:

B1	BUNDESSTRASSEN QUELLE: Österreich Karte STAND: 2004
L4711	LANDES(HAUPT)STRASSEN QUELLE: Österreich Karte STAND: 2004
	380kV FREILEITUNGEN VOM VERBUND, MIT 30m SCHUTZBEREICH QUELLE: VERBUND Austrian Power Grid AG STAND: 2004.07.29
	220kV FREILEITUNGEN VOM VERBUND, MIT 30m SCHUTZBEREICH QUELLE: VERBUND Austrian Power Grid AG STAND: 2004.07.29
	110kV FREILEITUNGEN DER ÖBB, MIT 15m SCHUTZBEREICH QUELLE: analogen Flächenwidmungsplan STAND: 2003.04.09
	OMV PRODUKTENLEITUNG WEST QUELLE: OMV Exploration & Produktion GmbH STAND: 2005.03.15
	DATENLEITUNG DER FA. MEMOREX QUELLE: Memorex Telex Communications AG STAND: 2005.09.17
	LWL-Kabelschutzrohranlage Telia West/I21 West QUELLE: Swedia Networks Austria GmbH STAND: 2005.08.22
PW	PUMPWERKE QUELLE: Firma WW STAND: 2005.03.09
	WASSERBEHÄLTER QUELLE: Firma WW STAND: 2005.03.09
	HOCHBEHÄLTER QUELLE: Firma WW STAND: 2005.03.09
KA	KLÄRANLAGEN
	FUNK- ODER SENDESTATIONEN
	WALD
	WALD AUF WIDMUNG
	BRUNNEN MIT BRUNNENSCHUTZGEBIETE QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 2004.10.28
	QUELLEN QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 2004.10.28
	ÜBERFLUTUNGSGEBIETE QUELLE: SCETEC Flussmanagement GmbH, DonauConsult Zivil & Erber ZT GmbH STAND: 2007
	WILDBACH ODER LAWINENGEFÄHRDETE FLÄCHE ROTE GEFAHRENZONE QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 1980.06.17
	WILDBACH ODER LAWINENGEFÄHRDETE FLÄCHE GELBE GEFAHRENZONE QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 1980.06.17, 1980.02.01
	BODENDENKMÄLER QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 2004.07.14
	VERDACHTSFLÄCHEN QUELLE: NÖ Landesregierung STAND: 2004.10.28
W	GEWÄSSER
	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE

K KIRCHE
KAP KAPELLE
KG KINDERGARTEN
VS VOLKSSCHULE
HS HAUPTSCHULE
FF FREIWILLIGE FEUERWEHR
GA GEMEINDEAMT

P	PARKPLÄTZE
T	TANKSTELLEN

DKM:

	KATASTRALGEMEINDEGRENZEN
	GEMEINDEGRENZEN
	BEZIRKSGRENZEN
	LANDESGRENZEN

Abb. 13: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan von Au mit Legende (Quelle: Gemeinde Strengberg)

Durch die einheitliche Darstellung der Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung kann eine konkretere Ausweisung des Gefahrenbereichs gewährleistet werden. Man sollte sich jedoch nach Möglichkeit nur auf diese eine Definition beziehen, da zu viele verschiedene Bestimmungen verwirrend sind und missinterpretiert werden können.

M04 – Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen

Im Hinblick auf die Auswahl der neuen Standorte für die Absiedlung ist anzumerken, dass diese aus Mangel an verfügbaren Grundstücken nicht immer optimal ausgesucht wurden, da dadurch eine Zersiedelung begünstigt werden könnte. Dieses Problem ist im Falle von Strengberg in der gesamten Ortschaft gegeben, da aufgrund der vielen landwirtschaftlichen Flächen und großflächigen Liegenschaften bereits eine gewisse Streuung vorzufinden ist. Auch die geschichtliche Entwicklung und die Zusammenlegung der Ortsteile haben sicherlich zu dieser Situation beigetragen. Personen, deren Grundstück die Widmung *„Grünland - land- und forstwirtschaftliche Hofstellen (Gho)“* zugesprochen wurde, können zwar von der Nähe zu ihren einstigen Bewirtschaftungsflächen profitieren, jedoch gibt es hier - wie bereits erwähnt - Haushalte, die nach einiger Zeit ihre land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten aufgegeben haben und somit den landwirtschaftlichen Status eigentlich gar nicht mehr verdienen.

M10 Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen

Aufgrund der Tatsache dass alle betroffenen Liegenschaften die Widmung *„Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf)“* aufwiesen und die Gebäude schon vor dem Erlass des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes erbaut wurden, mussten keine Umwidmungen durchgeführt werden. Wegen der jahrhundertelangen Hochwasserproblematik, dem erheblichen Gefahrenpotential und dem Ausmaß der Ereignisse stellte für die Gemeinde die Absiedlung die einzige Möglichkeit dar, um der Situation Herr werden zu können.

Bei den verbliebenen Personen handelt es sich um ein älteres Ehepaar und ein Ehepaar mittleren Alters. Insbesondere für ältere Menschen stellt die Absiedlung eine besondere Hürde dar, da diese aufgrund ihres Alters und auch der Bindung zu ihrem Haus oft keine Option für sie darstellt. Hier bleibt die Frage, wie nach deren Ableben mit der Situation umgegangen wird: Falls das Grundstück weitervererbt wird, besteht auch für die Erben kein Zwang zur Absiedlung, was in weiterer Folge bedeutet, dass auch diese ohne weiteres auf dem Grund und im Haus, dass nach wie vor durch ein massives Hochwasserrisiko gefährdet ist, leben dürfen. Im Falle der Au wären auch technische Schutzverbauungen nahezu unmöglich beziehungsweise äußerst kostspielig, weshalb zum vollständigen Schutz nur die Absiedlung blieb. Diese hängt jedoch immer von der Kooperation der EigentümerInnen ab und kann maximal durch Förderungen und Ausgleichszahlungen begünstigt werden.

Information, Bewusstseinsbildung und Partizipation

Da sich in den vergangenen Jahren immer wieder Hochwasserereignisse zutrugen, die den EinwohnerInnen der Au zu schaffen machten und die Kräfte der Naturgewalt verdeutlichten, wäre eine zusätzliche, gezielte Information der Bevölkerung wohl nur in geringem Maße erfolgreich gewesen. Weil die Grundvoraussetzungen für die Absiedlung beziehungsweise deren Rahmenbedingungen der Bevölkerung oft unklar waren, wären für Absiedlungsprozesse in Zukunft Leitfäden zur Absiedlung eventuell von Nutzen. Diese würden auch für die Gemeinde eine Erleichterung darstellen, da auch für sie diese neue Situation einige Herausforderungen mit sich bringt. Durch die rechtzeitige Information der Bevölkerung über bevorstehende Schritte und aktuelle Rahmenbedingungen können die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert und das situationsspezifische Wissen vertieft werden.

Der Alarmplan und die Hochwasserprognosen stellten, besonders während der Zeit in der noch mehr Liegenschaften bebaut und bewohnt waren, besonders wichtige Instrumente zum Hochwasserschutz dar. Verbesserte Voraussagen und exaktere Angaben über mögliche Pegelstände helfen dabei enorm, das Reagieren im Ereignisfall zu verbessern. Mehrmaliges „unnötiges“ Evakuieren der Betroffenen kann zu einem Mangel an Verständnis in der Bevölkerung führen und ein weitere, vielleicht notwendige Räumungen schwierig machen, da diese aufgrund ihrer Erfahrungen den Auszug womöglich als überflüssig erachten.[134] Die ausreichende Information der Betroffenen kann in diesem Fall wieder als Instrument zur Erhöhung der allgemeinen Akzeptanz gesehen werden.

[134] vgl. VÖSENHUBER, 2016

7.2 Oberösterreich – Eferdinger Becken/Ottensheim

In der Gemeinde Ottensheim trug sich im Jahr 2013 ein schwerwiegendes Hochwasser zu, dass insbesondere das Eferdinger Becken traf und dort einige Häuser zerstörte. Aufgrund von Spekulationen in denen behauptet wurde, dass das Gebiet von Anfang an als Überflutungsbecken angedacht war, stellt sich die Frage ob hier ein Versagen der zuständigen Stellen und auch der Raumordnung vorliegt.

7.2.1 Die Gemeinde

Auf einer Fläche von 11,84 Quadratkilometern und mit 5131 EinwohnerInnen (Stand 01.03.2016) erstreckt sich die Gemeinde Ottensheim im Bezirk Urfahr-Umgebung im oberen Mühlviertel und im Osten des Eferdinger Beckens.

Abb. 14: Lage der Gemeinde Ottensheim in Oberösterreich (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung)

In der Gemeinde befinden sich 130 Gewerbebetriebe, wobei es sich dabei vorwiegend um Klein- und Mittelbetriebe handelt. Des Weiteren gibt es 40 landwirtschaftliche Betriebe, von denen ungefähr 20 im Vollerwerb geführt werden. Die Gemeinde zählt zudem 60 Vereine aus verschiedenen Bereichen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Rudersektion des Wassersportvereins, die einige Gebäude an der Donau besitzt. Im Jahr 2008 wurde in Ottensheim die Ruder-Weltmeisterschaft ausgefochten und auch in Zukunft, im Jahr 2019, ist ihre Austragung in der Gemeinde geplant.[135]

7.2.2 Der Hochwasserbezug

Eferdinger Becken

Um die Hochwasserproblematik in Ottensheim besser verstehen zu können, muss man einen genaueren Blick auf das Eferdinger Becken werfen. Das Eferdinger Becken liegt in Oberösterreich, westlich von Linz und wird von der Donau durchquert. Die Talniederung erstreckt sich über die Bezirke Eferding, Linz-Land und Urfahr-Umgebung und erreicht an ihrer breitesten Stelle bis zu 10 Kilometer. Einige landschaftsprägende Bäche münden in die Donau, wie beispielsweise Aschbach und Imbach. An der Donau sind teilweise noch Auwälder mit

[135] vgl. Gemeinde Ottensheim – Fakten: http://www.ottensheim.ooe.gv.at/system/web/fakten.aspx?detailonr=13403&menuonr=218489933&noseo=1 [Stand: 20.04.2016]

ausgeprägter Biodiversität vorhanden, welche die Landschaft maßgeblich mitgestalten und eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiete einnehmen. Wo sie sich auflösen, beginnt intensiver Ackerbau dominant zu werden. Vor allem der Gemüseanbau ist in der Region weit verbreitet, im Speziellen werden Sonderkulturen wie beispielweise Erdbeeren oder Spargel kultiviert, aber auch Getreide, Mais und Zuckerrüben werden angebaut. Im Ortsteil Hagenau im Bezirk Goldwörth, erstrecken sich Streuobstwiesen über ein großes Areal im Ausmaß mehrerer Hektar. Ausgehend vom Zentrum Eferdinger Becken und den größeren Ortschaften herrscht starke Zersiedlung.[136]

Das Eferdinger Becken war eines der am stärksten betroffenen Regionen beim Jahrhunderthochwasser 2013 in ganz Österreich, wobei die Gemeinden Ottensheim, Walding und Goldwörth besonders in Mitleidenschaft gezogen wurden.[137] Berechnungen zufolge wurde ein Hochwasser im 300-jährlichen Abflussbereich verzeichnet.

Abb. 15 & Abb. 16: Ausmaß des Hochwassers 2013 in Ottensheim (Quelle: http://hochwasser.ottensheim.at/wordpress/?page_id=1236)

Im Vergleich dazu wurde für das Hochwasser im Jahr 2002 ein 30-jährliches Hochwasser gemessen. Obwohl Hochwässer bereits seit dem 12. Jahrhundert immer wieder auftraten und das Eferdinger Becken seit jeher als einer der bedeutendsten natürlichen Retentionsräume der österreichischen Donau gilt, wo speziell der östliche Bereich, der auch die Gemeinde Ottensheim miteinschließt, durch die „Wilheringer Enge“ einen Rückstau des Wassers und damit Flutung des Eferdinger Beckens verursacht, rollte dieses eine neue Problematik zum ersten Mal auf: Durch die Öffnung des in den frühen 70er-Jahren errichteten Kraftwerk in Ottensheim nahm das Hochwasserereignis aufgrund des plötzlichen und unvorhergesehenen Ansteigen der Pegel und eine fehlerhafte Alarmierung unerwartete Ausmaße an.[138]

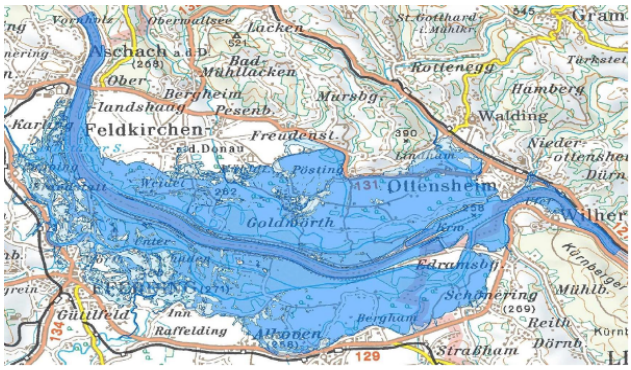

Abb. 17: Überflutugsflächen Eferdinger Becken (Quelle: www.anschober.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Wasser/Hochwasser_Downloads/VA_Sept_2013/WEINGRABER_20130904_Eferdinger_Becken.pdf)

Dies löste Aufruhr in der Bevölkerung und unter den Betroffenen aus, da man sich hintergangen fühlte und eine absichtliche Flutung der Bezirke Eferding und Urfahr-Umgebung vermutete, welche kurz darauf auch vom Verbund bestätigt wurde, da die Wehrordnung eine solche im Ereignisfall vorschreibt. Eine Information des Krisen- und Katastrophenmanagements blieb dabei jedoch aus, obwohl diese unbedingt erfolgen hätte sollen. Die Zuständigkeit dafür liege dabei aber nicht beim

[136] vgl. Amt der OÖ Landesregierung – Eferdinger Becken: Kurz & Bündig: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/65027.htm#b3f24f78-2262-41c2-9512-4baec8ec6025 [Stand: 25.04.2016]
[137] vgl. ooe.ORF.at – Hochwasser: Keine Interventionen bei Kraftwerken: http://ooe.orf.at/news/stories/2589673/ [Stand: 07.05.2016]
[138] vgl. Marktgemeinde Ottensheim, 2013, S. 5

Verbund, so der Sprecher des Stromanbieters, deshalb habe man die Alarmierung an das Krisenmanagement des Landes weitergeleitet. Dieses wiederrum bestritt die Aussage und meinte, dass es sich beim Hydrografischen Dienst informieren musste, da es vom Verbund keine Antwort auf die Nachfrage mit Hinweis auf die Wehrbetriebsordnung gab. Durch die fehlenden Auskünfte konnte die Einsatzleitung keine anderen Schlüsse im Bezug auf die Entwicklung des Pegelstandes ziehen. So nahm man eine ähnliche Entwicklung wie im Raum Linz an und konnte nicht adäquat auf die Geschehnisse reagieren.[139]

Die komplexe Aufteilung der Zuständigkeiten machte ein schnelles und rechtzeitiges Reagieren im Hochwasser 2013 nahezu unmöglich. Deshalb verpflichteten sich die Gemeinden seitdem zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen mit genauen Zuständigkeiten. Des Weiteren soll die Kooperation auf allen Ebenen ein besseres Zusammenspiel im Ereignisfall fördern.[140]

Laut oberösterreichischem Umweltlandesrat Rudolf Anschober war das Eferdinger Becken schon immer als Überflutungsbecken vorgesehen, diese Tatsache soll seit Beginn der Planungen des Kraftwerkbaus im Jahr 1970 bekannt gewesen sein. Trotzdem kam es seither zu intensiven Bautätigkeiten.[141]

Aufgrund dieser Problematik und der Tatsache, dass sich dieses verheerende Hochwasserereignis in Zukunft noch einmal in ähnlichem Ausmaß wiederholen könnte, mussten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation und Reduktion des Gefahrenpotentials entwickelt werden. Es wurden vom Land einige Studien und Analysen für das Eferdinger Becken in Auftrag gegeben, in denen sich ExpertInnen und Zuständige mit der Thematik auseinandersetzten.[142] Deshalb wurde in der „*Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau – Eferdinger Becken*“ die Erklärung eines Neuplanungsgebietes beschlossen. Dieses wurde für die Bereiche im HQ100 Abfluss sowie für die Absiedlungszonen festgelegt.[143] Ebenso wurden zwei Zonen mit unterschiedlichen Vorgaben definiert, wobei in der ersten Neu-, Zu- und Umbauten bis auf Ausnahmen unzulässig sind. So sind in der Zone 1 beispielsweise nur Zubauten, die keine Vergrößerung der Wohnfläche herbeiführen, rechtmäßig. Ersatzbauten sind nach Angaben der Verordnung *„nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse)*“ zulässig.[144]

[139] vgl. DiePresse.com – Verbund flutete Eferdinger Becken absichtlich: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1424643/Verbund-flutete-Eferdinger-Becken-absichtlich [Stand: 07.05.2016]
[140] vgl. BÖKER, 2016
[141] vgl. ooe.ORF.at – Flutung des Eferdinger Beckens vorgesehen: http://ooe.orf.at/news/stories/2590782/ [Stand: 25.04.2016]
[142] vgl. Amt der OÖ Landesregierung – Nach dem Hochwasser 2013:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/150139.htm [Stand: 2.05.2016]
[143] § 1 NPG VO
[144] § 3 NPG VO

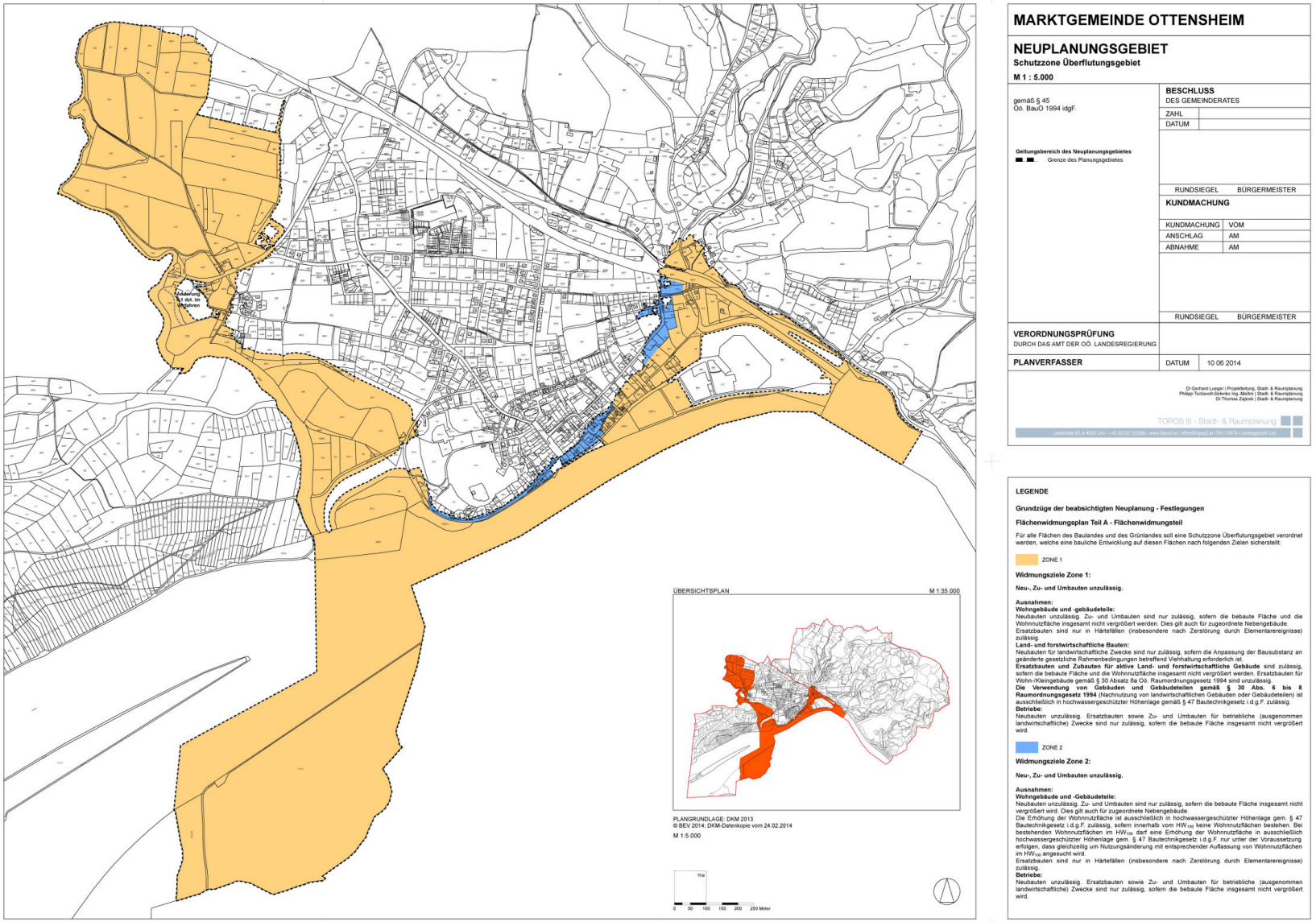

Abb. 18: Zonenplan für die Neuplanung von Ottensheim (Quelle: Gemeinde Ottensheim)

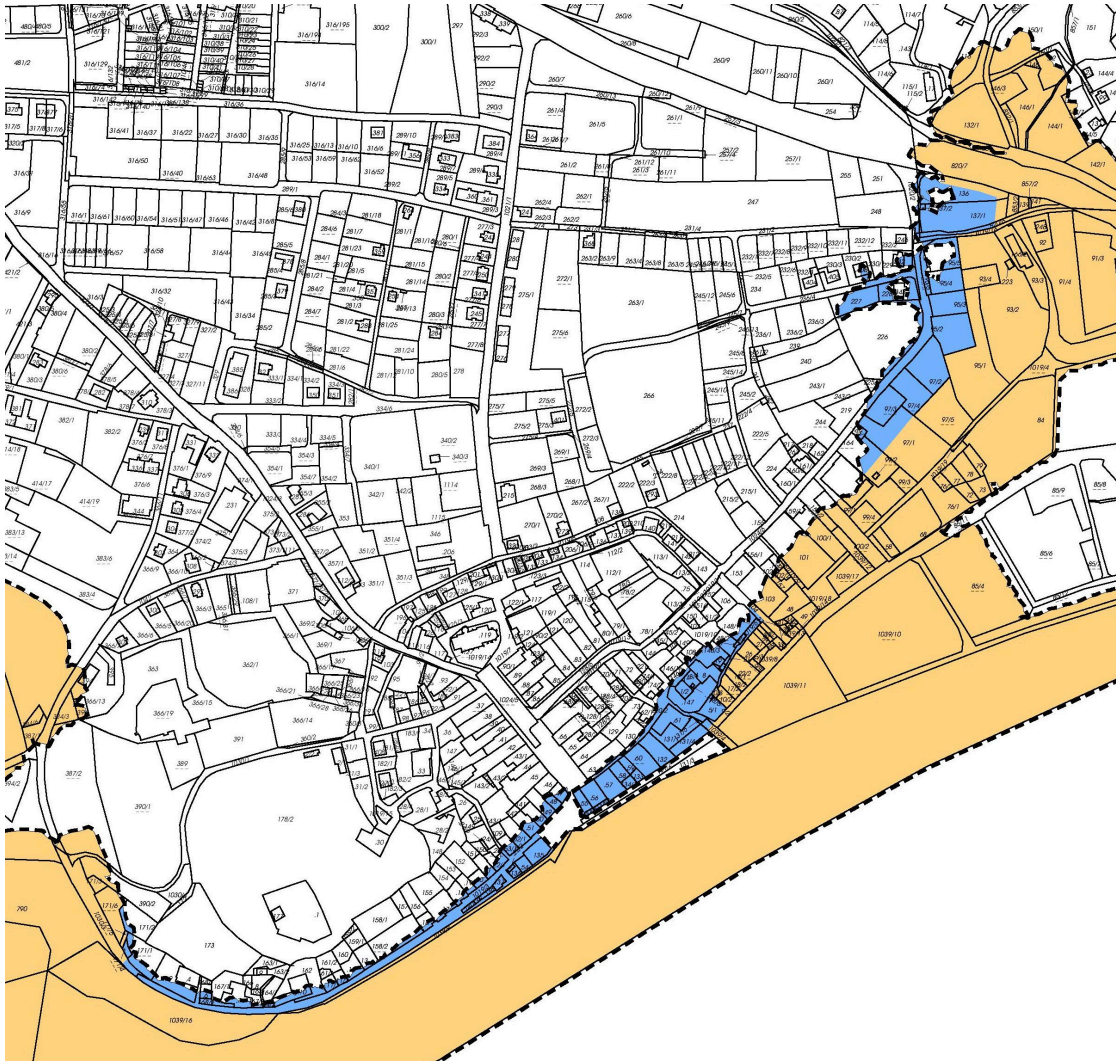

LEGENDE

Grundzüge der beabsichtigten Neuplanung - Festlegungen

Flächenwidmungsplan Teil A - Flächenwidmungsteil

Für alle Flächen des Baulandes und des Grünlandes soll eine Schutzzone Überflutungsgebiet verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach folgenden Zielen sicherstellt:

ZONE 1

Widmungsziele Zone 1:

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:
Wohngebäude und -gebäudeteile:
Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.
Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.
Land- und forstwirtschaftliche Bauten:
Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, sofern die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.
Ersatzbauten und Zubauten für aktive Land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, sofern die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Absatz 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.
Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Raumordnungsgesetz 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig.
Betriebe:
Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

ZONE 2

Widmungsziele Zone 2:

Neu-, Zu- und Umbauten unzulässig.

Ausnahmen:
Wohngebäude und -Gebäudeteile:
Neubauten unzulässig. Zu- und Umbauten sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.
Die Erhöhung der Wohnnutzfläche ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. zulässig, sofern innerhalb vom HW_{100} keine Wohnnutzflächen bestehen. Bei bestehenden Wohnnutzflächen im HW_{100} darf eine Erhöhung der Wohnnutzfläche in ausschließlich hochwassergeschützter Höhenlage gem. § 47 Bautechnikgesetz i.d.g.F. nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass gleichzeitig um Nutzungsänderung mit entsprechender Auflassung von Wohnnutzflächen im HW_{100} angesucht wird.
Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.
Betriebe:
Neubauten unzulässig. Ersatzbauten sowie Zu- und Umbauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, sofern die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Abb. 19: Aus dem Zonenplan für die Neuplanung von Ottensheim mit Legende (Quelle: Gemeinde Ottenseheim)

Neben der freiwilligen Absiedlung wurden ebenfalls Variantenuntersuchungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durchgeführt um in weiterer Folge ein Schutzkonzept für die verbleibenden Gebiete außerhalb der Absiedlungszonen entwickeln zu können.

Dieses sah unter anderem ein generelles Projekt für den Hochwasserschutz im Eferdinger Becken vor, welches bis zum Sommer 2016 fertiggestellt werden soll. Die Durchführung erfolgt durch die Fa. Werner Consult, Ziviltechniker GesmbH. Die Planungsbereiche richten sich nach den Werten eines HQ100-Ereignisses. Die Variantenentwicklung erfolgte dabei für folgende Planungsgebiete:

- Donaunahe Siedlungsgebiete (2,2 km²; Aschach, Ottensheim, Wilhering)
- Eferdinger Becken Nord (18,9km²; Hartkirchen, Pupping, Hinzenbach, Eferding, Fraham, Alkoven)
- Eferdinger Becken Süd (17,7km²; Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Walding)

Nach der Erstellung der unterschiedlichen Varianten wurden im Oktober 2015 die besten ausgearbeiteten Entwürfe in Workshops in den jeweiligen Gemeinden präsentiert und einer Plausibilitätsbewertung durch die Öffentlichkeit unterzogen.

Ziel ist es, durch die Variantenuntersuchung einen Maßnahmenmix zum Schutz vor Hochwasser im Sinne von technischen Schutzbauten und -maßnahmen für betroffene Wohnhäuser und Wirtschaftsbetriebe zu schaffen, der möglichst wenig Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss hat.

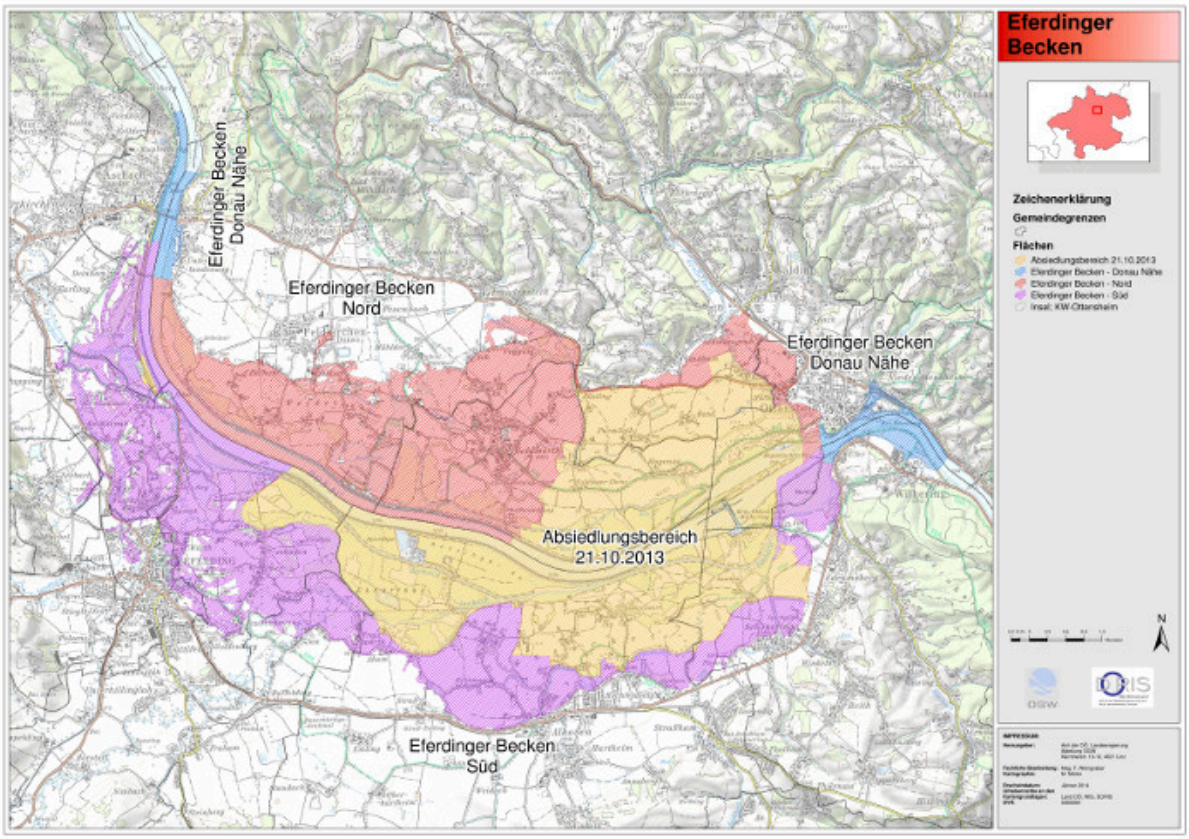

Abb. 20: Übersichtskarte Absiedlungsbereich Eferdinger Becken (Quelle: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/150142.htm)

Ende 2013 wurde ein einstimmiger Beschluss der Landtagsparteien präsentiert, der das Eferdinger Becken zum Aussiedlungsgebiet erklärte. Das betroffene Areal, in dem ein Bauverbot verankert wird, erstreckt sich auf mehr

als 24 Quadratkilometern nördlich der Donau im Bezirk Urfahr-Umgebung und südlich im Bezirk Eferding und umfasst 612 Objekte, worunter auch 138 Wohngebäude fallen.[145]

Die Wassermassen haben einen Schaden von rund 100 Milltionen Euro in den betroffenen Gebieten angerichtet. In ganz Österreich beläuft sich die Zahl auf etwa 250 Millionen Euro. Die Absiedlung aller GrundstücksbesitzerInnen wird auf rund 50 Millionen Euro geschätzt.[146]

Zahlungen von Bund und Land belaufen sich auf 80 Prozent (50% Bund, 30% Land) vom Zeitwert der Gebäude die durch Schätzgutachten ermittelt wurden, der Rest ist von den Betroffenen selbst zu finanzieren. Darunter fallen alle Gebäude ungeachtet ihres Errichtungszeitpunkts.[147] Für die Entsorgungskosten durch den Abriss des alten Hauses gibt es ebenfalls eine Förderung von 80 Prozent. Dieses muss jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Vertragsunterzeichnung abgerissen werden.[148] Finanzielle Unterstützungen für den Kauf eines neuen Grundstücks oder Entschädigungen für die alte Liegenschaft, welche nach Absiedlung und Umwidmung in deren Eigenbesitz bleibt, gibt es nicht. Für diejenigen die sich gegen eine Absiedlung entscheiden gibt es die Möglichkeit, weitere Stockwerke für Wohnzwecke auszubauen und die Erdgeschossflächen weitgehend leerstehend zu halten. Dafür gibt es jedoch keine Förderungen; ob der Katastrophenfonds im Falle eines erneuten Hochwasserereignisses Unterstützung bietet ist rechtlich nicht geregelt, wurde im Falle des Eferdinger Beckens jedoch mehrmals bejaht.[149]

Bei der Absiedlung orientierte man sich grundsätzlich an den Vorlagen der bereits durchgeführten Absiedlungen im Machlandgebiet. Damit wollte man unter anderem durch die gleichen Rahmenbedingungen Streitigkeiten unter den Betroffenen im Machland und im Eferdinger Becken verhindern.[150]

Eine Herausforderung für die Absiedlung stellte zudem das Fehlen neuer Grundstücke für die Übersiedlung. In der Gemeinde Goldwörth wurde das Bereitstellen neuer Gründe untersagt; in den Nachbarorten Walding, Ottensheim und Feldkirchen waren die Verfügung von Grundstücken begrenzt und die Grundstückspreise ab 100 Euro relativ hoch.[151]

Das Absiedlungsangebot spaltete die Bevölkerung: Etwa die Hälfte der Betroffenen entschied sich dafür, der Rest will bleiben. Es formierte sich die *„Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken“* als Gegenbewegung zur Absiedlung, die sich auf destruktive Weise unter anderem gegen diese und für technische Schutzbauten aussprechen. Sie sehen die freiwillige Absiedlung als *„Vertreibung“* aus ihrer Heimat, die Flutung als menschengemachte Katastrophe und die Reaktionen auf das Hochwasser 2013 als politische Betrügerei.[152]

Die Situation gestaltet sich in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Goldwörth musste eine negative Wanderungsbilanz verzeichnen, da aufgrund der starken Gefährdung und mangelnden Verfügbarkeit an

[145] vgl. derStandard.at – Raus aus dem Hochwassergebiet im Eferdinger Becken: http://derstandard.at/1381369454359/Oberoesterreich-Raus-aus-dem-Hochwassergebiet
[Stand: 09.05.2016]

[146] vgl. Oberösterreichische Nachrichten – Absiedeln nach der Flut: Wer geht, geht freiwillig: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Absiedeln-nach-der-Flut-Wer-geht-geht-freiwillig;art4,1222220 [Stand: 27.04.2016]

[147] vgl. APA-OTS – Bures/Fekter/Pühringer/Anschober: Absiedelungen im Eferdinger Becken auch für jüngere Gebäude (errichtet nach 1.7.1990) möglich: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130927_OTS0166/buresfekterpuehringeranschober-absiedelungen-im-eferdinger-becken-auch-fuer-juengere-gebaeude-errichtet-nach-171990-moeglich [Stand: 12.05.2016]

[148] vgl. Oberösterreichische Nachrichten – Absiedeln nach der Flut: Wer geht, geht freiwillig: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Absiedeln-nach-der-Flut-Wer-geht-geht-freiwillig;art4,1222220 [Stand: 27.04.2016]

[149] vgl. derStandard.at – Raus aus dem Hochwassergebiet im Eferdinger Becken: http://derstandard.at/1381369454359/Oberoesterreich-Raus-aus-dem-Hochwassergebiet
[Stand: 09.05.2016]

[150] vgl. BÖKER, 2016

[151] vgl. derStandard.at – Hochwasser-Absiedler erzürnt über Angebot von Land Oberösterreich: http://derstandard.at/2000007043563/Hochwasser-Absiedler-erzuernt-ueber-Angebot-des-Landes [Stand: 23.04.2016]

[152] vgl. Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken:
http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at [Stand: 12.06.2016]

Ausweichmöglichkeiten viele Absiedelnde gezwungen sind, in andere Ortschaften auszuweichen. Auch Ottensheim wurde stark vom Hochwasser gezeichnet, jedoch stehen hier Absiedlungen derzeit nicht im Gespräch. In Walding sind diese ebenfalls kein großes Thema und in Feldkirchen stand eine Erhöhung der einzelnen Gehöfte zur Straße hin zur Diskussion, um die Ortschaft auf einen *„Sockel“* zu stellen und somit die Hochwassergefahr zu reduzieren. Der Bürgermeister lehnt dies in der Form jedoch ab.[153]

Ottensheim

Die Gemeinde Ottenheim liegt, wie bereits erwähnt, im Osten des Eferdinger Beckens. Wo beim Hochwasser im Jahr 2002 hauptsächlich die Häuser entlang der oberen und unteren Donaulände betroffen waren, wurden 2013 ebenso Teile von Höflein und entlang des Bleicherbaches von den Wassermengen getroffen.[154]

Ottensheim wurde schon in frühen Jahren als Handels- und Bewirtschaftungsort bewusst an der Donau gewählt. Damals, als die Donau noch nicht begradigt war, nutzte man das Wasser für wirtschaftliche Zwecke. Zwischen den Verästungen der Donau wurden Häuser auf etwas höher angesetzten Sockeln gebaut, damit sie vor dem Wasser geschützt waren. Man war auf die Naturgewalt eingestellt und lebte mit ihr. Die Wohnebene wurde bewusst in den ersten Stock gesetzt, sodass man das Hab und Gut vor dem Wasser schützen konnte. Nach einem Hochwasser hatte man hin und wieder feuchte Mauern, aber mit denen lebte man an der Donau.

Abb. 21: Ausschnitt des Eferdinger Beckens aus dem Franziszeischen Kataster (Quelle: DORIS, 2016)

Auch heute noch stellt Ottensheim mit dem alten Markt, der Schule und den Einkaufsmöglichkeiten ein wichtiges Zentrum dar, nicht nur für die OttensheimerInnen selbst, sondern auch für die BewohnerInnen der Nachbargemeinde Hagenau, die einen besonders starken Bezug zu Ottensheim haben. Der Kraftwerksbau Anfang der 70er-Jahre war eine einschneidende Maßnahme für die Bevölkerung und bewirkte ein Umdenken. Man glaubte, dass man nun vor Hochwässern geschützt sei, was sich jedoch als fatale Schlussfolgerung herausstellte.[155] Im Jahr 2008 wurde das letzte Haus in einem Gefährdungsgebiet errichtet, allerdings wurde

[153] vgl. BÖKER, 2016
[154] vgl. Marktgemeinde Ottensheim, 2013, S. 13
[155] vgl. BÖKER, 2016

dieses hochwassersicher gebaut. Davor gab es bis ins Jahr 2000 Bautätigkeiten in gefährdeten Zonen in der Donaulände.[156]

Viele Widmungsentscheidungen wurden in der Vergangenheit – sei es bewusst oder einfach nur blauäugig – falsch getroffen, was einen enormen Anstieg von hochwassergefährdeten Flächen zur Folge hatte. Grundsätzlich sollte die Hochwassergefahr in der Ortschaft bekannt gewesen sein, da sogar ein ehemaliger Bürgermeister Modellversuche mitverfolgt hatte, in denen ganz klar zum Ausdruck kam, dass es sehr wohl Hochwässer geben wird. Dennoch entstand nach dem Kraftwerksbau unter anderem eine neue Siedlung in Hagenau.[157]

Raumordnungsmaßnahmen wurden von der Gemeinde in den letzten Jahren falsch getroffen, das meint auch die ehemalige Bürgermeisterin Ulrike Böker. Das Hochwasser 2013 „*ist nach wie vor eine Wunde, die nicht geheilt ist, aber sie wächst nach und nach zu*“.

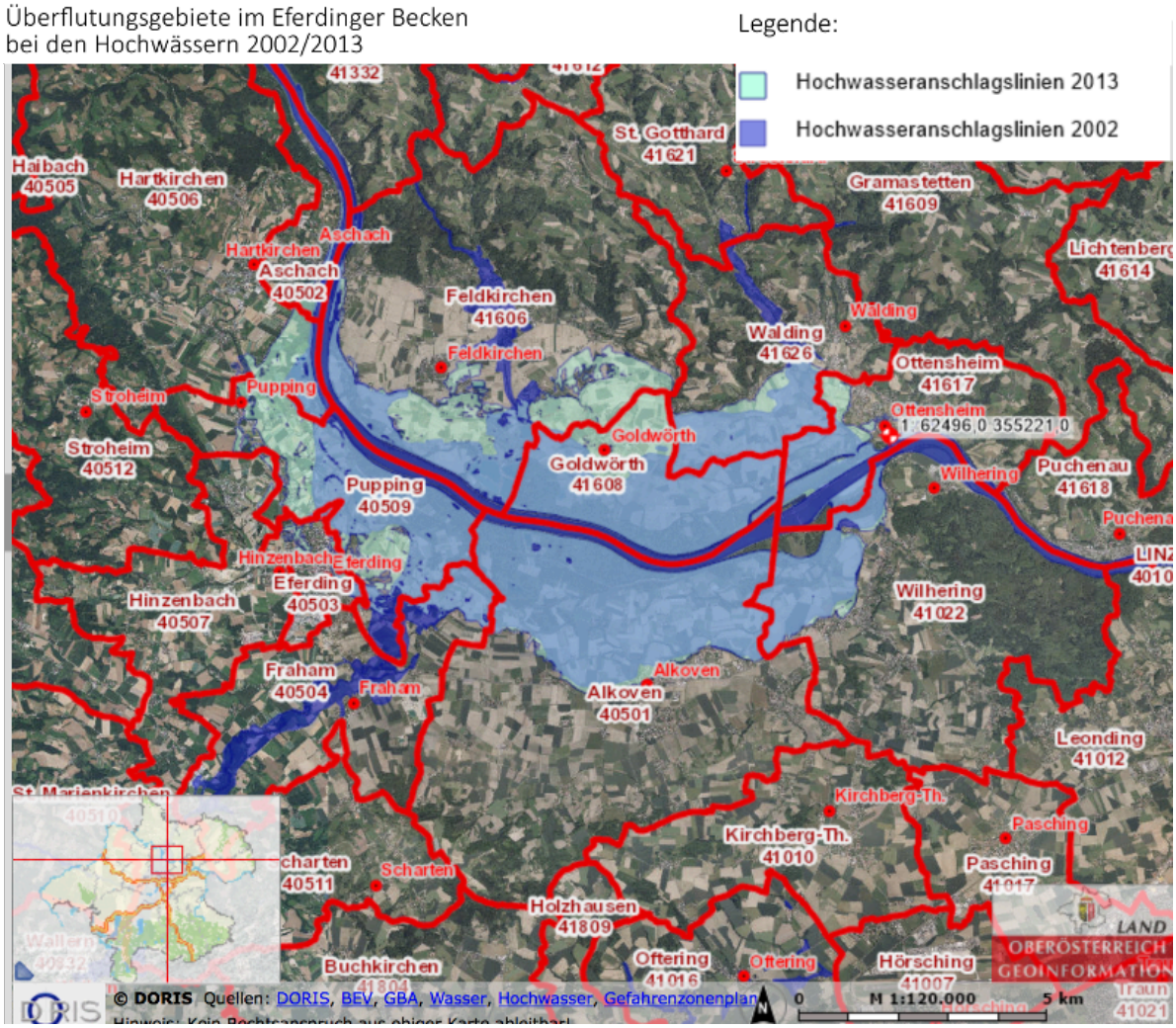

Abb. 22: Überflutungsflächen Ottensheim Hochwasser 2002/2013 (Quelle: DORIS, 2016, eigene Bearbeitung)

Ottensheim wurde besonders stark auf den öffentlichen Flächen getroffen. So hatte die Gemeinde beispielsweise mit über 2 Meter Schlamm nach dem Hochwasser zu kämpfen.[158] Unter den betroffenen Gebäuden in Ottensheim befanden sich vorrangig Gastronomiebetriebe und öffentliche Einrichtungen, wovon einige in der Donaulände, drei neben der Überfuhr und ein weiteres etwas östlicher beim „*3-Ferdl-Park*“ liegen. Aber auch

[156] vgl. ZENZ, 2016
[157] vgl. BÖKER, 2016
[158] vgl. BÖKER, 2016

Wohnhäuser, hauptsächlich im Raum Bleicherbach und in den Bereichen *„Höflein“, „Donaulände“, „Lederergasse“* und *„Linzer Straße“* wurden überflutet. Hier wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt; ob eine Absiedlung stattfinden wird oder nicht, hängt mit dem Hochwasserschutzprojekt zusammen. Die Umsetzung des Projektes obliegt der Gemeinde; ob oder wie Verwirklichungen stattfinden werden, muss in einem politischen Prozess beziehungsweise durch die Beauftragung eines Planungsbüros entschieden werden.[159]

Die Gemeinde besitzt, wie schon erwähnt, einen Ruder-Verein und ist Austragungsort für Ruder-Weltmeisterschaften. Aus diesem Grund wurde an den Ufern der Donau die entsprechende bauliche Infrastruktur errichtet, welche im Hochwasserfall durch die Nähe zum Wasser stark betroffen ist. Da durch die Art der sportlichen Aktivität die Umsiedlung der Gebäude keine Option darstellt, wird diese Zone wohl auch in Zukunft im Gefährdungsbereich liegen. Dadurch dass es sich dabei jedoch nicht direkt um Wohngebäude handelt, ist diese Tatsache weniger problematisch zu sehen. Allerdings ist auch hier die Frage der Finanzierung im Ereignisfall ein Thema.

Ulrike Böker, ehemalige Bürgermeisterin und Hochwasserbetroffene sieht die Situation sehr komplex. Eine Schwierigkeit im Hinblick auf die Absiedlungen im Eferdinger Becken stellte auch in Ottensheim die mangelnde Verfügbarkeit freier Grundstücke dar. Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde beinhaltet scharfe Baulandgrenzen mit klaren Aussagen: Vermeidung neuer Siedlungssplitter sowie maßvolles Verdichten im Ortskern und rundherum stellen wichtige Eckpunkte dar, an die man sich, so Böker, auch strikt hält um der Zersiedelung entgegen zu wirken. Im Rahmen der Absiedlungen wurde jedoch eine Ausnahme gemacht und die Arrondierung eines bestehenden Gebiets vorgenommen, die jedoch erst nach endgültigem Beschluss des Schutzprojektes Mitte des Jahres für das Eferdinger Becken endgültig festgelegt wird. Dieses hätte den Vorteil, dass die Infrastruktur bereits vorhanden ist, wobei sich die Frage stellen würde ob sie schlussendlich auch ausreichen würde.

Auch Ulrike Böker sieht die Absiedlung als richtigen Weg. Ihrer Meinung nach wäre die Forcierung von verdichtetem Wohnbau auf gemeindeeigenen Grundstücken, wie beispielsweise in Form von Mehrparteienhäusern, ein nachhaltiger Lösungsansatz, um für Absiedelnde neue Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Sie sieht darin besonders für ältere Menschen eine Chance, ein hochwassersicheres Leben führen zu können. Dies beweist sich allerdings in der Realität als Herausforderung, da viele Menschen verständlicherweise ungern Abstriche bezüglich ihrer Wohnsituation machen wollen. Sie selbst ist nicht abgesiedelt. Ihr Haus wurde vor etwa 150 Jahren errichtet; die Wohnebene des Gebäudes war bis zur Hochwasserkatastrophe 2013 nicht betroffen.[160]

Wie die Absiedlung ist auch der Umgang mit Rückwidmungen von unbebautem Bauland noch nicht festgelegt. Derzeit gibt es Flächen in HQ100-Gebieten, in denen die entschädigungsfreie Rückwidmung angedacht werden soll, weshalb bereits ein Eigentümer ankündigte, rechtliche Schritte dagegen einzuleiten.[161]

An drei Gastronomiebetrieben wurde ein mobiler Objektschutz angebracht. Die Finanzierung erfolgt auch hier durch 80 Prozent von Bund und Land; die restlichen 20 Prozent werden von den Interessenten, sprich der Gemeinde, getragen.[162]

[159] vgl. ZENZ, 2016
[160] vgl. BÖKER, 2016
[161] vgl. BÖKER, 2016
[162] vgl. BÖKER, 2016

Im Flächenwidmungsplan des Landes wurden einerseits die roten und gelben Zonen der WLV und andererseits die HQ-Bereiche der BWV ersichtlich gemacht. Laut Böker wäre hier die Zusammenarbeit beider Stellen wünschenswert, damit man sich auf eine einheitliche Kartengrundlage beziehen kann.

7.2.3 Fazit

M02 – Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen

Wäre das volle Ausmaß der Überflutungen im Ereignisfall in den Gefahrenzonenplanungen berücksichtigt worden, hätte dieser wohl anders ausgesehen. Zudem ist das Eferdinger Becken stark räumlich entwickelt, was es in dieser Form eigentlich gar nicht geben dürfte, wenn man das Hochwasserrisiko betrachtet.

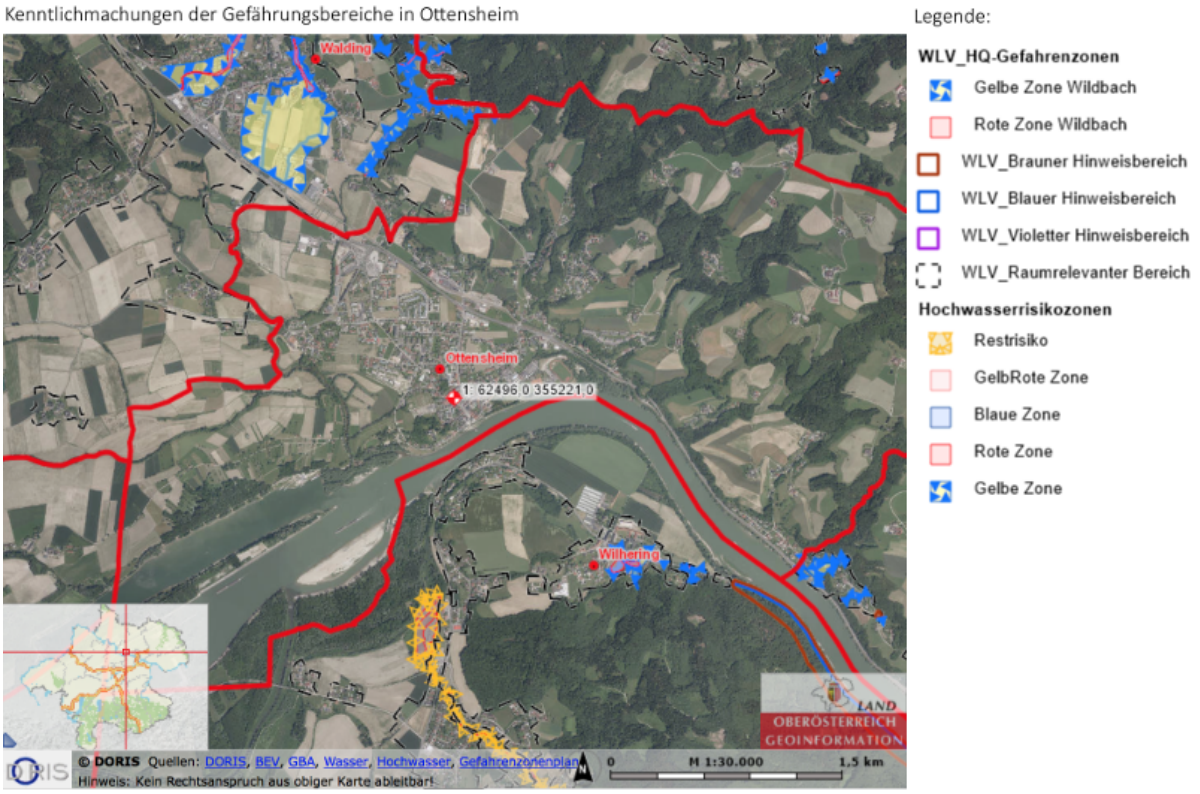

Abb. 23: Ausschnitt des Gefahrenzonenplans (Quelle: DORIS, 2016, eigene Bearbeitung)

Derzeit sind in der Gemeinde Ottensheim im digitalen Atlas keine Gefahrenbereiche ausgewiesen. Lediglich eine Gefahrenhinweiskarte für gravitative Naturgefahren ist vorzufinden. Das erschwert besonders für Laien die Berücksichtigung.

M04 – Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen

Aufgrund der Entwicklungen des Eferdinger Beckens in der Vergangenheit im Hinblick auf den Kraftwerksbau des Verbunds und die Tatsache, dass das Gebiet als Füllbecken gesehen werden konnte, ist grundsätzlich fraglich, wie eine Entwicklung in diesem Ausmaß überhaupt zustande kommen konnte. Auf örtlicher Ebene gab es in der Gemeinde laut der ehemaligen Bürgermeistern in der Vergangenheit klare Regeln die Siedlungsentwicklung betreffend und dennoch kam es zu problematischen Verbauungen in Gefährdungsbereichen bis ins Jahr 2000, die man durchaus verhindern hätte können. Da man diese Vorgänge jedoch nicht rückgängig machen kann, sollte das Augenmerk auf den künftigen Umgang mit der Thematik liegen.

Aufgrund der Tatsache dass in diesem Fall die Problematik großflächiger ausfällt und das Hochwasserschutzprojekt eine Bearbeitung des gesamten Eferdinger Beckens vorsieht, können überörtliche Planungen flächendeckender umgesetzt werden. Um die bestmögliche Wirksamkeit der Umsetzungen gewährleisten zu können, ist die Kooperation von Gemeinden von besonderer Bedeutung. Derzeit wird in diesen auf die Vorschläge des zuständigen Planungsbüros gewartet, so auch in Ottensheim, wo die Gemeinde künftige Entscheidungen mit den Maßnahmen des Schutzprojektes abstimmen wird. Die Gemeinde darf in ihrem eigenen Wirkungsbereich Entscheidungen treffen, ist aber in gewisser Weise von den Ergebnissen des Schutzprojektes abhängig, da sich die Gefährdungsbereiche dadurch noch verändern könnten und somit eine neue Ausgangssituation im Hinblick auf Schutzmaßnahmen, Absiedlungen und Umwidmungen geschaffen werden würde. Grundsätzlich ist das Projekt ein guter Weg, um einen möglichst nachhaltigen Hochwasserschutz zu gewährleisten, allerdings können durch eine überörtliche Bearbeitung unter Umständen auch Nachteile für einzelne Gemeinden entstehen. So ist es beispielsweise schwierig, die Maßnahmen so zu setzen, dass jede Gemeinde gleichermaßen betroffen ist und eine Balance zwischen Vor- und Nachteilen entsteht, denn Hochwasser richtet sich nicht nach administrativen Grenzen, sondern fordert dort Flächen ein, wo es sie braucht.

M10 Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen

Da im Eferdinger Becken ein Mangel an neuen Flächen für Absiedelnde herrscht, stellt sich die Frage, wie man mit dieser Problematik umgeht. Da sich eine Zwangsabsiedlung nahezu unmöglich ist und sich nur ein Teil der Betroffenen dazu entschieden hat die gefährdeten Gebiete zu verlassen, besteht zudem die Gefahr, dass die Absiedlungsgebiete als *„Geisterstädte“* mit absolutem Bauverbot und nur wenigen Möglichkeiten für die BewohnerInnen enden, die ebenfalls einen schwarzen Fleck in der weiteren Entwicklung darstellen. Je nach Grad der Abwanderung und räumlichen Gegebenheiten ist die Nutzung stark eingeschränkt, wodurch es dazu kommen kann, dass wertvolle Flächen ungenutzt bleiben. Neue räumliche Konzepte zu entwickeln, ist in solchen Gebieten eine Herausforderung und auch die Verbliebenen müssen mit Einschränkungen leben. Des Weiteren ist die Versorgung der bestehenden Liegenschaften im Ereignisfall ein wichtiger Punkt bei Absiedlungen: Kann diese bei akuter Hochwassergefahr sichergestellt werden oder entstehen hier Risiken für BewohnerInnen und kann ein möglichst uneingeschränktes Leben trotz Hochwasser gewährleistet werden? Wie weit kann man die Versorgung den Verbliebenen zusichern und wie kommt man im Hochwasserfall zu dem, was man wirklich benötigt, wie beispielsweise einem Arzt? Die Beantwortung dieser Fragen gestaltet sich zwar für jede Liegenschaft unterschiedlich, jedoch gibt es keine festgelegten Leitfäden, die über die Gefahren in oder die Vermeidung von solchen Situationen aufklären.

Im Rahmen der Absiedlung wird es womöglich unter anderem zu technischen Schutzmaßnahmen für AbsiedlungsgegnerInnen kommen beziehungsweise kann es sein, dass gewisse Bereiche automatisch durch zum Beispiel technische Verbauungen nicht mehr in den Gefahrenbereich fallen. Das bedeutet, dass Liegenschaften ohne Absiedlung sichergestellt werden könnten wobei es fraglich ist, ob das eine wünschenswerte Entwicklung wäre, da der Bereich ja ursprünglich als Absiedlungsgebiet nicht weiter gefördert oder entwickelt werden sollte. Falls es bereits zu Absiedlungen gekommen ist, wäre das für diejenigen, die nun doch ihr altes Grundstück ohne Einschränkungen behalten hätten können, ein herber Rückschlag. Deshalb sollte im Vorhinein klargestellt werden, ob das Gebiet definitiv ein Absiedlungsgebiet ist, oder ob es aufgrund von technischen Maßnahmen noch zu Änderungen kommen kann. Da es ein Gesamtprojekt ist, sollte grundsätzlich auch eine klare Linie darin verfolgt werden.

Aufgrund der Tatsache dass noch keine konkreten Maßnahmen für die Entwicklung festgelegt wurden steht noch nicht fest, ob es in Ottensheim zu Umwidmungen kommen wird oder nicht. In der Gemeinde wurden etwaige

Rückwidmungen im Rahmen des Projekts jedoch bereits angekündigt, woraufhin der erste Betroffene bereits mit einer Klage gedroht hat. Da diese erfahrungsgemäß nicht die einzige bleiben wird, wäre eine klare rechtliche Regelung dieses Sachverhalts erstrebenswert.

Information, Bewusstseinsbildung und Partizipation

Das schwere Hochwasserereignis im Jahr 2013 hat die Bevölkerung definitiv wachgerüttelt. Fraglich ist nur, warum das auf diese Weise passieren musste und man nicht im Vorhinein handeln und informieren konnte. Auch die BürgermeisterInnen hätten prinzipiell von der Hochwassergefahr wissen und die GrundstückskäuferInnen informieren sollen, da sie für die Umwidmung von Grundstücken mitverantwortlich sind. Eine Verpflichtung zum Aufmerksam machen auf Naturgefahren gibt es jedoch nicht.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes gibt es öffentliche Informationsveranstaltungen in denen weitere Schritte sowie mögliche Planungsvarianten vorgestellt und diskutiert werden. Derzeit werden gemeindeübergreifende Kooperationen angedacht, um Aufgaben gemeinsam abzuwickeln. Kooperationsvereinbarungen mit beteiligten Gemeinden sind sehr wichtig und schaffen eine gute Grundlage für das gemeinsame Arbeiten. Genauso sehr werden auch ExpertInnen benötigt, die eine Moderationsrolle übernehmen und mit Know-How und Prozessbegleitung unterstützend zur Seite stehen. Auch das Land muss dabei eine klare Rolle einnehmen.

Nach derzeitigem Stand sind keine Bürgerbeteiligungsverfahren für das Eferdinger Becken angedacht, jedoch wären diese womöglich sinnvoll um gerade in diesem stark betroffenen Gebiet die Akzeptanz zu erhöhen und gegebenenfalls eine Absiedlung voranzutreiben. Aufgrund des frühen Bearbeitungsstands ist es momentan jedoch schwierig, konkrete Aussagen für das Projekt zu machen.

7.3 Steiermark – Sankt Barbara im Mürztal

Die Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal hatte in der Vergangenheit zwar schon mit Hochwässern zu kämpfen, jedoch erfuhren diese aufgrund ihrer etwas schwächeren Intensität relativ wenig mediale Aufmerksamkeit. Die Gefahrenzonenplanungen zeigen hingegen, dass durchaus Handlungsbedarf besteht. Für Sankt Barbara, das unlängst durch eine Gemeindefusion vergrößert wurde, würde das vermehrte Aufmerksamkeit auf hochwassergefährdete Flächen bedeuten.

7.3.1 Die Gemeinde

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform wurden in der Steiermark in den vergangenen Jahren mehrere Gemeindezusammenlegungen durchgeführt. Darunter gab es auch die Zusammenführung der Gemeinden Mitterdorf, Veitsch und Wartberg zur neuen Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal mit 6793 EinwohnerInnen und einer Fläche von 112,48 Quadratkilometern.

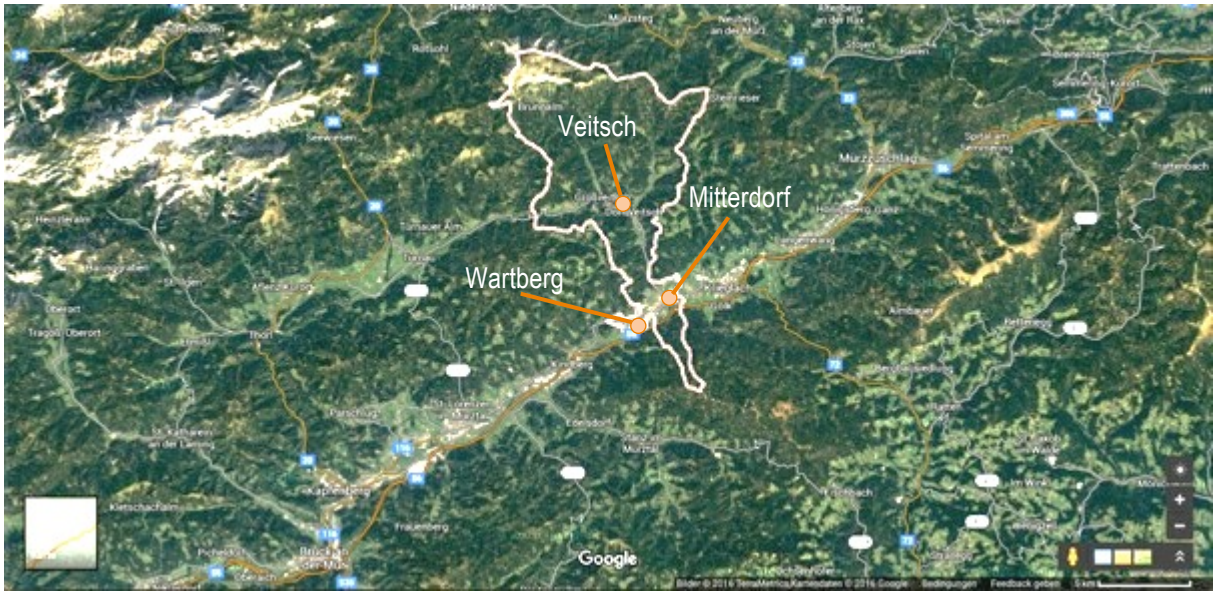

Abb. 24: Ortsteile Sankt Barbara (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung)

Damit wurden zwei Gemeinden, die laut Regionalplan Mürzzuschlag einen Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion besitzen sowie ein teilregionales Zentrum (Mitterdorf) zusammengeführt. Wie der Name schon sagt, befindet sich das Gebiet in einem Tal, das im Bereich Mitterdorf und Wartberg von der Mürz durchquert wird.[163]

7.3.2 Der Hochwasserbezug

Obwohl die drei Ortsteile der Gemeinde in der Vergangenheit nicht von übermäßig starken Hochwässern getroffen wurden, gibt es doch zahlreiche Gebiete, die als Hochwassergefahrenzonen ausgewiesen wurden. Besonders betroffen sind hier die Bereiche der Mürz und des großen Veitschbaches, auf welche auch im Rahmen des Risikomanagementplans für das Risikogebiet Mürztal eingegangen wird.[164] Das gesamte Dorfgebiet der Veitsch liegt in der roten Gefahrenzone der WLV, weshalb man momentan bereits Untersuchungen

[163] vgl. Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal: http://www.st-barbara.gv.at [Stand: 5.06.2016]
[164] vgl. HORNICH, 2016

durchführt, um die Zonen dementsprechend anzupassen, um keine weiteren Baubewilligungen zuzulassen und künftige Entwicklungen stoppen zu können.[165]

Obgleich sich der mediale Fokus im Hinblick auf Hochwasserkatastrophen in der Vergangenheit nicht auf die drei Ortsteile richtete, kam es doch immer wieder zu Überschwemmungen und Schäden in den gefährdeten Gebieten: Im Jahr 2013 ereignete sich beispielsweise eine Überschwemmung im Ortsteil Veitsch durch den Kleinveitschbach, die das gesamte Ortsgebiet betraf. Damals gab es keine Hilfe aus dem Katastrophenfonds, da keine gravierenden Schäden verursacht wurden. Die Kosten für die Reparaturen an den Häusern mussten die BewohnerInnen selbst übernehmen, wobei in einem Fall die Versicherung dafür aufkam. Einige öffentliche Einrichtungen wurden getroffen und in der Volkschule mussten sogar Abpumpungsmaßnahmen durchgeführt werden. Größere Schäden wurden glücklicherweise keine verursacht. Nach dem Ereignis führte die WLV einige Wiederherstellungsmaßnahmen des Baches aus, welche sie mit Mitteln aus einem eigenen Fonds finanzierten.[166]

Abb. 25: Hochwasser Veitsch 2013 (Quelle: Gemeinde Sankt Barbara)

Laut Angaben des Bürgermeisters war diese Überschwemmung zum größten Teil die Schuld der EinwohnerInnen, da es durch mehrere Äste, die von Bauern liegen gelassen wurden und in weiterer Folge in den Bach geschwemmt wurden, zu einer Staubildung kam.[167] Nach dem Ereignis kam es bis auf das Ausbaggern von Überschwemmungsgräben zu keiner weiteren Setzung von Maßnahmen, in der Vergangenheit wurden jedoch einzelne Schritte zum Schutz vor Hochwässer getroffen. Beispielsweise wurde südlich der Veitsch in den 80er-Jahren eine technische Verbauung am Pretalsattel durchgeführt um Hochwässern vorzubeugen. Finanziert wurde diese von der WLV und der Gemeinde.[168]

Abb. 26: Staubildung am Veitschbach (Quelle: Gemeinde Sankt Barbara)

[165] vgl. SCHMIED, 2016
[166] vgl. JANCE, 2016
[167] vgl. JANCE, 2016
[168] vgl. PUTSCHE, 2016

Abb. 27: Rückhaltebecken Spregnitzbach
(Quelle: Gemeinde Sankt Barbara)

Im Ortsteil Wartberg entlang des Spregnitzbaches wurde in den Jahren 2007 bis 2010 ein Rückhaltebecken errichtet, um ein bereits bebautes Siedlungsgebiet (darunter eine unbebaute, bereits verkaufte Parzelle im Bauland) zu schützen, in dem sich nach dem Erlass des ersten Flächenwidmungsplan herausstellte, dass es sich im Hochwassergefährdungsbereich befand. Betroffen waren dabei die Bereiche Neugasse, Brückengasse, Spregnitz, Wildbachgasse und Sonnenweg.

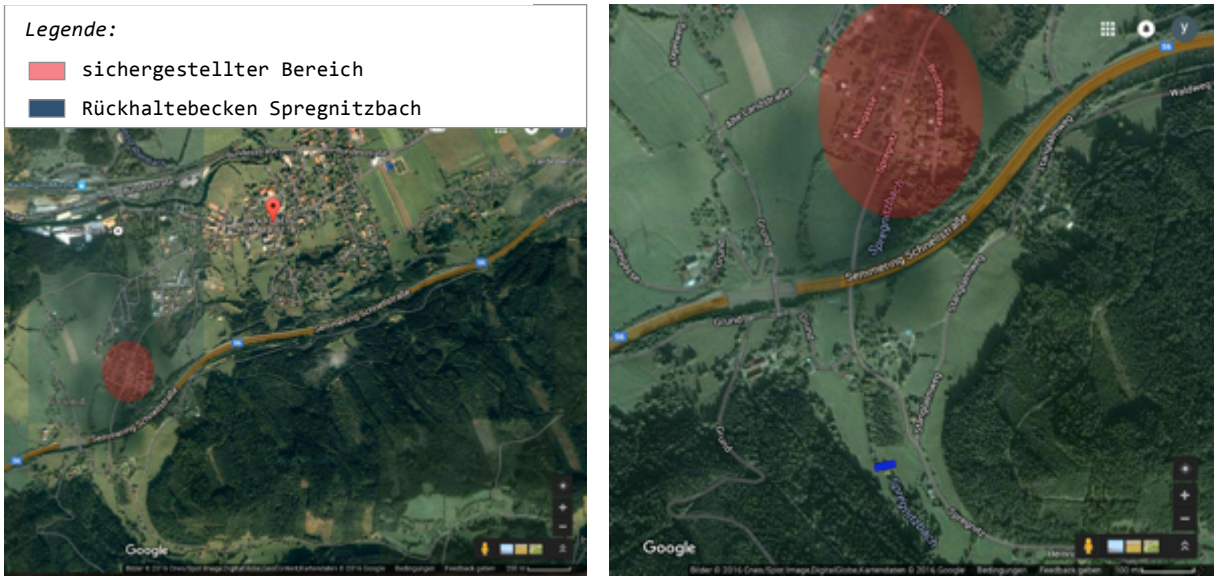

Abb. 28: Lage des Rückhaltebeckens Spregnitzbach (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung)

Mit dieser Maßnahme konnten der Bestand gesichert und die letzte unbebaute Parzelle zur Bebauung freigegeben werden.[169]

In der Veitsch wurden einige Liegenschaften bis zu einem Meter aufgeschüttet, um das Haus höher zu legen und somit eine Bebauung zu ermöglichen. Ebenso wurde dort ein gefährdeter Bereich hinter dem Hauptschulgebäude für die Aufschließung eines Gebietes aus der Gefahrenzone gehoben. Doch diese sieht der Bürgermeister nicht als Standardlösung, da durch die Aufschüttung nur eine Verlagerung des Abflussbereiches stattfindet wodurch sich das Wasser neue Wege suchen muss.[170]

Derzeit arbeitet die Gemeinde mit drei rechtsgültigen Flächenwidmungsplänen die nun zusammengefasst werden sollen, um ein einheitliches Entwicklungskonzept erstellen zu können. Konkrete Aussagen zu Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht möglich, jedoch wird deren Bau aufgrund der allgemeinen Situation der Gemeinde als schwierig erachtet. Ein Problem der gesamten Region stellt derzeit die weiter fortschreitende Abwanderung dar. Trotzdem gibt es viele Anfragen nach mehrgeschossigem Wohnbau und eine lange Liste von InteressentInnen an Baugründen. Besonders der Wunsch nach Singlewohnungen stieg in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Sozialstruktur. Im Rahmen der Gemeindezusammenlegungen will die Gemeinde nun großräumigere Konzepte entwickeln, um die Struktur der neuen Gemeinde bestmöglich zu nutzen und

[169] vgl. PUTSCHE, 2016
[170] vgl. JANCE, 2016

Nutzungsschwerpunkte schaffen zu können. Aufgrund der Gefahrenzonen fallen hier aber auch mögliche Gebiete weg, was bestimmte Entwicklungen oft erschwert oder unmöglich macht.[171]

In der Praxis scheitern diese Projekte derzeit an den finanziellen Mitteln. Einige Projekte wurden in der Vergangenheit bereits konzipiert, jedoch müsste die Gemeinde 20% der Gesamtkosten übernehmen, was für sie nicht möglich wäre, da es sich hier um Summen im Millionenbereich handelt, die die Gemeinde nicht ausgeben kann. Obwohl sich der Bürgermeister dessen bewusst ist, dass ein Förderungsbeitrag von 80% die oberste Grenze darstellt und nicht mehr erwartet werden kann, können die Maßnahmen ohne entsprechendes Gemeindebudget nicht umgesetzt werden.

Ein weiteres Problem liegt in der Tatsache, dass eine Hochwasserschutzmaßnahme sehr viel verbauen und die Entwicklung der Gemeinde, die gerade in diesem Gebiet gefördert werden sollte, behindern kann.[172] Im Hinblick auf den mehrgeschossigen Wohnbau, der bei Erhalt der entsprechenden Fördergeldern in den nächsten Jahren verstärkt forciert werden soll, stellt sich besonders die Frage des Reagierens im Ereignisfall wenn ein mobiler Hochwasserschutz vorhanden ist: Aufgrund der Dynamik, der Mietwohnungen durch den häufigeren Wechsel der BewohnerInnen unterworfen sind, wird es schwieriger zu gewährleisten, dass im Ereignisfall das Einhängen der Zwischenwände reibungslos abläuft. Dies sollte jedoch Voraussetzung sein, da sich im Notfall nicht immer die Feuerwehr darum kümmern kann.[173]

Grundsätzlich gibt es in der Gemeinde einen Überschuss an Baulandausweisungen, was bedeutet, dass künftig einige Flächen in Grünland rückgewidmet werden müssen.[174] Es gibt sowohl mehrere Flächen an bebautem Bauland, als auch unbebauten Grundstücken mit der Baulandwidmung in der Gemeinde, die sich in Gefahrenzonen befinden. Vor allem entlang der Mürz gibt es viele betroffene Flächen, die sich eigentlich sehr gut für die Bebauung eignen würden, wo diese jedoch gerade dort extrem schwierig ist, da man mit technischen Schutzmaßnahmen dem Wasser enorm viel Retentionsraum nimmt. Diese würden allerdings die einzige Möglichkeit zur Lösung des Problems darstellen. In der Vergangenheit wurden bereits einige Studien entlang des Flusses gemacht, bei denen man in den meisten Fällen jedoch keine positiven Entwicklungen errechnen konnte.[175] Eine wichtige Maßnahme sieht die Gemeinde darin, schon beim Bau von Gebäuden auf den Schutz vor Hochwasser zu achten. So sollten beispielsweise außenliegende Keller in der Anstromrichtung des Baches grundsätzlich vermieden werden.[176]

In der Gemeinde wird derzeit einerseits mit den roten und gelben Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie mit den HQ-Bereichen der Bundeswasserbauverwaltung gearbeitet. Dabei gibt es auch Bereiche, die abschnittsweise von unterschiedlichen Stellen betreut werden, wie etwa im Bereich wo Kleinveitschbach und Großveitschbach zusammenlaufen; dort fällt die Kompetenz von der WLV auf die BWV. Aktuell wird an der Mürz wieder eine Studie zur Ermittlung der Gefahrenzonen gemacht.[177] Die Verordnung des aktuellen Gefahrenzonenplans ist seit 2003 rechtskräftig. Im Jahr 2011 wurde eine Änderung aufgrund der neuen Situation des Spregnitzbaches gemacht. Ein provisorischer Gefahrenzonenplan, dessen Inhalte bereits in älteren Flächenwidmungsplänen dargestellt wurden, existiert jedoch schon seit den 80er-Jahren.[178] Da laut Bauamtsleiter durch öffentliche Verfahren im Zuge der Gefahrenzonenerstellung dem Gesetz Genüge getan wurde und keine Informationspflicht des Einzelnen besteht, war es in der Vergangenheit auch nicht notwendig,

[171] vgl. JANCE, 2016
[172] vgl. JANCE, 2016
[173] vgl. PUTSCHE, 2016
[174] vgl. PUTSCHE, 2016
[175] vgl. JANCE, 2016
[176] vgl. PUTSCHE, 2016
[177] vgl. JANCE, 2016
[178] vgl. PUTSCHE, 2016

GrundstückskäuferInnen über die Hochwassergefahr des Gebiets aufzuklären.[179] Der Bürgermeister ist der Meinung, dass die Information über Hochwassergefahren bereits im Schulalter notwendig ist, um das Risikobewusstsein zu sensibilisieren und die Akzeptanz für wasserschutzbauliche und raumordnungsbezogene Maßnahmen zu fördern.[180]

Es gibt derzeit noch keine konkreten Umsetzungskonzepte für die Gemeinde, da die weitere Entwicklung noch unklar ist und sich die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts noch in den Kinderschuhen befindet. Deshalb und aufgrund der Gegebenheit, dass sich die Gemeinde gerade in den Planungsvorbereitungen befindet, können auch zu künftigen Hochwasserschutzmaßnahmen keine Angaben gemacht werden.[181]

Die derzeitigen Entwicklungskonzepte stammen aus dem Jahr 2001 und sind schon veraltet, daher ist es momentan die Aufgabe des zuständigen Raumplanungsbüros, dem Büro Kampus in Graz, die Grundlagen zu überarbeiten und zusammenzuführen. Dazu wurden laut Martin Schmied, dem zuständigen Planer für die Gemeinde Sankt Barbara, bereits vorläufig die neuen Gefahrenzonen auf Basis des alten Flächenwidmungsplans eingespielt. Doch die Festlegung von Zonen alleine stellt keine Lösung für den Bestand dar.

Eine Vision für das örtliche Entwicklungskonzept wäre eine Schwerpunktentwicklung im Bereich des Ortsteils Mitterdorf, da dieser die besten Voraussetzungen für eine Zentrumsnutzung vorweist. Im Zuge einer solchen Prioritätensetzung würde man auf die Veitsch keinen Fokus mehr legen, wodurch sich Synergieeffekte im Bereich des Risikomanagements ergeben würden, da die Veitsch das am stärksten betroffene Gebiet der Gemeinde ist und somit Einsparungen im Bereich des Hochwasserschutzes gemacht werden könnten. Aufgrund der Tatsache dass der Ortsteil Veitsch derzeit die zweithöchste Abwanderungsquote nach Eisenerz in der Steiermark besitzt wäre es sinnvoll, eine Entwicklung weg von den stark betroffenen Gebieten voranzutreiben.[182]

Es gibt einige Bereiche in Sankt Barbara in denen das Setzen von Maßnahmen aufgrund des Bestandes oder aus finanziellen Gründen schwierig ist. Besonders entlang der Mürz stellt sich das Problem der mangelnden Retentionsflächen und Verbauungsmöglichkeiten. Nicht überall wo raumplanerische oder technische Schritte von Nöten wären, ist auch eine Umsetzung realistisch. Eine aktuelle Studie mit Maßnahmen an der Mürz soll zeigen, wo wasserbautechnische Maßnahmen im Oberlauf der Mürz passieren könnten, damit zumindest der Bestand wieder vom Hochwasser freigestellt werden kann.[183]

Im Zuge der Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts sollen auch Informationsprozesse für die Öffentlichkeit stattfinden, in denen die Änderungen erläutert und diskutiert werden. Am RMP orientiert man sich im Umgang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen nicht; als Raumplanungsbüro kann man sich nur an die Hochwasserlinien halten und versuchen, die Entwicklung sowieso in eine hochwassersichere Richtung zu lenken, mehr Möglichkeiten gibt es laut Schmied nicht.[184]

7.3.3 Fazit

M02 – Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen

Durch die Tatsache dass es unterschiedliche Zuständigkeiten an den Gewässerabschnitten gibt und die Kompetenzverteilung zwischen WLV und BWV wechselt, wird die Berücksichtigung der

[179] vgl. PUTSCHE, 2016
[180] vgl. JANCE, 2016
[181] vgl. PUTSCHE, 2016
[182] vgl. SCHMIED, 2016
[183] vgl. SCHMIED, 2016
[184] vgl. SCHMIED, 2016

Gefahrenzonenplanungen erschwert. Da die WLV mit roten und gelben Gefahrenzonen arbeitet, die BWV jedoch die Hochwasserabflussbereichen ermittelt, sie sich somit nicht einheitlichen Erhebungsverfahren bedienen, werden die Endergebnisse auch in den Flächenwidmungsplänen entsprechend unterschiedlich eingezeichnet, was unter Umständen zur Verwirrung führen kann. Besonders für Laien bedeuten unterschiedliche Grundlagen Erschwernisse, da für sie ohne jegliches Hintergrundwissen das Verständnis von Plänen eine Hürde darstellt.

Des Weiteren ist fraglich, wie sinnvoll Aufschüttungen in Gefahrenzonen sind, da diese im Prinzip nur eine Verlagerung des Problems bewirken und sich dadurch die Hochwasserabflussbereiche durch Summationseffekte verändern können. Durch die Veränderungen der Gefahrenzonen können rechtsgültige Gefahrenzonenpläne verfälscht werden und somit steigt auch die Gefahr einer eigentlich rechtswidrigen Bebauung in Gefährdungsbereichen. Da die Gefahrenzonenpläne nicht so oft überarbeitet werden können und Neuberechnungen für jede einzelne Liegenschaft für GrundstücksbesitzerInnen meist finanziell nicht leistbar sind, ist es schwierig die Aktualität der gefährdeten Bereiche aufrecht zu erhalten.

Auch nachträgliche Veränderungen des Abflussbereiches sind im Hinblick auf Bauland als problematisch zu sehen, da man diese teilweise nicht prognostizieren kann und somit unter Umständen wieder Bauführungen stattfinden können. Diesem Problem könnte man nur mit der Verlegung der Bautätigkeiten in vollkommen hochwassersichere Gebiete Abhilfe verschaffen, was in manchen Regionen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten oft kaum möglich ist.

M04 – Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen

Die aktuelle Diskussion des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie die neuen Rahmenbedingungen, die durch die Gemeindezusammenlegung geschaffen werden, bieten gute Voraussetzungen für raumplanerisches Handeln, da mögliche Entwicklungen im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserrisikomanagement getroffen werden können. So bietet sich beispielsweise eine Siedlungsschwerpunktlegung in hochwasserfreien Gebieten sowie die Förderung und Entwicklung ebendieser an. Hier ist die Fokussierung auf Maßnahmen der Raumplanung ein gutes Mittel, um trotz finanzieller Engpässe Vorkehrungen zu treffen, die sich positiv auf die Hochwassersicherheit auswirken.

Da sich Planungen im Hochwasserschutz oft aus einer Kombination von passiven und technischen Maßnahmen zusammensetzen, stellt sich oftmals die Frage der Finanzierung. Besonders in der Region Mürztal, die in den letzten Jahren von starker Abwanderung betroffen war, scheitern Projekte oft an mangelnden Förderungen von Bund und Land. Damit werden sonst realistische Maßnahmen im Keim erstickt.

Im Hinblick auf überregionale Konzepte stellt sich die Frage, ob man nicht gemeindeübergreifende Kooperationen andenken sollte, um besonders im Bereich der Mürz durch die Zusammenarbeit voneinander profitieren zu können. Laut Planungsbüro Kampus handle es sich im Falle von Sankt Barbara ohnedies schon um drei zusammengelegte Gemeinden weshalb man bereits von einer gemeindeübergreifenden Planung sprechen könne.[185]

[185] vgl. SCHMIED, 2016

M10 Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen

Da die Gemeinden in der Vergangenheit nicht von gravierenden Hochwasserkatastrophen betroffen waren und bis heute eher niedrigere Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten verzeichneten, muss eine Absiedlung im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Analyse wohl eher als unwirtschaftlich eingestuft werden.

Da derzeit einige unbebaute hochwassergefährdete Flächen als Bauland gewidmet sind, wird es je nach gewählter Planungsvariante notwendig sein, Rückwidmungen von Grundstücken durchzuführen. Ob diese entschädigungsfrei durchgeführt werden, ist noch offen.

Information, Bewusstseinsbildung und Partizipation

Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Verfahren, gibt es im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts keine speziellen Veranstaltungen oder partizipative Prozesse mit denen auf Hochwassergefahren aufmerksam gemacht wird. Nach aktuellem Stand sind diese auch nicht vorgesehen. Da laut dem Bürgermeister eine frühzeitige Schulung des Gefahrenbewusstseins der beste Weg wäre, um schon in jungen Jahren in Eigenverantwortung zu schulen, wäre es womöglich von Vorteil, solche Programme im Rahmen der Schulbildung zu fördern.

Grundsätzlich scheint die Toleranz in der Bevölkerung, was Hochwasser betrifft, relativ hoch zu sein, da man auch nach Überschwemmungsereignissen einfach für die Schäden aufkommt und mit dem Wissen, dass man jederzeit wieder betroffen sein könnte, weiterlebt. Daraus resultiert die Frage, ob die Risikobereitschaft mit vermehrter Bewusstseinsbildung abnimmt und inwiefern das Schadenspotential reduziert werden könnte.

7.4 Der Regionale RMP

Von den bearbeiteten Gemeinden befinden sich zwei davon in den Risikogebieten, für die die Erstellung eines Regionalen Hochwasserrisikomanagementplans vorgesehen war: Das Risikogebiet *„Mürztal“,* in der sich auch die Gemeinde Sankt Barbara befindet sowie das Risikogebiet *„Donau-Ottensheim bis Puchenau“*. Darin sind jeweils die Beschreibung des Risikogebietes inklusive Angaben zum Ausmaß der Gefährdungen, die Abstimmung der Maßnahmenplanung auf den verschiedenen Ebenen, sowie die Ergebnisse der Planungen mit Detailinformationen zu finden. Die einzelnen Maßnahmen wurden mit einer Rangfolge (1-3, *„im Ereignisfall durchzuführen“* bzw. *„im aktuellen Planungszyklus nicht vorgesehen“*) versehen.[186]

Anschließend wird jede Maßnahme im Hinblick auf das Risikogebiet beurteilt, wobei der aktuelle Status und die vorgesehene Statusentwicklungen mit Zusatzinformationen sowie mögliche Unsicherheiten in der Umsetzung dokumentiert werden.[187]

M02 GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN		
Die Gefahrenzonenplanungen (Fachgutachten betreffend insbesondere Gefahrenzonen, Funktionsbereiche, Ausweisung der Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit, Hinweisbereiche) werden für Vorgaben und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung sowie Widmungen der örtlichen Raumordnung als Grundlage berücksichtigt. Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für Regionalprogramme nach dem Wasserrechtsgesetz und Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur.		
Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	
Zusatzinformation: 1. Angabe, ob und welche konkreten Einzelmaßnahmen und des Maßnahmentyps bereits umgesetzt wurden / werden oder sich in konkreter Planung befinden? Umgesetzte Maßnahmen: Flächenwidmungsplan 4.0; örtliches Entwicklungskonzept 4.0; Flächenwidmungsplan 5.00; STEK 4.01; Repro Bruck an der Mur; Geplante Maßnahmen: weiterführende Berücksichtigung der Gefahrenzonen in der Planung; Überarbeitung des SAPRO zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete; vollständige Ersichtlichmachung in STEK+OEK sowie diese zusammenführen; vollständige Ersichtlichmachung in FLÄWI-Kapfenberg und FLÄWI Parschlug sowie diese zusammenführen. 2. Kurzbeschreibung, auf welcher Ebene die Wirkung der Maßnahme zu erwarten sein wird (Einzugsgebiet, APSFR, ect.) Auswirkungen: Die Auswirkung der Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanung umfasst das ganze APSFR Mürztal 3. Angabe zu Zuständigkeiten abweichend vom Maßnahmenkatalog. Abweichende Zuständigkeiten: Bei dieser Maßnahme liegen keine Abweichungen vor. 4. Kurzbeschreibung welche Wirkung durch die Umsetzung der Maßnahme erwartete wird (speziell im Hinblick auf die 4 Schutzgüter) Es wird erwartet, dass so die Folgen für: die menschliche Gesundheit, die Umwelt, sowie die wirtschaftliche Tätigkeit soweit Abgeschätzt werden können das, dass Schadenspotential in Grenzen gehalten werden kann. Aufgrund der Auflagen die durch die Gefahrenzonenplanung ausgewiesen sind kann baulich vorgebeugt werden. 5. Wurde zur Bewertung der Maßnahme eine Kosten-Nutzen Untersuchung durchgeführt. Nein bei der Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanung wurde keine Kosten-Nutzen Untersuchung erstellt. 6. Sind Synergien mit der WRRL bei der Umsetzung der Maßnahme zu erwarten? - Es sind keine Synergien bei dieser Maßnahme bekannt.		
Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2021
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	bis 2027
	vollständig umgesetzt	nach 2027
Zusatzinformation: (M02-b): derzeit liegen noch keine Gefahrenzonenplanungen der BWV vor, der Revisionszeitraum für überörtliche Raumplanungen ist mittelfristig und kann deshalb erst mittelfristig berücksichtigt werden | (M02-c): Novellierung des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

Abb. 29: Beispiel für eine Maßnahme aus dem RRMP (Quelle: BMLFUW, 2015c, S. 10)

[186] vgl. BMLFUW, 2015c, S. 6f
[187] vgl. BMLFUW, 2015c, S. 9

Risikogebiet Mürztal

Die betrachteten Gewässer, die für die Gemeinde Sankt Barbara von Interesse sind, setzen sich aus dem Veitschbach mit einem Einzugsgebiet von 78 Quadratkilometer, sowie der Mürz, die beim Wartbergkogel das untere Mürztal in ein höheres Becken um Krieglach im Norden und ein tieferes um St. Marein im Süden einteilt, zusammen. Laut Regionalem RMP bestehen sehr hohe Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Kulturerbe, Umwelt und wirtschaftliche Tätigkeiten.[188]

Mürztal		
Gewässer	Mürz	
Flusslänge	98 km	
Abflusskennwerte	HQ30	Keine Daten
	HQ100	
	HQ300	
betroffene Schutzgüter / Flächen im APSFR bei Fläche (ha)	HQ30	656,03
	HQ100	1049,60
	HQ300	1348,90
betroffene Personen (Anzahl)	HQ30	1088
	HQ100	5783
	HQ300	9226
LN Land- Forstwirtschaft, sonst. Grünland (Fläche ha)	HQ30	375,02
	HQ100	535,66
	HQ300	618,97
LN vorwiegend Wohnenflächen (Fläche ha)	HQ30	235,52
	HQ100	421,77
	HQ300	617,26
Wasserschongebiet (ha)	HQ30	43,70
	HQ100	78,71
	HQ300	106,46
öffentliche Bildungseinrichtungen	HQ30	6
	HQ100	16
	HQ300	20

Tab. 3: Beschreibung des Risikogebietes (Quelle: BMLUFW, 2015c, S. 2)

Die Erstellung und Aktualisierung der Gefahrenzonenplanungen, unter anderem am Veitschbach, befindet sich laut aktuellem Status bis 2021 in Planung beziehungsweise hat hier die Planung begonnen. Bis 2027 beziehungsweise nach 2027 soll diese Planung abgeschlossen werden, genauere Angaben sind dem Bericht diesbezüglich leider nicht zu entnehmen.[189] Auch bei den anderen Maßnahmen sind die Information in Hinblick auf den aktuellen Status sowie die Statusentwicklung eher knapp gehalten.

[188] vgl. BMLFUW, 2015c, S. 2
[189] vgl. BMLFUW, 2015c, S. 9

Sankt Barbara

Folgende Tabelle zeigt, welche Maßnahmen der RRMP konkret für die Gemeinde Sankt Barbara beinhaltet. Dabei ist anzumerken, dass es sich hier nicht um die Maßnahmen 02, 04, 10, 14 oder 15 handelt.

M01: „Gefahrenzonenplanung erstellen/aktualisieren“	*Priorität*	2
	Aktueller Status	in Planung bzw. Planung begonnen
		Zusatzinformation: Pilotprojekt Mürztal, Veitschbach
	Vorgesehene Statusentwicklung	in Planung bzw. Planung begonnen – bis 2021 Planung abgeschlossen bis 2027 Planung abgeschlossen nach 2027
		Zusatzinformation: Erstellung der Gefahrenzonenpläne der BWV und WLV an der Mürz bis 2027
	Mögliche Unsicherheiten	Keine Angabe
M08b: „Schutz und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: lineare Schutzmaßnahmen“	*Priorität*	1
	Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen
		Zusatzinformation: Mündungsbereich des Veitschbaches in die Mürz ist ein sehr kritischer Bereich; Schutzprojekt entlang der Mürz in Wartberg vorgesehen
	Vorgesehene Statusentwicklung	vollständig umgesetzt bis 2021 vollständig umgesetzt bis 2027 vollständig umgesetzt nach 2027
	Mögliche Unsicherheiten	Keine Angabe
M09: „Objektschutzmaßnahmen umsetzen und adaptieren“	*Priorität*	2
	Aktueller Status	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen
	Vorgesehene Statusentwicklung	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen bis 2021 vollständig umgesetzt bis 2027 vollständig umgesetzt nach 2027
	Mögliche Unsicherheiten	Umsetzung von Objektschutzmaßnahme in Wartberg und Mitterdorf nur, wenn jeweils Interesse, finanzielle Mittel und Notwendigkeit bestehen (S. 20)

Tab. 4: Auf die Gemeinde Sankt Barbara bezogene Maßnahmen (Quelle: BMLUFW, 2015c, S. 10-20)

Da die Informationen bezüglich zeitlicher Angabe, Verortung und genauere Informationen über die Maßnahme relativ ungenau sind, ist es schwierig, eine konkrete Aussage für die Gemeinde Sankt Barbara im Hinblick auf den RRMP für das Risikogebiet Mürztal zu treffen.

Risikogebiet Donau - Ottensheim bis Puchenau

Die Betrachtung der Donau ist für die Gemeinde Ottensheim im Regionalen RMP maßgeblich. Die Maßnahmen 02, 04 und 08 finden sich in der Rangfolge 1 wieder; die Maßnahme 10 wurde der Kategorie 2 zugeteilt, ebenso die beiden Maßnahmen 14 und 15.[190]

Ottensheim		
Gewässer	Donau	
Fluss KM	2137,98 – 2144,53	
Länge	6,55 km	
Abflusskennwerte	HQ30	Keine Daten
	HQ100	
	HQ300	
Betroffene Schutzgüter / Flächen im APSFR bei Fläche (ha)	HQ30	229,77
	HQ100	245,34
	HQ300	256,14
Betroffene Personen (Anzahl)	HQ30	586
	HQ100	735
	HQ300	1215
LN Land- Forstwirtschaft, sonst. Grünland (Fläche ha)	HQ30	38,11
	HQ100	44,98
	HQ300	48,84
LN Vorwiegend Wohnenflächen (Fläche ha)	HQ30	40,72
	HQ100	46,75
	HQ300	52,60

Tab. 5: Beschreibung des Risikogebietes (BMLUFW, 2015e, S. 2)

Die Gemeinde selbst wird im RMP jedoch nicht direkt erwähnt.

Fazit

Grundsätzlich beinhalten die Regionalen RMP der betrachteten Raumeinheiten nicht viele aussagekräftige Informationen zu den beiden Gemeinden. Es werden zwar allgemeine Angaben zu den direkt raumwirksamen Maßnahmen gemacht, konkrete Angaben zu den Maßnahmen 02, 04, 08, 14 und 15 für Sankt Barbara oder Ottensheim gibt es allerdings nicht. Allgemein ist anzumerken, dass die Information der Regionalen RMP für den Laien unverständlich ausfallen können, da die Angaben oft nur stichartig gemacht wurden und meistens kein direkter örtlicher Bezug angegeben wurde (siehe Beispielmaßnahme in Abb. 28). Es ist also Fachwissen erforderlich, um den vollen Inhalt erfassen zu können. Im Fall des Risikogebiets Mürztal ist die Ausarbeitung des Berichts aufgrund von formalen Mängeln zusätzlich relativ schlecht lesbar.

[190] vgl. BMLFUW, 2015e, S. 4f

8 Betrachtung auf Bundes- und Landesebene

Die folgenden Gespräche auf Bundes- und Landesebene wurden durchgeführt, um die Sichtweisen von ExpertInnen auf die unterschiedlichen Ebenen besser verstehen zu können. Da die Bearbeitungstiefe variiert und im Rahmen eines Interviews die gänzliche Abdeckung aller relevanten Bereiche kaum möglich ist, können die Ergebnisse nur Beispiele für den Umgangs mit der Thematik liefern und keine Vollständigkeit der Informationen garantiert werden.

8.1 Land Steiermark

Um nicht nur das Geschehen in den Gemeinden zu betrachten, stellt das Land als wichtiger Akteur im Hochwasserrisikomanagement mit seinen jeweiligen ExpertInnen eine wichtige Anlaufstelle dar, wenn es um den Umgang mit Hochwassergefahren geht. Ein Interview mit Dipl.-Ing. Rudolf Hornich, dem Koordinator für Hochwasserrisikomanagement, konnte Antworten auf Fragen zum Thema Raumplanung und RMP in der Steiermark liefern, die im folgenden Kapitel aufgearbeitet wurden. Die Steiermark ist dabei vor allem wegen ihres Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung von Interesse. Zudem wurden auch bundesweite Themen angesprochen, die im Kapitel 9 aufbereitet wurden.

Gefahrenzonenplanungen

Die Gefahrenzonenplanung in der Steiermark wurde in den letzten Jahren eher stiefmütterlich behandelt; andere Länder können im Hinblick auf den Kompetenzbereich des Wasserrechtsgesetzes bereits auf eine längere Bearbeitung zurückblicken.

In der Steiermark war man der Meinung dass die Abflussuntersuchungen für die Gefahrenzonenplanung ausreichen würden, vor allem weil man mit dem Sachprogramm neue Widmungen in HQ100-Gebieten vorbeugen konnte. Deshalb wurden nicht noch zusätzlich die roten und gelben Gefahrenzonen ausgewiesen. Da laut Gesetz diese nun aber mit Übergangsfristen verordnet wurden, musste man auch in der Steiermark beginnen, Gefahrenzonen in Bereichen der BWV auszuweisen. Dadurch zeigte sich jedoch, dass man mit der ursprünglichen Vermutung richtig lag, da sich in den Bereichen der BWV in Flachgebieten, wie beispielsweise in der Südost-Steiermark und im Grazer Feld, kaum rote Gefahrenzonen ergeben. Diese Tatsache resultiert aus zu geringen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen, die zwar weitflächige Überschwemmungen, jedoch keine rote Zonen bedeuten würden. Gelbe Zonen werden mit HQ100-Bereichen gleichgestellt. Aktuell wird im Rahmen einer Bearbeitung des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume die Ausweisung von roten und gelben Gefahrenzonen im Flussbau vorgeschrieben.

Es gibt österreichweit keine Regelungen, die vorschreiben, wie genau man mit Gefahrenzonenplanungen laut Wasserrechtsgesetz umzugehen hat, diese sollen jedoch mit Ende 2016 vom Bund verordnet und in weiterer Folge vom Land umgesetzt werden. Sie werden unter anderem auch Kriterien zur Darstellung und Festlegungen zur Kartierung des Wassers enthalten. Damit kann jedoch nichts an der Tatsache geändert werden, dass nur wenige Bereiche in roten Zonen ausgewiesen werden können. Eine Herausforderung stellen für die Steiermark vor allem die Harmonisierung der gelben und roten Zonen zwischen BVW und WLV, wie auch die einheitliche Anwendung in den Bestimmungen der Raumordnung, speziell im Sachprogramm, dar. Ziel ist es dabei, auch die Ausgestaltung für BürgerInnen zu harmonisieren, indem die Auswirkungen der gelben und roten Zone möglichst gleichgeschaltet werden. Sonst besteht die Gefahr der unterschiedlichen Auslegung und es könnte vorkommen,

dass beispielsweise in der gelben Zone der WLV gebaut werden darf, in der gelben Zone der BWV dies jedoch untersagt wird.

Absiedlungen

Im Hinblick auf Absiedlungen liegt die Problematik im Verhältnis von Theorie und Praxis. Diese können grundsätzlich, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind, ein gutes Instrument darstellen, mit dem gut gearbeitet werden kann. Das kann jedoch nur von Fall zu Fall mithilfe der gesetzlichen Grunlagen beurteilt werden, die prinzipiell auch ausreichend sind. Schwieriger wird es hingegen, wenn es in Richtung Enteignung oder Zwangsabsiedlung geht. Hier wären deshalb detailliertere rechtliche Rahmen wünschenswert, da es sich um eine äußerst sensible Thematik handelt. Auch bei der Finanzierung ist eine Aufteilung, die sich positiv auf die Betroffenen auswirkt, anzustreben, damit für diese nach Möglichkeit keine großen finanziellen Nachteile entstehen. Diese Möglichkeit gibt es grundsätzlich schon, wenn beispielsweise die Gemeinde als Interessent neben Bund und Land einen Teil der Finanzierung übernimmt.

Besonders relevant sind Absiedlungen in Gebieten die aufgrund ihrer Gefährdung möglichst von zukünftigen Entwicklungen ausgeschlossen werden sollten oder in denen der Wiederaufbau nach einem Ereignis fraglich ist. Hier gibt es bereits sowohl negative Exempel als auch Vorzeigebeispiele. So wurde nach einem Hochwasserereignis 2012 in St. Lorenzen im Mürztal, bei dem die Ortschaft von einer massiven Mur- und Schlammlawine getroffen wurde, der Ort nach dem Ereignis wieder aufgebaut, obwohl hier eine Absiedlung durchaus erforderlich gewesen wäre. Oft fehlen in so einer Situation einfach die Zustimmung der Betroffenen oder ausreichende Platzverhältnisse, um Maßnahmen für den Hochwasserschutz realisieren zu können.

Als Best Practise Beispiel wäre laut Hornich hingegen ein Projekt in Niederwölz im Bezirk Murau zu nennen, wo sich ebenfalls eine schwere Hochwasserkatastrophe ereignete, die Planung eines Retentionsbeckens jedoch nicht möglich war und somit nur durch einen Linearausbau die Hochwassersicherheit gewährleistet werden konnte. Dafür mussten jedoch vier Wohnhäuser abgesiedelt werden. Nach mühsamen Verhandlungen wurde das Projekt Mitte Juni unter Zufriedenheit aller Beteiligter abgeschlossen. Die Kosten für die Absiedlungen wurden von Bund, Land Steiermark und der Gemeinde übernommen, die in diesem Fall den Interessenten darstellten.

Generell sollte in jedem Fall bedacht werden, dass die Voraussetzungen für eine Absiedlung unmittelbar nach einem Ereignis besser sind, da dann das Bewusstsein in der Bevölkerung am ausgeprägtesten ist und man somit eine bessere Kooperation seitens der BürgerInnen erwarten kann.

Umwidmungen

In der Steiermark ist, wie allen anderen Bundesländern, die entschädigungsfreie Umwidmung von bebautem Bauland eines der heißesten Eisen. Grundsätzlich ist diese auch hier möglich, jedoch ist laut Hornich kein Fall bekannt, wo sie auch tatsächlich durchgeführt wurde.

Die Widmung als Retentionsfläche wurde bisher hauptsächlich für Untersuchungen schraffiert, als solches gewidmet wurde noch keine. Eine dezidierte Ausweisung dieser Gebiete soll mit der Revision des Sachprogrammes stattfinden. Hier ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass man einen Nachweis erbringen muss, dass diese Flächen maßgeblich für den Abfluss sind. Des Weiteren gäbe es die Möglichkeit, ein Regionalprogramm nach dem WRG zu erstellen und darin wichtige Retentionsflächen in einem Einzugsgebiet zu definieren, jedoch gibt es derzeit auch dafür kein Beispiel in der Steiermark. Jedenfalls ist zu bezweifeln, dass die Gemeinde selbst eine Widmung als Retentionsfläche vorsieht, da sie hier unter Umständen verminderte Chancen für die Fläche sieht.

Information und Bewusstseinsbildung

In erster Linie ist es aus Ressourcengründen sehr aufwendig, wirklich gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Es gab in den letzten Jahre zwar bereits wesentliche Fortschritte in diesem Bereich, wie beispielsweise Folder oder weitere Informationsmöglichkeiten über das Internet, jedoch wird es künftig trotzdem zunehmend notwendig sein, für gewisse Themen der Öffentlichkeitsarbeit oder Maßnahmen der Partizipation professionelle Unterstützung anzufordern, um ein möglichst optimales Ergebnis zu erzielen. Dafür müssten aber wiederum externe Büros beauftragt werden, was in weiterer Folge eine Belastung finanzieller Ressourcen bedeuten würde. Dennoch ist es möglich, durch sinnvolle Investitionen im Bereich Information und Bewusstseinsbildung, Einsparungen bei künftigen Planungen und Umsetzungen zu machen. Aus diesem Grund sind finanzielle Aufwendungen für die Risikokommunikation als durchaus sinnvoll und notwendig zu erachten.

Im Rahmen einer generellen Information der Gemeinden wurden diese 2014 bei der Erstellung des RMP eingebunden. Dazu wurden in Zusammenarbeit mit Zivilingenieurbüros Workshops in den Gemeinden durchgeführt; diese wurden jedoch nur im Bereich der BWV vorgenommen; die WLV hat ihre Managementpläne selbst von der Dienststelle aus erstellt und die Gemeinden dabei nicht miteinbezogen. Auch in Sankt Barbara wurde laut dem Bauamtsleiter keine solche Veranstaltung abgehalten. Die Durchführung solcher Workshops war österreichweit einzigartig und wurde nur in der Steiermark vorgenommen.

Eine 27-seitige Broschüre zum Thema *„Hochwasserrisikomanagementpläne Steiermark“* beschreibt Entstehung, Risikogebiete, Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, sowie den Maßnahmenkatalog des RMP und die Ergebnisse der steierischen RMP auf verständliche Art und Weise und soll helfen, das Konzept dahinter zu verstehen. Sie befindet sich gerade in der Erstellung und soll noch dieses Jahr herausgegeben werden. Zudem gibt es die Broschüre *„Hochwasser. Ich sorge vor“,* vom Arbeitskreis Hochwasser Graz, die sich speziell an Personen in gefährdeten Gebieten richtet und den präventiven Umgang mit Hochwassergefahren anspricht.

Das Land hat eine Broschüre zum RMP erstellt mit dem Titel „*Bereit für Hochwasser*“, die derzeit in den betroffenen Bereichen ausgeteilt werden, allerdings geschieht dies noch nicht flächendeckend. Sie richtet sich an HausbesitzerInnen in gefährdeten Bereichen und behandelt die Verhaltensregeln vor einem Hochwasserereignis, wenn eine Hochwasserwarnung ausgegeben wurde, sowie während und nach dem Ereignis.[191]

Regionale RMP

Im Hinblick auf die Bearbeitung der Regionalen RMP muss angemerkt werden, dass es nicht möglich ist, diese parzellenscharf darzustellen oder genauere Angaben bezüglich der zeitlichen Komponente und Umsetzung zu machen. Sie gelten als strategisches Planungsinstrument, mit dem man alle Möglichkeiten zur Reduktion von Risiken aufzeigen kann, die in einem Gebiet möglich sind. Wenn es um die Realisierung geht, muss eine detailliertere Betrachtung vorgenommen werden, zumal diese von vielen Faktoren abhängt und man sich aufgrund von Unsicherheiten in der Umsetzung nur schwer festlegen kann, vor allem was die zeitliche Komponente angeht. Diese kann unter anderem maßgeblich von der budgetären Situation beeinflusst werden.

Daher wird in den Regionalen RMP nur eine Prioritätenreihung vorgenommen; danach liegt es an den Verantwortlichen, die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen, was umsetzbar ist. Meistens ist eine vollständige Realisierung jedoch nicht möglich, was größtenteils finanziellen Hürden und mangelnden Personalressourcen geschuldet ist. Eine Betrachtung der möglichen Risiken im Untersuchungsgebiet mit

[191] vgl. MURA, 2015

anschließender Abwägung von umsetzbaren Maßnahmen unter Berücksichtigung dieser beiden möglichen Widerstände ist ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements.

Das Herunterbrechen auf Gemeindeebene gestaltet sich äußerst schwierig, da es hier nur kaum möglich ist, Prognosemodelle zu erstellen oder technische Hochwasserschutzmaßnahmen zu finanzieren und man stark auf Fördermaßnahmen von Bund und Land angewiesen ist.

Hochwasserrisikomanagementplan

> *„Derzeit orientiert sich die Umsetzung schwerpunktmäßig an technischen Maßnahmen. Schwieriger wird es mit den ganzen komplexen Themen wie Raumordnung und Katastrophenschutz, da man sich in diesen Bereichen noch nicht ganz bewusst ist, dass man in Richtung RMP geht. Bei der Erstellung wurden die beteiligten AkteurInnen informiert, jetzt geht es darum, alle gemeinsam in ein Boot zu bringen.“*[192]

Alle Projekte die im Bauprogramm enthalten sind, befinden sich schwerpunktmäßig in der Maßnahme 08; im Bereich der Bürgerinformationen kommt man in die Maßnahmengruppen 14 und 15, gibt es beispielsweise Hochwasserübungen in einer Gemeinde, so fallen auch diese unter die Maßnahmen des RMP, die als Beitrag zur Umsetzung gewertet werden können. Nach sechs Jahren wird es ein Fazit geben, in dem evaluiert werden soll, welche Maßnahmen umgesetzt werden konnten und was nicht gut funktioniert hat. Derzeit wird versucht, eine Strategie zur Umsetzung der Regionalen RMP zu entwickeln. Eines der Hauptprobleme, und dessen war man sich vorher bewusst, ist die Finanzierung der Maßnahmen. So sind sich beispielsweise alle einig, dass ein neuer Katastrophenschutzplan äußerst wichtig wäre, jedoch mangelt es oft einfach am Budget.

Hochwasserrisikomanagement ist kein statischer Prozess, sondern ein Prozess der ständig in Bewegung ist und an dem laufend gearbeitet werden muss. Deshalb wird auch schon heute mit dem nächsten Zyklus, der vorläufigen Bewertung des RMP, begonnen, um diesen Kreislauf aufrecht erhalten zu können.

Gute Erfahrungen konnte das Land in der Vergangenheit mit Rückhaltebecken machen, die sich schon des Öfteren bewehrt haben. Problematisch ist die Situation hingegen im Hinblick auf budgetäre Engpässe, die jedoch auch andere Sektoren betreffen und österreichweit eine Hürde darstellen.

8.2 Bund

Der Bund übernimmt als oberste Ebene eine wichtige Koordinierungsfunktion im Hochwasserrisikomanagement und trägt einen wesentlichen Teil zum Hochwasserschutz bei. Herr Dipl.Ing. Dr. Clemens Neuhold, Ansprechpartner der Bundeswasserbauverwaltung und Experte für die EU-Hochwasserrichtlinie am BMLFUW, konnte dabei aus der Sicht des Bundes Auskünfte über die momentane Situation des Hochwasserrisikomanagements und zu den künftigen Herausforderungen geben, welche im folgenden Kapitel aufbereitet wurden und folglich in die Diskussion miteinfließen.

Gefahrenzonenplanungen

Obwohl die Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden von WLV und BWV immer wieder diskutiert wird, gibt es aktuell keine Aktivitäten im Hinblick auf die Abstimmung von WLV und BWV. Die Gefahrenzonen wurden mit der Novelle im Jahr 2011 ins Wasserrechtsgesetz übernommen und verankert; hier arbeitet man momentan noch

[192] HORNICH, 2016

an der Abschließung der Leitfäden und technischen Richtlinien. Es wird unter anderem diskutiert, wie man Funktionsbereiche beziehungsweise gelb-rot schraffierte Zonen ausweisen kann, die in weiterer Folge auch von Bebauung freizuhalten wären. Bis Jahresende soll die Bewertung und Testung im Rahmen eines Pilotprojektes abgeschlossen werden. Die unterschiedliche Herangegehensweise ist besonders in Übergangsbereichen als problematisch zu betrachten, da es einerseits die 100-jährlichen und andererseits die 150-jährlichen Zonen gibt, jedoch ist hier auch zu berücksichtigen dass die treibenden Kräfte dahinter unterschiedlich zu bewerten sind und sich auch die Anstäze und Bewertungsgrundlagen unterscheiden. Im Hinblick auf das Restrisiko (HQ300- beziehungsweise HQ150-Bereiche) gibt es auf beiden Seiten noch Punkte, in denen eine Annäherung von WLV und BWV möglich wäre; ein erster Schritt wurde hierbei durch den Harmonisierungserlass gesetzt.

Die anfängliche Befürchtung, dass sich die rote Zone nur auf den Flusschlauch beschränken könnte und somit keine roten Zonen zustande kämen, hat sich durch eine Analyse nicht bestätigt. Natürlich muss man hierbei berücksichtigen, dass diese Überlegungen und Festlegungen einheitlich für das gesamte Land gemacht wurden, in dem eine breite Palette an räumlichen Gegebenheiten vorherrscht. Deshalb ist es wichtig, einen Kompromiss zwischen den alpinen Bereichen und dem Flachland zu finden, um verhindern zu können, dass man beispielsweise nicht nur in alpinen Tälern, sondern auch in flachen Gebieten rote Zonen ausweisen kann.

Die Zukunft wird zeigen, wie sich WLV und BWV annähern können. Aus fachlicher Sicht ist es jedenfalls zu hinterfragen, ob überhaupt eine Aussage zu einem HQ100 oder HQ150 gemacht werden kann, da bereits die Szenarienfestlegung mit etlichen Unsicherheiten behaftet ist und es oft gar keinen wesentlichen Unterschied macht, um welchen der beiden HQ-Bereiche es sich handelt. Das kann zwar keine Begründung für ein Belassen der derzeitigen Situation sein, jedoch können aus Mangel an Lösungen keine weiteren Schritte in diese Richtung eingeleitet werden, da diese auch immer mit einem enormen Ressourcenaufwand behaftet sind.

Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf HQ100-Bereiche erachtet der Experte nur dann als sinnvoll, wenn man einen gewissen Referenzzeitpunkt definiert, da eine Bewilligung im HQ100-Bereich nutzlos ist, wenn man keinen bestimmten Zeitpunkt definiert, ab dem Summationsfaktoren und dergleichen in die Bewertung miteinzubeziehen sind. Andernfalls wird es nie oder nur in den seltensten Fällen möglich sein, nachteilige Folgen nachweisen zu können. Aus diesen Gründen bietet das wasserwirtschafliche Regionalprogramm eine gute Möglichkeit, um Summationseffekte miteinbeziehen zu können. Dieses kann auch in enger Abstimmung mit der Raumordnung erfolgen.

Absiedlung

Prinzipiell ist die Absiedlung die einzige Möglichkeit, um eine Risikominimierung wirklich umsetzen zu können. Für die betroffenen Personen stellt diese Maßnahme natürlich eine Katastrophe dar, jedoch ist sie in manchen Situationen einfach unumgänglich um Leben zu schützen. Wichtig ist hierbei, Absiedlungen so rasch wie möglich festzulegen, da das Vergessen relativ schnell eintritt und eine Umsetzung durch eine erhöhte Risikobereitschaft nur erschwert wird.

Auch Zwangsabsiedlung kann unter Umständen eine Option sein, wie ein Beispiel aus Schildried in Vorarlberg zeigt. Hier wurde an zehn Objekten eine solche durchgeführt, da die Hochwassergefährdung einfach zu hoch war. Diese Maßnahme ist allerdings keineswegs erstrebenswert, da ein Zwang immer das letzte Mittel sein sollte. Abgesehen davon gibt es noch kaum rechtliche Vorgaben in diesem Bereich, was Maßnahmen in diese Richtung umso schwieriger macht.

Von Bundesseite ist es ein Bestreben, jedem Interessenten gleichmäßig Mittel zur Verfügung zu stellen; deshalb wurden Hochwässer im 100-jährlichen Abflussbereich als Schutzziel für förderungsfähig erklärt. Mit der

grundsätzlichen Förderung von Absiedlungen mit einen 40/40/20-Schlüssel soll ein bewusstes Zeichen gesetzt und klargestellt werden, dass der Staat zur Grundversorgung beiträgt, es jedoch für die restlichen Bereiche im Sinne des Restrisikos auch eine gewisse Eigenverantwortung geben muss.

Es gibt Überlegungen, Katastrophenfondsmittel sinnvoller einzusetzen, da das Investieren in Förderungen für Wiederaufbaumaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten als fragwürdig gesehen werden kann. Deshalb ist es wichtig, im Sinne der Eigenverantworung Zeichen zu setzen, vor allem wenn bekannt ist, dass ein Gebiet hochwassergefährdet ist.

Information und Bewusstseinsbildung

Information und Bewusstseinsbildung sind wichtige Punkte, für die sich auch das Wasserbautenförderungsgesetz ausspricht. Bei Gefahrenzonenplanungen gibt es verpflichtende Vorschreibungen zu Stellungnahmen und Information. Ebenso gibt es diese zum RMP. Es wurden verständlich aufbereitete Wendebroschüren an die Bürgermeister verschickt und eine Veranstaltung zum Start der Stellungnahmefrist ausgerichtet. Die einzelnen Länder haben teilweise sehr intensive Information der Bevölkerung betrieben, indem sie direkt in den Gemeinden Aufklärungsarbeit geleistet haben. Die Zusammenarbeit mit NGO's wird forciert und es gibt digitale Auskunftsstellen und Ansprechpersonen, an die man sich wenden kann. Diese Informationen sind jedoch meist nur für direkt Betroffene wahrnehmbar. Grundsätzlich sind diese Prozesse immer noch ausbaufähig.

Eine wichtige Frage ist dabei immer, wie weit man die Bevölkerung damit erreichen kann. Es liegt eine gewisse Anzahl an Informationsunterlagen in der Landesregierung und auf unterschiedlichen Veranstaltungen auf; die weitere Verteilung dieser Unterlagen ist jedoch unklar. Eine Herausforderung in diesem Hinblick ist die Frage, auf welcher Ebene man reagiert. Hier hofft der Bund, dass die Informationen schlussendlich bis zu den BürgerInnen weitergetragen werden.

Hochwasserrisikomanagementplan

Die Herausforderung der Umsetzung des Hochwasserrisikomanagementplans liegt laut Neuhold im Wesentlichen in der Etablierung der Bundesempfehlungen aus dem Wasserrecht in den Gesetzen der Länder. Es zeigt sich jedoch, dass in den letzten zehn Jahren durchaus viel passiert ist und dass das Hochwasser im Jahr 2002 ebenfalls seinen Beitrag zur Erweiterung und Verbesserung der Raumordnungsgesetzgebung geleistet hat.

Auch mit der Abstimmung zwischen den einzelnen Sektoren und durch die Verbindlichkeit der Hochwasserrichtlinie im Wasserrechtsgesetz ist ein wichtiger Schritt in Richtung Hochwasserrisikomanagement gesetzt worden.

9 Diskussion

Im folgenden Kapitel soll eine Diskussion der gewonnenen Ergebnisse angestellt werden, in welcher, unter Berücksichtigung der Expertenmeinungen sowie weiterer fachlicher Ansätze, Kritikpunkte und Lösungsvorschläge diskutiert werden. Diese werden anschließend in der Zusammenfassung, im Fazit und bei den Lösungsvorschlägen miteinbezogen.

9.1 Hochwasserrisikomanagementplan

Der Hochwasserrisikomanagementplan ist keine statische Angelegenheit sondern unterliegt dynamischen Prozessen. Deshalb ist auch alle sechs Jahre ein Erneuerungsprozess vorgesehen, der zu einer sukzessiven Verbesserung führen soll. Mit der ständigen Befassung steigt auch das Bewusstsein für Hochwassergefahren, worin auch der Sinn des Managementplans liegt. Bisher wurde zielgerichtet, jedoch eher anlassbezogen gearbeitet, was bedeutet, dass man in jenen Gebieten reagiert hat, die durch eine Hochwassergefahr bedroht waren. Ab 2000 hat man zusätzlich dazu begonnen, die Abflussflächen zu ermitteln, die den Umgang mit dem Risiko erleichtern sollten. Damit wurde ein strategisches Instrument geschaffen, mit dem man zweckorientiert vorgehen und den Fokus nicht nur auf technische Maßnahmen legen kann. Es gibt noch immer Verbesserungsbedarf, jedoch ist der RMP eine erste Annäherung der unterschiedlichen Kompetenzen. Dadurch ist man auch besser mit den verschiedenen Aufgaben der Dienststellen vertraut und hat die Möglichkeit, auf mehr Unterlagen und Materialien zuzugreifen. Das zeigt, dass das Defizit bisher vor allem in der Kommunikation gelegen ist.[193]

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die regelmäßige Überarbeitung des RMP im Grunde einer Selbstevaluierung gleichkommt und hier deshalb optimalerweise auch externe ExpertInnen miteinbezogen werden sollten um den Meinungspool erweitern und somit bessere Ergebisse erzieheln zu können.

9.2 Gefahrenzonenplanungen und Abflussbereiche

Gefahrenzonen

Bezüglich einer Aktualisierung der Gefahrenzonenpläne gibt es derzeit keine Vorschreibung, aber mit der Hochwasserrichtlinie und dem Zyklus der 6-jährigen Überprüfung müssen auch sicher die Gefahrenkarten nach Hochwasserrichtlinie neu überarbeitet werden und damit auch in weiterer Folge die Gefahrenzonenpläne.[194] Jedoch bedürfte es regelmäßigeren Aktualisierungen und Neuberechnungen, da die Gefahrenzonen dynamischen Prozessen unterliegen und es deshalb vorkommen kann, dass die Angaben der Abflussbereiche nicht mehr mit der aktuellen Sachlage übereinstimmen. Deshalb ist im Zweifelsfall das Heranziehen von neuen technischen Gutachten zu empfehlen um sich selbst abzusichern.

Durch Aufschüttungen oder ähnliche Maßnahmen um Flächen aus Gefährdungsbereichen heben, kann durch Summationseffekte eine Verlagerung des Hochwasserabflusses bewirkt und somit die Aktualität der Gefahrenzonenplanungen beeinflusst werden. Da es außerhalb des HQ30-Bereiches keiner wasserrechtlichen Bewilligung für Bauführungen bedarf, war diese Methode in der Vergangenheit vielfach geübte Praxis und wurde

[193] vgl. HORNICH, 2016
[194] vgl. HORNICH, 2016

teilweise sogar von den Gemeinden empfohlen.[195] Nur im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht muss nachgewiesen werden, dass die Hochwasser-Anschlagslinien durch die Errichtung des Bauwerks nicht verändert werden oder man im besten Fall auch andere Grundstücke sicherstellen kann.[196] Hier stellt sich auf alle Fälle die Frage der Sinnhaftigkeit, denn eine Verbesserung kann dadurch auf Dauer nicht angestrebt werden und deswegen sollten solche Vorhaben in Zukunft vermieden beziehungsweise Flächen geschaffen werden, die den Abfluss nicht verändern.

Des Weiteren stellt die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf HQ100-Bereiche eine häufige Forderung dar, die immer wieder diskutiert wird, da man dadurch das Problem besser in den Griff bekommen könnte. Das Ministerium hält sich dabei jedoch zurück, weil seiner Meinung nach dadurch nur eine Lawine an Verfahren für bewilligungspflichtige Bauvorhaben ausgelöst werden würde und sich dieses Problem ohnedies über die Raumordnung lösen ließe. In der Raumplanung vertritt man hingegen die Ansicht, dass dies eine wasserrechtliche Angelegenheit sei.[197] Das wiederrum entfacht die generelle Diskussion um die Zuständigkeiten bei der Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne zwischen der Bundeswasserbauverwaltung und der Raumordnung. So steht beispielsweise in Diskussion, warum die Erstellung der *„Blauzone Rheintal“* in Vorarlberg (siehe Kapitel 11.3.4) durch die Raumplanung erfolgte und nicht durch die Wasserwirtschaft.

Die Blauzone wurde aufgrund von §6 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes festgelegt, welches die Erlassung von Landesraumplänen auf überörtlicher Ebene nach Bedarf vorschreibt.[198] Grund dafür ist hauptsächlich, dass dadurch mehr Verbindlichkeit geschaffen werden kann, da man mit einem wasserwirtschaflichen Regionalprogramm zwar eine Bewilligungspflicht auf einen Raum legen, jedoch kein Widmungs- oder Bauverbot vorschreiben kann. Über ein Raumordnungsprgramm ist dies jedoch sehr wohl möglich. Dadurch war es im Falle der Blauzone Rheintal möglich, HQ300-Flächen von Widmungen und Bebauung ohne Ausnahmen freihalten zu können.[199] Da die Zuständigkeiten für solche Belange nicht gesetzlich geregelt sind, kann es unter Umständen zu Komplikationen in der Erstellung kommen, wenn nicht klar ist, wer für die Bearbeitung verantwortlich ist.

Abflussbereiche

Die Abflussberechnungen stellen eine wichtige Grundlage in der Gefahrenzonenplanung dar, da die HQ30-Bereiche maßgeblich für das Wasserrechtsgesetz sind und in diesen Gebieten eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht herrscht. Ebenso werden HQ300-Gebiete als Restrisikogebiete und Unterstützung für die Raumplanung angezeigt. Blaue Hinweisbereiche werden ohne Auflagen gekennzeichnet. Sie stellen Bereiche dar, die für den Hochwasserabfluss maßgeblich sind, also Abflusskorridore bilden und bedeutende Retentionsflächen beziehungsweise Freihalteflächen für den Hochwasserabfluss darstellen.[200]

Die Schwierigkeit in der Lesbarkeit sieht auch der Experte: *„Es sollte keine unterschiedlichen Auflagen von der Raumordnung für rote und gelbe Gefahrenzonen für WLV und BWV geben, da der Laie nur rot oder gelb sieht und ihm es egal ist, von wem die Linie ist.“*[201] Nur wie wird das derzeit verhindert? Laut Hornich streben die WLV und die BWV momentan eine sehr gute Kooperation an und arbeiten zusammen in einem Arbeitskreis, um den

[195] vgl. HORNICH, 2016
[196] vgl. SCHMIED, 2016
[197] vgl. HORNICH, 2016
[198] § 6 Abs. 1 V ROG
[199] vgl. NEUHOLD, 2016
[200] vgl. HORNICH, 2016
[201] vgl. HORNICH, 2016

Spagat zwischen den Kompetenzen so gut wie möglich zu schaffen. Durch eine Vereinheitlichung der Darstellungen sollen in Zukunft verbesserte Grundlagen für den Hochwasserschutz erzielt werden.[202]

Ob eine Schutzmaßnahme errichtet wird, hängt von der Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe, also dem Hochwasserabflussbereich, ab. Der Schwerpunkt in der Prioritätenreihung liegt dabei auf öffentlichen Einrichtungen sowie Gewerbe- und Industriegebieten.[203]

Grundsätzlich wäre die verbindliche Einzeichnung von Gefahrenzonen als fixer Bestandteil des Flächenwidmungsplans eine Hilfe um die Darstellung zu erleichtern, sowohl für die Gemeinde als auch für Einzelpersonen. Diese wird derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben.

9.3 Der Risikobegriff im RMP

Gegenwärtig werden in erster Linie Gefahrenkarten verwendet, um vorbeugende Maßnahmen für den Hochwasserschutz zu setzen, weshalb man sich hauptsächlich auf die Gefahr und nicht das tatsächliche Schadensrisiko konzentriert. In diesem Zusammenhang stellt das Risiko die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch ein Ereignis multipliziert mit dem potentiellen Schadensausmaß dar. In vielen Fällen treten oft hohe Risiken nicht in Gebieten auf in denen das Gefahrenlevel hoch oder relativ hoch ist, sondern auch in weniger gefährdeten Gebieten, in denen eine intensive Landnutzung vorherrscht.

Deshalb ist eine andere Sichtweise notwendig, um eine Erhöhung des Risikos und die dadurch anfallenden Kosten im Ereignisfall zu reduzieren. Dazu müsste der Fokus vermehrt auf die Landnutzung und die damit verbundenen potentiellen Schäden gelegt werden.

In der Schweiz wurde dazu der Ansatz der risikobasierten Raumplanung (risk-based spatial planning) geschaffen, welcher auf allen Gefahrenlevel berücksichtigt werden soll. Mit diesem Instrument sollen aktuelle und künftige mögliche Risiken identifiziert und dargestellt und damit neue Risiken vermieden sowie bereits existierende Risiken eingedämmt werden.[204]

Eine mögliche anzustrebende Entwicklung der Sicherheit vor Naturgefahren wird in der Schweizer Strategie „*Sicherheitsniveau für Naturgefahren“* vorgestellt:

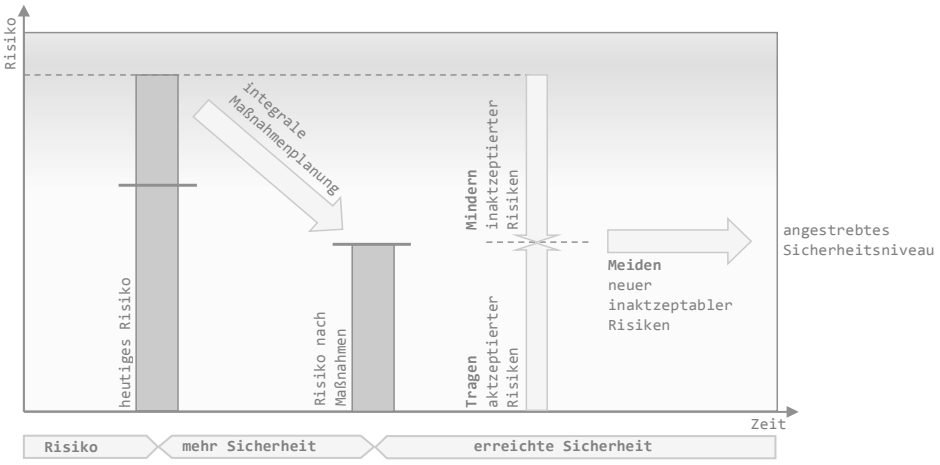

Abb. 29: Entwicklung der Sicherheit für Naturgefahren (Quelle: PLANAT, 2013, S. 14)

[202] vgl. HORNICH, 2016
[203] vgl. SCHMIED, 2016
[204] vgl. PLANAT, 2014, S.2

Betrachtet man die Grafik, erkennt man dass das „*heutige Risiko*“ kein Schutzziel erreicht, was eine Überschreitung des akzeptablen Risikos bedeutet. Deshalb wird eine integrale Maßnahmenplanung durchgeführt, um die Sicherheit zu erhöhen. Diese soll zumindest dem angestrebten Sicherheitsniveau entsprechen oder, nach Möglichkeit, darüber liegen. In Ausnahmefällen und wenn eine gute Begründung vorliegt, darf sie auch darunter liegen. Das verbleibende Risiko befindet sich innerhalb eines akzeptablen Rahmens und wird beispielsweise von EigentümerInnen und Versicherungen getragen. Die Akzeptanz von höheren Risiken wird dann geduldet, wenn keine Verminderung des Risikos mithilfe von nachhaltigen Maßnahmen möglich ist.[205]

In diesem Hinblick ist ein wichtiges Ziel zu erreichen, nämlich die Aufteilung der Verantwortung auf sämtliche AkteurInnen, damit diese in weiterer Folge in ihren Wirkungsbereichen einen nachhaltigen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten können. Ein gewisses verbleibendes Risiko, welches oft unvermeidbar ist, soll weiterhin gemeinsam getragen werden und in diesem Sinne auch tragbar sein.[206] Aus diesen Gründen ist es wichtig, in Zukunft den Risikobegriff genauer zu definieren und das Ereignis im Verhältnis zum Schadenspotential gegenüber zu stellen.

Für gravitative Naturgefahren wurde dieses Konzept auch bereits von der ÖROK angedacht:

> *„Die risikobasierte Raumnutzung geht im Unterschied zu den Gefahrenkarten nicht nur von Gefahrenzonen aus. Diese Risiken werden unabhängig von den Gefahrenstufen identifiziert. Künftige Werte, wie etwa Personen- oder Sachwerte sind im Rahmen der Interessensabwägung so anzuordnen, dass sie möglichst selten und nur schwach von Naturereignissen tangiert werden.“*[207]

Aufgabe der Raumplanung ist es in diesem Kontext, eine Abwägung von Nutzungsinteressen und Schutzzielen durchzuführen, wobei die Partizipation der Gesamtheit aller AkteurInnen gefordert wird.[208] Die Raumordnungskonferenz schlägt deshalb in ihren Empfehlungen eine abgestufte Darstellung von Gefährdungsbereichen vor.[209] Diese Vorgangsweise wäre durchaus auch für die Bearbeitung von Hochwassergefahren anzudenken. Damit können im besten Fall nicht nur Verbote sondern auch Möglichkeiten geschaffen und Ausnahmen beziehungsweise Umgehungen von Gefahrenzonen vermieden werden.

Laut Clemens Neuhold ist die risikobasierte Planung aus der Sicht des Gleichheitsprinzips kritisch zu betrachten. Es gibt in Österreich natürlich auch risikobasierte Planungen, besonders wenn man an die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie denkt. Es gibt die vorläufige Risikobewertung für Gesamtösterreich, basierend auf einheitlichen Kriterien. Diese ist risikobasiert, weil darin eine Signifikanz festgelegt wird und alle Bereiche, die darüber liegen, als weiteren Planungsraum definiert. Einen Weg wie jener der Schweiz ist aus seiner Sicht sehr schwierig umzusetzen. So kann es vorkommen, dass an einem Flusslauf, an dem rechts ein hochwertiges Industriegebiet liegt und links ein Siedlungsraum besteht, das Industriegebiet gegenüber dem Siedlungsgebiet höher geschützt wird.[210]

Ein Gegenargument dazu könnte sein, dass das Siedlungsgebiet mit einer größeren Anzahl an gefährdeten Personen und der Funktion als Dauersiedlungsraum grundsätzlich mehr Anspruch auf Schutz hat, da Menschenleben nicht an monetären Maßstäben gemessen werden können. Dennoch ist diese Problematik bei Überlegungen in Richtung risikobasierte Planung miteinzubeziehen.

---

[205] vgl. PLANAT, 2013, S.14f
[206] vgl. PLANAT, 2013, S.15
[207] vgl. ÖROK, 2015, S.86
[208] vgl. ÖROK, 2015, S.86
[209] vgl. ÖROK, 2015, S.26
[210] vgl. NEUHOLD, 2016

9.4 Planungen in Hochwasserrisikogebieten

Eine Hürde bei Planungen in hochwassergefährdeten Gebieten stellt die zeitliche Komponente für raumplanerische Projekte dar. So sind Projekte mit einem Bearbeitungszeitraum von 15 Jahren keine Ausnahme, sondern stellen eher die Regel dar, was einerseits im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr von Ereignissen problematisch sein kann und andererseits ein optimales Reagieren auf die Anfordernisse schwierig macht, da sich diese im Wandel der Zeit auch verändern können.[211]

Planungen im Hochwasserrisikomanagement unterliegen immer Ver- und Geboten, haben oftmals nur die Möglichkeit des Versagens von Widmungen und bringen starke Reglementierungen und Einschränkungen mit sich. Obwohl die Freihaltung von relevanten Flächen für den Hochwasserschutz ein zentrales Element des RMP darstellt und eine wichtige Maßnahme zur Sicherung von gefährdeten Gebieten einnimmt, gehen dadurch viele Flächen als wichtige Nutzflächen verloren. Deshalb sollte versucht werden, durch Nutzungskompromisse auch diese Flächen auf eine Art und Weise wertvoller zu machen. Dies wäre beispielsweise in Form von neuen Kategorien in der Flächenwidmung anzudenken, die trotz Hochwassergefahr eine Verwendung für bestimmte Nutzungen möglich macht.

An speziellen Bauten für Erholungsgebiete in Form von Häusern auf Stelzen wird derzeit am Department für Bautechnik und Naturgefahren der Universität für Bodenkultur in Wien geforscht. Gerade in alpinen Tälern mit akutem Raummangel ist die Nutzung solcher Synergieeffekte eine wichtige Strategie, um dem steigenden Wachstum auf innovative Weise begegnen zu können. Dieses Vorgehen bedarf jedoch in jedem Fall einer exakten Regelung und Betriebsordnung. Deshalb wären ein ausgereiftes Prognosesystem und nach Möglichkeit ein sehr gut ausgearbeitetes Alarm- und Warnsystem mit beispielsweise einer Sirenenanlage unbedingte Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung.[212]

Auch in Graz gibt es ein Rückhalte- und Versickerungsbecken dass die meiste Zeit im Jahr über trocken ist und in diesem Zeitraum als Spielplatz genutzt wird. Ab einem gewissen Pegel schaltet sich eine Warnblinkanlage ein und die Feuerwehr kontrolliert das Areal vor und während der Füllung um sicher zu gehen, dass sich niemand auf dem Spielplatz befindet. In Bayern wurde darüber hinaus der Raum rund um den Fluss Isar für die Freizeitnutzung benutzbar gemacht.[213]

Besonders im Hochwasserrisikomanagement ist die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit von großer Bedeutung, da durch die Oberlieger-Unterlieger-Problematik bei vielen Maßnahmen, die den natürlichen Hochwasserabfluss verändern, auch mit Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der administrativen Grenzen der Gemeinde oder auf den Unterläufer gerechnet werden muss.[214]

Wichtig ist, dass man auch in der Forschung pilothaft und ohne Tabus alle Möglichkeiten andenken kann, die vorstellbar sind. Dabei sollte jedoch immer die Versorgungssicherheit mitbedacht werden, sowie die Notwendigkeit der Überwachung und Alarmierung im Ereignisfall.[215]

[211] vgl. SCHMIED, 2016
[212] vgl. HORNICH, 2016
[213] vgl. HORNICH, 2016
[214] vgl. SCHMIED, 2016
[215] vgl. BÖKER, 2016

9.5 Absiedlung

Grundsätzlich gibt es bei Absiedlungen drei große Herausforderungen, die es zu beachten gilt und die sich wie folgt einteilen lassen:

- Heimatbezug
  - freiwillige Absiedlung wird oft als *„Vertreibung“* angesehen und kann zu Unmut in der Bevölkerung führen
  - die gewohnte Umgebung und sein altes Haus zurück zu lassen stellt die Betroffenen meist vor eine schwere Entscheidung und geht mit psychischen Belastungen einher
- Finanzen
  - der Interessentenanteil, für den in den meisten Fällen die GrundstücksbesitzerInnen selbst aufkommen müssen, bedeutet einen finanziellen Verlust; oft sind Betroffene auch für die Finanzierung der neuen Liegenschaft sowie einen Teil der Abrissgebühren des alten Gebäudes verantwortlich
  - bei der Rückwidmung entsteht ein Wertverlust für die GrundstücksbesitzerInnen
- Umsiedlung
  - teilweise ist es schwierig, aufgrund von Platzmangel neue Flächen für die Absiedelnden zu finden
  - es kann zu Neubauten auf Flächen kommen, die unter normalen Umständen für eine optimale Siedlungsentwicklung nicht bevorzugt worden wären

Hinzu kommt, dass Einzelpersonen meist nicht im Sinne des Gemeinwohls handeln, was sich insgesamt negativ auf räumliche Vorhaben auswirken kann, da in der Raumplanung das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen solle.

Damit ein Absiedlungsprojekt erfolgreich sein kann, ist es wichtig, dass vorab grundsätzliche Ziele und zukünftige Pläne abgesteckt werden. Eine Frage, die man sich besonders in Absiedlungsgebieten stellen sollte ist, wie mit der Fläche umgegangen wird, wenn nicht alle BewohnerInnen der Absiedlung zugestimmt haben. Werden für diese nachträglich technische Schutzvorkehrungen getroffen? Wenn ja, von wem werden diese finanziert und wie fair ist das gegenüber den absiedelnden Personen? Falls das Gebiet in Zukunft von Bebauung freigehalten werden soll ist zu diskutieren, wie man mit den verbliebenen BewohnerInnen im Hinblick auf Schutz, Förderungen und Versorgung im Ereignisfall umgeht. Auch die künftige Nutzung des Areals ist zu bedenken, da eine Entwicklung dort nur schwierig ist und die Gefahr besteht, dass die Absiedlung auf das Gebiet ähnliche negative Effekte wie eine Zersiedelung zur Folge hat. Auf bebauten Flächen, die von den Eigentümern nicht frei gegeben werden, kann nur mithilfe von baulichen Maßnahmen versucht werden, eine Verbesserung zu erzielen beziehungsweise kann nur durch die Umwidmung in Grünland einer Erhöhung des Schadenspotentials entgegengewirkt werden. Wenn sich in einem Gebiet der Großteil der BewohnerInnen für eine Absiedlung entschieden hat, besteht somit immer noch die Gefahr des Entstehens von *„Geisterstädten“,* auf denen eine positive Entwicklung schwierig umzusetzen ist. Laut Hornich wäre in diese Richtung vielleicht eine Gesetzesänderung hilfreich, in der man in begründbaren Fällen die Möglichkeit einer Zwangsenteignung hat. Diese würde sich jedoch äußerst mühsam gestalten und wäre rechtlich nur schwer umzusetzen.[216]

Technische Verbauungen hohen Ausmaßes in stark betroffenen Gebieten sind ebenso eine fragwürdige Lösung. Wasser braucht Raum, den es sich, wenn nötig, nimmt. Maßnahmen, die den natürlichen Abfluss verändern oder das Wasser auf unnatürliche Weise abhalten, können kaum als nachhaltig bezeichnet werden.

[216] vgl. HORNICH, 2016

9.6 Umwidmung

Grundsätzlich gilt die Umwidmung von unbebautem Bauland in Grünland als eine sinnvolle Methode, um Bautätigkeiten in Gefahrenbereichen zu verhindern. Die im RMP als möglichst entschädigungsfrei anzustrebende Rückwidmung ist allerdings als kritisch zu betrachten, da sie unter anderem mit einem enormen Wertverlust für die BesitzerInnen einhergeht.

Auch Bauland darf in Grünland umgewidmet werden, um Neu-, Zu- und Umbauten in betroffenen Gebieten so gering wie möglich zu machen. In Extremfällen können Bausperren verhängt werden. In diesen Fällen kann der Konflikt mit einer Absiedlung aufgelöst werden.

Die Rückwidmung von bebauten Grundstücken in Grünland ist zwar eine gängige Methode, um ohne großen finanziellen Aufwand auf das Hochwasserrisiko in einem Gebiet zu reagieren, jedoch kann mit der Widmung alleine keine Nutzungsänderung im Gebäude verhindert werden. Auch wenn beispielsweise die Wohnnutzung im Erdgeschoss aufgrund einer gegebenen Gefahr untersagt wird, kann nicht nachgeprüft werden, ob die Betroffenen schlussendlich dieser Vorgabe auch Folge leisten. Deshalb kann man in solchen Fällen auch nur schwer überprüfen, ob Sicherheit vor Hochwässern gegeben ist.

Im Raumordnungsrecht wird des Öfteren von der Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen und Retentionsflächen gesprochen. In der Praxis findet man die entsprechende Widmung als Freihaltefläche für den Hochwasserschutz jedoch kaum vor. Deshalb ist zu diskutieren, ob eine Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll wäre, um eine Änderung in diesem Bereich anzustreben. Ein wasserrechtliches Regionalprgramm stellt eine Möglichkeit dar, einzugsgebietsbezogene Ausweisungen zu machen. Derzeit wird an der Ausarbeitung von Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepten gearbeitet, worin auch diese Fragestellung und ihre Wirkung behandelt werden soll. Es gibt immer wieder Empfehlungen in Richtung Retentionsraumkataster oder ähnlichem; auch hier tritt der Disput zwischen Wasserrecht und Raumordnung wieder in den Vordergrund.[217]

9.7 Finanzierung

Grundsätzlich stellt sich bei Vorhaben das Problem der Förderwürdigkeit. Vor allem in Gebieten mit schwacher Wirtschaftslage oder einer positiven Abwanderungsrate spricht eine Kosten-Nutzen-Analyse oft gegen Investitionen seitens des Bundes oder Landes in eine Hochwasserschutzmaßnahme.[218] Diesem Problem könnte man versuchen mit einer Umstrukturierung der Finanzen entgegenzuwirken.

Ein Punkt, der bei der Finanzierung beachtet werden sollte, ist die finanzielle Unterstützung von GrundstücksbesitzerInnen: Bei der Errichtung von technischen Maßnahmen, die ein gefährdetes Gebiet nicht vollständig schützen können, werden oftmals keine Ausgleichszahlungen an Personen gemacht, die auch nach dem Bau nicht vor Hochwassergefahren geschützt sind. So kann es dazu kommen, dass die Liegenschaften jener GrundstücksbesitzerInnen unter Umständen entschädigungsfrei rückgewidmet werden, wohingegen andere Flächen durch von Bund, Land und Gemeinde getragene Schutzprojekte finanziert werden. Solche Lösungen sind als ungerecht zu betrachten und sollten in jedem Fall vermieden werden.

Im Hinblick auf das Reagieren auf eine Hochwasserkatastrophe stellt sich folgende Problematik: Im Ereignisfall werden 30% aus dem Katastrophenfonds ausbezahlt, wobei die Betroffenen zwar keinen rechtlichen Anspruch auf Hilfe haben, ihnen diese jedoch auch nicht gesetzlich untersagt ist. In vielen Fällen bekommen sie deshalb

[217] vgl. NEUHOLD, 2016
[218] vgl. SCHMIED, 2016

mehrmals Finanzspritzen aus dem Fördertopf für Wiederaufbau und Reparatur von Hochwasserschäden.[219] Diese Voraussetzung steht der Förderung des Risikobewusstseins entgegen und führt in weiterer Folge zu einem erhöhten Gefahrenbewusstsein. Deshalb wäre es hilfreich, konkrete gesetzliche Maßnahmen einzuführen, die die Unterstützung aus dem Katastrophenfonds einschränkt beziehungsweise gänzlich untersagt. So könnte man die Eigenverantwortung im Hinblick auf den Neubau in gefährdeten Gebieten erhöhen. Zusätzlich dazu wäre eine umfassende Information der Bevölkerung notwendig, um das Bewusstsein und die Akzeptanz für diese Maßnahme zu verbessern. Dazu gehört auch die Aufklärung über die Tatsache, dass der Katastrophenfonds mithilfe von Steuergeldern finanziert wird und im Grunde die Steuerzahlerin oder der Steuerzahler für Unkosten aufkommt, die bei Hochwasserereignissen entstehen, auch im Falle von bewusst nicht abgesiedelten Haushalten.

Erstrebenswert wäre eine Umstrukturierung der Fördermittel in Richtung Absiedlung um mehr positive Anreize schaffen zu können. Denn, obgleich die Absiedlung eine der kostspieligsten Varianten im Hochwasserschutz darstellt, so zählt sie doch auch zu den nachhaltigsten. Wenn man beispielsweise selbst gänzlich für die Beschaffung eines neuen Grundstückes aufkommen muss, bewirkt das eine Schwächung der Umsetzungskraft der Maßnahme. Deshalb sollte gut überlegt sein, in welche Maßnahmen man investiert und in welchen Fällen man die Förderungen zurückschraubt.

Die vermehrte Bildung von Verbänden und Genossenschaften zur Finanzierung von Projekten sollte angestrebt werden, in welchen die Förderschlüssel gezielt ausverhandelt werden und festgelegt wird, welche Gemeinden wieviel einzahlen und Interessentenbeiträge leisten müssen. Prinzipiell sind diese in der RIWA-T geregelt, der Ausgangsschlüssel ist immer 40/40/20, es gibt jedoch noch besondere Bestimmungen, je nachdem ob man ökologisch orientierte oder harte technische Verbauungen forciert. Es gibt auch seitens des WRG die Möglichkeit, Zwangsgenossenschaften einzusetzen, die jedoch die letzte Option darstellen sollten. In Österreich ist die Bildung von Genossenschaften und Verbänden ohnedies durchaus weit verbreitet, es gibt jedoch auch Beispiele wo nichts dergleichen gegründet und die Angelegenheit bilateral zwischen den Gemeinden abgestimmt wurde. Solche Vorgänge hängen jedoch stark vom Willen der AkteurInnen ab.[220] Aus diesem Grund könnte es hilfreich sein, mehr Verbindlichkeit in solchen Situationen zu schaffen, um in jedem Fall eine gerechte Finanzierung ermöglichen zu können.

9.8 Information, Bewusstsein, Partizipation

Derzeit gibt es eine Fülle an Informationen und bewusstseinsbildenden Prozessen, mit denen versucht wird, auf die Gefahren von Hochwasser und die Bedeutung des Hochwasserrisikomanagements aufmerksam zu machen.

Die Themen Öffentlichkeitsarbeit und Information sind auch laut Hornich enorm wichtig. Derzeit wird vermehrt am Feld der Eigenverantwortung gearbeitet, da es viele Bereiche gibt, in denen Einzelpersonen einen positiven Beitrag leisten und Maßnahmen setzen können, damit es nicht zu einer Erhöhung der Schäden kommt.[221] Die Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention (PLANALP) hat zu diesem Thema eine Broschüre zur Information der Öffentlichkeit mit dem Titel „*Schutz vor Naturgefahren in Österreich: Vorbeugung – Bewältigung - Regeneration*“ ausgearbeitet, in der das integrale Risikomanagement sowie dessen Organisation behandelt wird. Die Information über Gefahrenzonendarstellung, Förderungen, Schutzmaßnahmen und Leistungen der

[219] vgl. HORNICH, 2016
[220] vgl. NEUHOLD, 2016
[221] vgl. HORNICH, 2016

Gemeinde sowie weiterführende Links zu nützlichen Websiten bietet einen guten Überblick über den Umgang mit Naturgefahren in Österreich.[222]

Besonders in Gebieten mit hohem Hochwasserrisiko sollten vermehrt Beteiligungsprozesse stattfinden, um das Bewusstsein zu schulen und das Verständnis für den Umgang mit Hochwassergefahren zu verbessern. Es gibt grundsätzlich zwar die gewählten VertreterInnen der Gemeinde, welche die Interessen der BürgerInnen vertreten, jedoch könnten diese durch die, in Maßen verstärkte und kontrollierte Miteinbeziehung von Betroffenen noch ergänzt werden.

[222] vgl. PLANALP 2010

10 Zusammenfassung

Die dominante „Raum–Zeit–Kosten–Nutzen“ – Problematik die in der Raumplanung unweigerlich vorherrscht, macht auch vor dem Bereich Hochwasserschutz nicht halt. Jeder einzelne dieser Begriffe allein ist dazu im Stande, nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement erheblich zu verkomplizieren und aufgrund der Tatsache, dass in den seltensten Fällen die Ressourcen sämtlicher Faktoren in der Planung ausreichend vorhanden sind, gestaltet es sich noch um einiges schwieriger, wirkungsvolle Planungen zu entwickeln, durchzuführen und zu implementieren. Da die Komponenten eng miteinander verknüpft sind, beeinflussen sie sich gegenseitig und können sich auch negativ aufeinander auswirken.

Mithilfe von konkreten gesetzlichen Vorgaben sowie durch integrales Handeln soll versucht werden, auf etwaige Mängel zu reagieren und diese so weit wie möglich auszugleichen. Besonders in den Bereichen Finanzierung, Verbesserung der Gefahrenzonenplanungen und Öffentlichkeitsarbeit können für die Raumplanung maßgebliche Erfolge erzielt werden.

Hilfreiche Maßnahmen für die Umsetzung von Belangen des Hochwasserrisikomanagements wurden bereits in den Berichten „Floodrisk-E(valuierung)“ des BMLFUW sowie den ÖROK-Empfehlungen zum „präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung“ gegebenen (siehe Kapitel 4). Diese sollen durch die folgenden Empfehlungen und Vorschläge unterstrichen oder ergänzt werden.

M02 – Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen

- **Vereinheitlichung** der Grundlagen und Darstellungen
- einheitliche und verbindliche **Ersichtlichmachung** in **Flächenwidmungsplänen**
- **Bewilligungspflicht** für **HQ100**-Gebiete

Die Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne ist eines der wichtigsten Instrumente in der Raumplanung um eine hochwassersichere Entwicklung zu gewährleisten. Um dieses optimal zu nutzen und um die Rahmenbedingungen zugunsten des Hochwasserschutzes anpassen zu können, bedarf es allerdings noch Änderungen, welche nicht nur direkt die Maßnahme 02 betreffen, diese jedoch maßgeblich beeinflussen.

Eine einheitliche und verbindliche Ersichtlichmachung von Gefahrenzonenplanungen im Flächenwidmungsplan wäre sowohl für die Gemeinde als auch für GrundstücksbesitzerInnen eine sinnvolle Maßnahme, um auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen. Dabei ist die einheitliche Darstellung empfehlenswert, da diese besonders für Laien eine bessere Lesbarkeit bedeuten würde. Da damit jedoch ein enormer Aufwand verbunden ist, eine Umsetzung nicht einfach von heute auf morgen durchgeführt werden kann und man immer wieder vor Herausforderungen gestellt wird, die zum Beispiel eine Harmonisierung schwierig machen, wäre es zumindest wünschenswert, auf die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und Irregularitäten entsprechend hervorzuheben. Wenn möglich, wäre eine Abstimmung entweder auf Abflussbereiche oder rote und gelbe Zonen erstrebenswert, da diese die Qualität des Kartenmaterials erheblich verbessern und eine bessere Lesbarkeit unterstützen würde.

Hilfreich wäre auf jeden Fall eine vereinfachte Darstellung, die auf den gleichen Berechnungsgrundlagen von BWV und WLV basieren. Dabei sollte auf die Tatsache eingegangen werden, dass die Ergebnisse der Berechnungen für unterschiedliche Gewässer nach roten und gelben Gefahrenzonen oft nur wenig aussagekräftig sind. Aus diesem Grund sollte auch eine Änderung der Denkweise in Richtung der risikobasierten

Raumplanung erfolgen, da diese nicht nur die Gefahr, sondern die Gefahr im Verhältnis zu Raumnutzung und Schadenspotential betrachtet.

Als RaumplanerIn sollte man so gut es geht versuchen, die Gefahrenzonenpläne zu berücksichtigen und eine Entwicklung weg von gefährdeten Bereichen und hin zu hochwassersicheren Standorten forcieren. Eine bedeutende Rolle nimmt in diesem Kontext die Gemeinde ein, die durch eine genaue Festlegung der Siedlungsgrenzen sowie das Heranziehen der Bundeswasserbauverwaltung wichtige Grundvoraussetzungen schaffen kann, um unter anderem der Aufschüttungsproblematik Herr zu werden. Auch die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf HQ100-Bereiche könnte dabei von Nutzen sein, um Bautätigkeiten in gefährdeten Bereichen einzudämmen und in weiterer Folge eine hochwassersichere Entwicklung erreichen zu können. Somit könnten auch hochwasserabflussverändernde Tätigkeiten vermieden und auf die Risiken von Hochwassergefahren aufmerksam gemacht werden.

M04 – Örtliche und Überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen

- **neue Widmungskategorie** für hochwassergefährdete Flächen
- Erhöhung der **Eigenverantwortung** für **Gemeinde** und **GrundstücksbesitzerInnen**
- genaue **Abgrenzung** der **Kompetenzbereiche** der Institutionen
- **gerechte Finanzierung** von Maßnahmen
- Forcierung von **wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen**
- **konkretere Zuständigkeiten** für die Erstellung von Planungen

Aufgrund der Knappheit des Siedlungsraums in manchen Regionen ist es oftmals schwierig, die Entwicklung ausschließlich auf nicht hochwassergefährdete Bereiche zu lenken. Deshalb sollte versucht werden, mit einem bestimmten Hochwasserrisiko zu leben und nicht nur Verbote sondern auch Möglichkeiten zur räumlich Entwicklung zu schaffen. Dabei ist es von Nöten, innovative Ansätze zu entwickeln und bestimmte Nutzungen auch in gefährdeten Lagen zuzulassen. Wohnnutzungen sollten auf diesen Flächen zwar ausgeschlossen sein, da für diese im Ereignisfall die Versorgungssicherheit problematisch ist, jedoch könnten andere Nutzungen, wie beispielsweise für Erholungszwecke, durchaus angedacht werden.

Um dies zu ermöglichen wäre eventuell eine neue Widmungskategorie anzudenken, die unter detailliert festgelegten Bestimmungen bestimmte Nutzungen zulässt. Dabei ist unter anderem insbesondere auf die hochwassersichere Ausgestaltung von Bauwerken sowie das Verhalten und die Alarmierung im Ereignisfall Bedacht zu nehmen. Durch neuartige Ansätze sowie (eventuell gemeindeübergreifende) Pilotprojekte und Best-Practise Beispiele kann das Interesse für kreative und nachhaltige Lösungen im Hochwasserrisikomanagement geweckt und somit auch das Bewusstsein der breiten Masse geschult werden. Die Etablierung einer neuen Widmungskategorie hängt jedoch stark vom politischen Willen sowie den Ländern als Gesetzgeber für die Raumordnung ab.

Sowohl die Eigenverantwortung der Gemeinde als auch die der GrundstücksbesitzerInnen ist vermehrt in den Vordergrund zu rücken. Jede und jeder Einzelne sollte sich über Gefahren und Risiken im Klaren sein und mehr Verantwortung für ihr Handeln tragen. Dies ist besonders wichtig da ein großes Problem darin liegt, dass in vielen Fällen der Umgang mit bereits bestehenden Risiken geregelt werden muss, was die größte Herausforderung im Hochwasserrisikomanagement darstellt.

Der finanzielle Aspekt sowie die Fairness von Projekten spielen insbesondere bei der Errichtung von technischen Schutzvorkehrungen und Förderung von Maßnahmen eine große Rolle. Da die finanziellen Ansprüche der Betroffenen rechtlich nicht geregelt sind und es daher zu Ungleichheiten in der Verteilung von

Förderungen oder Schutzmaßnahmen kommen kann, wäre es wünschenswert für diesen Bereich konkretere gesetzliche Vorgaben einzuführen. So soll gewährleistet werden, dass alle Betroffenen gleiche Rechte und Unterstützung bekommen beziehungsweise sie sich gleichermaßen an der Finanzierung beteiligen müssen, um durch das gemeinsame Tragen der Kosten die Benachteiligung Einzelner so weit wie möglich unterbinden zu können.

Als weiterer Punkt kann die verstärkte Forcierung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen gesehen werden, mithilfe von denen man auch für bestimmte Gebiete Bewilligungspflichten für HQ100-Bereiche vorschreiben kann. Dieses wäre eine Kompromisslösung zur allgemeinden Ausdehnung der Bewilligungspflicht, mit der man den administrativen Aufwand, der damit einher gehen würde, eindämmen könnte.

Im Bezug auf die Zuständigkeiten für die Erstellung überörtlicher und örtlicher Planungen sind konkretere Angaben im RMP wünschenswert, die die Arbeitsbereiche von Wasserwirtschaft und Raumplanung genauer definieren, damit es in Zukunft zu weniger Unklarheiten kommen kann. Hier könnte die Verantwortlichkeit für bestimmte Szenarien vorab geregelt werden.

M10 – Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen

- Hinterfragen der **Sinnhaftigkeit** von Absiedlungen
- **verbesserte Förderung** von Absiedlungen
- **verbesserte rechtliche Rahmen** für Umwidmungen

Da die Absiedlung grundsätzlich als effektive und nachhaltige Hochwasserschutzmaßnahme gesehen werden kann, sie jedoch sehr schwierig in der Umsetzung ist und eine heikle Angelegenheit für die Beteiligten darstellt, ist es besonders in diesem Bereich wichtig, effektive Verbesserungsmaßnahmen zu setzen.

Als eine der größten Schwierigkeiten kann bei Absiedlungen unter anderem der finanzielle Aspekt gesehen werden. Die Wertminderung des Grundstücks, die finanziellen Einbüßen sowie der Verlust des eigenen Zuhauses bewegen viele Betroffene dazu, gegen eine Absiedlung zu stimmen. Da die Konsequenzen für diese Personen nicht rechtlich geklärt sind, kommt es des Öfteren mehrmals zu finanziellen Unterstützungen nach Ereignissen. Somit wird einerseits in die Absiedlung und andererseits in die überbleibenden Wohngebäude investiert. Da so eine Entwicklung nicht wünschenswert sein kann, sollte man die rechtlichen Bestimmungen dahingehend verändern, indem man AbsiedlungsbefürworterInnen verbesserte Förderungen und vermehrt Unterstützung zukommen lässt und Förderungen aus dem Katastrophenfonds auf eine einmalige Zahlung beschränkt. Zudem sollten bei Neubauten in gefährdeten Bereichen Unterstützungen im Ereignisfall grundsätzlich gestrichen werden, da man dadurch finanzielle Einsparungen machen und gleichzeitig das Bewusstsein und die Eigenverantwortung stärken könnte.

Für RaumplanerInnen ist es dabei wichtig, Absiedlung als ganzheitliches Projekt zu betrachten, welches nur aus der Summe seiner Einzelteile funktionieren kann. Das bedeutet, dass Absiedlungsgebiete, in denen die Absiedlung nicht vollständig umgesetzt werden kann, kritisch betrachtet und die Sinnhaftigkeit eines *„halbfertige*n“ Ergebnisses hinterfragt werden sollen. Auch nachträgliche Schutzmaßnahmen in Absiedlungsgebieten sind dabei genau zu untersuchen.

Rückwidmungen sollten in jedem Fall genauer betrachtet und der jeweilige Widmungshergang untersucht werden, um eine mögliche Verschuldung seitens der Gemeinde oder der GrundstücksbesitzerInnen eruieren zu können. Anhand der gewonnenen Ergebnisse kann eine angemessene Entschädigung für die Umwidmung festgemacht werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung gestaltet sich allerdings in der Realität etwas

schwieriger, da man sich teilweise in rechtlichen Graubereichen befindet, in denen eine klare Aussage hinsichtlich der Verschuldung oftmals schwer zu treffen ist. Daher stellt auch dafür die Ausarbeitung konkreter rechtlicher Vorgaben eine Notwendigkeit dar.

M14/15 – Information, Partizipation und Bewusstseinsbildung

- **umfassende** und **zielgruppenorientierte Zusammenfassung** von **Informationen**
- **Bewusstseinsbildung** bereits in **jungen Jahren**
- **verbindliche** und **vereinfachte Partizipationsverfahren**

Im Bereich Information, Partizipation und Bewusstseinbildung ist der Fokus vorwiegend auf flächendeckende Lösungen zu legen um eine möglichst breite Bevölkerungsgruppe zu erreichen. Dabei ist es wichtig, die richtige Balance zwischen kostensparenden und effektiven Maßnahmen zu finden und die Informationen auf verständliche Art und Weise aufzubereiten.

Als passive Maßnahme stellt die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung eine große Chance für den Hochwasserschutz dar. Durch gezielte Informationen zum Thema können hier bedeutende Erfolge erzielt werden. Hier wäre unter Umständen die fächerübergreifende Kooperation unterschiedlicher Fachbereiche anzustreben, welche sich an die allgemeine Bevölkerung richtet und grundsätzliche Themen verständlich aufbereitet. Die Broschüre *„Bereit für Hochwasser“* in der Steiermark beinhaltet einfache Leitlinien zum Umgang mit Hochwasser, die für jeden verständlich aufbereitet wurden. In der Broschüre *„Schutz vor Naturgefahren in Österreich“* wurden Themen fachlicher ausgearbeitet und die Bereiche *„Vorbeugung“, „Bewältigung“* und *„Regeneration“* detaillierter besprochen. Das Zusammenführen dieser Informationsblätter und die interessante und leicht verständliche Darstellung der komplexen Inhalte wäre eine Möglichkeit, um ein umfassenderes Dokument zu schaffen, dass in jedem betroffenen Haushalt aufliegen sollte. Hierbei können auch Kooperationen mit anderen Bereichen angedacht werden, um beispielsweise Hochwasserrisikomanagement mit gravitativen Naturgefahren oder anderen sinnvollen Materien verbinden zu können. Im Hinblick auf Hochwässer sollten folgende Themen unbedingt abgedeckt werden:

- allgemeine Informationen zum Hochwasserrisikomanagement
- wichtige AkteurInnen und deren Aufgabenbereiche
- Rechte und Pflichten beziehungsweise Möglichkeiten und Konsequenzen
- Möglichkeiten der Eigenvorsorge und Information inklusive weiterführender Informationsstellen
- Verhalten vor, während und nach Hochwasserereignissen

Das Informationsblatt sollte relativ umfassend und trotzdem leicht verständlich sein und landesweit ausgeteilt werden, um so viele Menschen wie möglich erreichen zu können. Das Heranziehen bereits bestehender Grundlagen kann dabei eine große Hilfe sein, da es bereits gute Beispiele für Informationsbroschüren gibt, auf denen aufgebaut werden kann. Anstatt vieler kleiner Flyer und Broschüren hat ein zusammenfassendes *„Gesamtwerk“* ebenso den Vorteil, dass die Kosten gemeinsam von unterschiedlichen Institutionen getragen werden können, womit sich auch finanziell Einsparungen ergeben können. Um sichtbare Erfolge erzielen zu können, müssen die aufbereitenden Informationen allerdings auch über die nötige Reichweite verfügen.

Auch bewusstseinsbildende Prozesse sollten stärker forciert werden. Da das Bewusstsein schon möglichst früh geschult werden sollte, stellt die gezielte Information über Hochwasserrisiken in Schulen eine wichtige Möglichkeit dar, um auf die Naturgefahr Hochwasser aufmerksam zu machen. Dies kann beispielsweise durch gezielte Workshops in Schulklassen erfolgen, wo Themen wie Gefahrenzonenplanungen, die Gefahren von Hochwasser und eventuell auch die Möglichkeiten der Raumplanung spielerisch behandelt werden können. Da

diese Maßnahme natürlich sehr zeit- arbeits- und kostenintensiv ist, wäre eine weitere Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen vorzubereiten und an Schulen zu übermitteln, damit diese sich im Unterricht mit dem Thema auseinander setzen können.

Im Bereich der Raumplanung gäbe es die Möglichkeit, partizipative Prozesse in der Planung stärker zu forcieren. Da solche Bürgerbeteiligungsprozesse sehr umfangreich sein können und nicht immer einfach umzusetzen sind, könnte möglicherweise durch eine weniger intensive Form ein Kompromiss geschaffen werden. Verbindlichere Angaben zu Beteiligungsprozessen wären in diesem Sinne wünschenswert, um bessere Erfolge erzielen zu können. So könnten in jedem Projekt beispielsweise *„GemeindevermitlerInnen“* aus der Bevölkerung gewählt werden, die im besten Fall selber betroffen sind und als Vertretung der EinwohnerInnen der Gemeinde an den Erstellungsprozessen teilnehmen um in weiterer Folge die Möglichkeiten und Vorgänge der restlichen Bevölkerung, vielleicht sogar in eigenen BürgerInnentreffen, näher bringen zu können. Somit kann die Akzeptanz erhöht werden und die Aufklärung über Möglichkeiten, Rechte und Pflichten vielleicht mehr Anklang finden. Dass dies besonders für VermittlerInnen eine herausfordernde Aufgabe darstellen würde, da diese womöglich zwischen den Fronten stehen, darf dabei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden.

Die gezielte Information sowie Bewusstseinsbildung und partizipative Prozesse sind für alle direkt raumwirksamen Maßnahmen von Bedeutung und sind als äußerst wirksame Instrumente zu sehen, die in Zukunft vermehrt verwendet werden sollen, um das Hochwasserrisikomanagement nachhaltig zu verbessern.

Im Grunde verhält es sich mit dem Hochwasserrisikomanagement so wie mit unzähligen anderen Bereichen, welche die Allgemeinheit tangieren: Nur mit der Hilfe und dem Bewusstsein eines jeden Einzelnen kann man die gewünschten Erfolge erzielen, negative Entwicklungen verhindern oder die Tragweite von Ereignissen so weit wie möglich eindämmen. Fakt ist, dass Hochwässern in der Vergangenheit oftmals zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und sich die Nutzungen und Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten auf eine Art und Weise verändert haben, sodass ein völlig neues Konzept zur Bekämpfung von Hochwassergefährdungen angestrebt werden muss, um dieser Naturgefahr entgegnen zu können. Die Stärke der Raumplanung liegt dabei in der Möglichkeit von kostensparenden und nachhaltigen Lösungen, die aufgrund ihrer Komplexität jedoch oft nur schwer umsetzbar sind. Deshalb bedarf es einem koordinierenden und vernetzenden Werkzeuges, dass auf die Bedürfnisse von integrativen Prozessen antwortet. Dieses wichtige Werkzeug wurde uns mit dem Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan 2015 in die Hände gelegt. Nun liegt es an uns allen, es sinnvoll zu nutzen. Dass durch diese Nutzung diverse Mängel sichtbar werden ist grundsätzlich nicht als negativ zu sehen, solange kontinuierlich an der Behebung der Defizite sowie Verbesserung der Voraussetzungen gearbeitet wird und Hochwasserrisikomanagement auch in Zukunft als wichtiger dynamischer Prozess wahrgenommen wird.

11 rechtliche und institutionelle Bestimmungen im Detail

Im folgenden Kapitel soll im Detail auf wichtige, das Hochwasserrisikomanagement betreffende, Rahmenbedingungen näher eingegangen werden. Eine vollständige Auflistung aller beteiligten Vorgaben und Instrumente würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen, jedoch kann mit den unten angeführten Vorgaben und Richtlinien ein guter Überblick über die gesetzlichen und institutionellen Bedingungen gegeben werden.

11.1 EU-Ebene

Die Bestimmungen auf EU-Ebene bilden eine wichtige Grundlage für länderübergreifende Kooperationen und stellen die Weichen für das integrative Hochwasserrisikomanagement in Österreich.

11.1.1 EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000

Die mit 22. Dezember 2002 in Kraft getretene *„Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik"* – kurz EU-Wasserrahmenrichtlinie – bildet das Fundament für den Hochwasserschutz und strebt einen möglichst guten Zustand aller Gewässer an. Es geht dabei um Schutz, Erhaltung und Verbesserung der Qualität sowie ein Verschlechterungsverbot von Gewässern. Ökonomische Aspekte sollen im Hinblick auf kosteneffizientes Wirtschaften berücksichtigt werden, um so einen nachhalten Umgang mit der Ressource Wasser zu forcieren. Ebenso spielen die Beteiligung von BürgerInnen sowie umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit eine nicht unbedeutende Rolle um das Bewusstsein der Bevölkerung zu erweitern und ihnen die Notwendigkeit eines sorgsamen Umgangs mit Gewässern näher zu bringen.

Im Zuge der Richtlinie werden eine umfangreiche Gewässerbestandsaufnahme (bis Ende 2004), die Installation eines Gewässermonitoringsystems (bis Ende 2005), die Erstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (bis Ende 2009) sowie eine etappenweise Erreichung eines guten Gewässerzustandes in sämtlichen Gewässern (bis Ende 2015, 2021 oder 2027) vorgeschrieben.[223]

In Österreich wurde die Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht und laut Vorgabe im Jahr 2003 unter Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht durch das Wasserrechtsgesetz 1959 in nationales Recht umgesetzt. Es folgte eine IST-Analyse der Flusseinzugsgebiete zum Aufzeigen von Merkmalen und Auswirkungen im Jahr 2005 sowie eine Implementierung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie durch die Gewässerzustandsüberwachungs-verordnung im darauffolgenden Jahr.

Des Weiteren sind in sechsjährigen Intervallen Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne (NGP) vom BMLFUW zu erstellen und zu veröffentlichen, um Umsetzungen und Fortschritte zu dokumentieren.[224]

11.1.2 EU-Hochwasserrichtlinie 2007

Die *„Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken*" bildet den Rahmen für hochwasserbezogene Handlungen der Europäischen Gemeinschaft. In ihr werden vorläufige Bewertungen des Hochwasserrisikos vorgeschrieben, welche die Mitgliedsstaaten für jede Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet erstellen. Nach

[223] vgl. BMLFUW, 2016, S.155
[224] vgl. UBA, 2013, S.21

der Ausweisung von Flussgebietseinheiten, welche von Hochwässern betroffen sind und deren potentiellen Risiko wird in weiterer Folge in Form die Darstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten aufgetragen. Dabei soll zwischen Hochwässern mit *„niedriger", „mittlerer" und „hoher Wahrscheinlichkeit"* unterschieden werden. Ebenso wird die ausführliche Dokumentation von vergangenen Hochwässern sowie deren Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr vorgeschrieben.[225] Überprüfungen, Berichte sowie Angaben zu Durchführung und Öffentlichkeitsarbeit sind in der Richtlinie ebenfalls enthalten.[226]

Zentrales Element der HWRL stellt der Hochwasserrisikomanagementplan dar, der von jedem Mitgliedsstaat zu erstellen ist. Nachfolgend werden die, für diese Richtlinie, notwendigen Handlungen ausgeführt. So müssen koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2015 auf der Kartengrundlage der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt werden, welche notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der vorgegebenen Ziele enthalten. Es müssen Ziele zum Hochwasserschutz in den festgelegten Gebieten formuliert werden, welche ihre Schwerpunktsetzung auf die Verringerung nachteiliger Folgen für die Gesundheit des Menschen und seine Umwelt, kulturelle Schätze und ökonomische Tätigkeitsfelder sowie auf nicht-bauliche Schritte im Sinne der Hochwasservorsorge haben. In weiter Folge sollen Umweltzielen, der flächigen Ausdehnung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserabflusswegen sowie Berücksichtigung potentieller Chancen zum Hochwasserrückhalt und Miteinbeziehung von Kosten-Nutzen Aspekten Beachtung geschenkt werden. Zudem muss die Sicherstellung des Schutzes von Unterliegern beziehungsweise Überliegern sowie die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko in anderen Ländern gewährleistet sein. Die mögliche transnationale Koordination der Zuständigkeiten muss gegeben sein und falls notwendig, eine gemeinsame Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für unterschiedliche Hoheitsgebiete forciert werden. Sofern als angemessen erachtet, sollen detaillierte und an die Anforderungen der jeweiligen Teileinzugsgebiete angepasste Hochwasserrisiko-managementpläne erstellt werden.

Diese Vorgaben sind für alle Mitgliedsaaten verbindlich und in der Umsetzung zu berücksichtigen. Somit stellt die EU-Hochwasserrichtlinie das Grundgerüst und die rechtliche Basis für den Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan in Österreich dar.

11.2 Bundesebene

Im Folgenden werden wichtige und grundlegende Bestimmungen auf Bundesbene im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement näher erläutert.

11.2.1 Bundesministeriengesetz 1986

Das *„Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien"* (BMG) richtet sich im Hinblick auf Belange des Hochwasserschutzes konkret an das BMLFUW, welches für einen Großteil der Regelungen hinsichtlich wasserbautechnischen und wasserrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist. Das BMVIT ist für den Wasserbau von Donau, March und Thaya verantwortlich. Ihr Kompetenzbereich erstreckt sich von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Marchmündung.[227]

[225] Kapitel II Art.4 EU-HWRL
[226] Kapitel V,VI, VIII EU-HWRL
[227] Anlage zu § 2 Teil 2, K. 15 BMG

11.2.2 Forstgesetz 1975

Zu den Aufgaben der forstlichen Raumplanung zählen laut §6 Abs. 3 des Forstgesetzes unter anderem die Bedachtnahme auf Gebiete, deren Schutz- und Wohlfahrtswirkung, wie zum Beispiel für den Hochwasserschutz, von besonderer Bedeutung ist. Als Bannzweck wird hier neben anderen, naturbedingten Gefahren, auch der Schutz vor Hochwasser genannt.[228] Im Zuge der Bringung müssen Hölzer, welche in Hochwasserbereichen gelagert werden, so rasch wie möglich weggeschafft werden, um kein Hindernis für den natürlichen Hochwasserabfluss darzustellen.[229] Ebenso verhält es sich mit der Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen.[230] Im Sinne des Schutzes vor Wildbächen wird die Landesgesetzgebung dazu ermächtigt, Räumungen von Wildbächen sowie sonstige Beseitigungen von negativen Einflüssen mit Bedachtnahme auf die *„erfahrungsmäßigen Hochwasserstände“* zu regeln.[231]

Dem Forstgesetz kommt ebenso im Hinblick auf die Gefahrenzonenplanung der WLV wesentliche Bedeutung zu. Hier werden im Rahmen der Planerstellung forsttechnische Grundlagen zur Beurteilung der Flächen herangezogen. Laut Forstgesetz müssen forstliche Raumpläne, wie der Gefahrenzonenplan, erstellt und Waldverhältnisse sowie Entwicklungen des Planungsgebietes dargestellt werden. Diese müssen unter anderem wildbachgefährdete Bereiche, ihren Gefährdungsgrad und sonstige besondere Merkmale und Bewirtschaftsarten beinhalten.[232] Zudem sind zum Schutz vor Naturgefahren forstliche Förderungen vorgesehen.[233]

11.2.3 Wasserrechtsgesetz

Das Wasserrechtsgesetz bildet einen der wichtigsten Anhaltspunkte im Umgang mit Hochwasser und im Hochwasserrisikomanagement in Österreich. Es beinhaltet nähere Angaben im Hinblick auf die Vorsorge in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko.[234] Im Rahmen der einzugsgebietsbezogenen Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern werden zu einigen Themen bezüglich wasserwirtschaftlicher Planung folgende Angaben gemacht:

- Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete (§55c)
- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (§55i)
- Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (§55j)
- Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (§55k)
- Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen (§55m)

Es werden die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen mit entsprechenden Maßnahmen in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko sowie Vorsorgen für wiederkehrende Überschwemmungen vorgesehen. Hier sind die Grundlagen der bis zum 22. Dezember 2013 erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten heranzuziehen.[235] Die Hochwassergefahrenkarten erfassen dabei folgende Gebiete:

[228] § 27 Abs. 2 lit a ForstG
[229] § 58 Abs. 1 lit b ForstG
[230] § 60 Abs. 2 lit b ForstG
[231] § 101 Abs. 8 ForstG
[232] § 11 Abs. 2 ForstG
[233] § 142 Abs. 2 Z1 ForstG
[234] § 42a WRG
[235] § 55l Z1 Z2 WRG

- Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ300) oder Szenarien für Extremereignisse[236]
- Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100)[237]
- Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit (HQ30)[238]

Zudem müssen sie Angaben über das Ausmaß der Überflutung, die Wassertiefe und den Wasserstand sowie über die Fließgeschwindigkeiten oder den relevanten Wasserabfluss beinhalten. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind anschließend als

- ungefähre Anzahl betroffener EinwohnerInnen,
- Art der Wirtschaftstätigkeit im potenziell betroffenen Gebiet,
- Anlagen mit speziellen industriellen Tätigkeiten,
- potenziell betroffene Schutzgebiete,
- Gebiete mit der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Hochwasser mit hohem Feststoffgehalt bzw. murartigen Hochwasserereignissen und
- Informationen über diverse andere Verschmutzungsquellen

in den Gefahrenhinweiskarten ersichtlich zu machen.[239]

Laut §28 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes bedürfen Maßnahmen in Gebieten im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich einer Bewilligung. Die Grenzen von Hochwasserabflussgebieten im Überflutungsgebiet von 30-jährlichen Hochwässern müssen im Wasserbuch ersichtlich gemacht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Möglichkeit zur aktiven Einbeziehung interessierter Stellen[240] sowie die Stellungnahme innerhalb einer vorgegebenen Frist vorgeschrieben.

11.2.4 Gefahrenzonenpläne der WLV und BWV

Als zentrale Schutzmaßnahme mit permanenter Wirkung sind ein integrales Risikomanagement, die Erstellung von Gefahrenzonenplänen sowie ausreichende Abflussuntersuchungen zu sehen.[241] Hier nehmen die Gefahrenzonenpläne der WLV und der BWV als Grundlage für weitere Planungen eine besonders wichtige Bedeutung ein.

Die Rechtsvorschrift für die Gefahrenzonenpläne der WLV wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet und beschäftigt sich mit den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen, welche einer Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt sind und somit unter sogenannte *„Gefahrenzonen“* fallen sowie allen weiteren Gebieten, die für weitere nötige Schutzmaßnahmen oder als Freihalteflächen wichtig sind.[242]

Gefahrenzonenpläne der WLV

In der *„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30.Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne“* werden konkrete Angaben, die Darstellung von Gefahrenzonenplänen betreffend, gemacht. Für die Erstellung werden entsprechende Voruntersuchungen und die Ermittlung von vergangenen

[236] § 55k Abs. 2 Z1 WRG
[237] § 55k Abs. 2 Z2 WRG
[238] § 55k Abs. 2 Z3 WRG
[239] § 55k Abs. 4 WRG
[240] § 55m Abs. 1a WRG
[241] vgl. HÜBL et al., 2009, S. 84
[242] § 2 Abs. 1 GFZ-V

beziehungsweise aktuellen Gegebenheiten und Zuständen vorgeschrieben.[243] Gefahrenzonenpläne müssen sich aus einem kartographischen und einem textlichen Teil zusammensetzen.[244] Dabei hat der kartographische Teil das Plangebiet, die jeweiligen Einzugsgebiete und besondere Gefahrenursachen sowie Gefahrenzonenkarten, welche die Vorhalts- und Hinweisbereiche innerhalb des Gebietes zeigen, zu enthalten.[245] Im Textteil folgen die Beschreibungen und Begründungen der Pläne sowie die Erklärung der Darstellungen und Gefahrenzonen mit Vorbehaltsbereichen.[246]

Für die Darstellung werden rote, gelbe, blaue, braune und violette Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

Als **rote Gefahrenzonen** sollen jene Flächen gekennzeichnet werden, welche aufgrund einer Gefährdung durch Wildbächen oder Lawinen aufgrund der vorhergesehenen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses beziehungsweise der auftretenden Häufigkeit der Gefährdung, in einem Ausmaß gefährdet sind, dass eine ständige Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke gar nicht oder nur mit *„unverhältnismäßig hohem Aufwand“* umsetzbar ist.[247]

Zu **gelben Gefahrenzonen** werden alle weiteren Bereiche zugeordnet, welche durch Wildbäche und Lawinen gefährdet und deshalb von einer ständigen Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ausgeschlossen oder beeinträchtigt sind.[248]

Blaue Vorbehaltsbereiche dienen der Durchführung technischer beziehungsweise forstlich-biologischer Maßnahmen oder sind Flächen, die einer besonderen Bewirtschaftung bedürfen, um die Sicherung einer Schutzfunktion gewährleisten zu können.[249]

Mithilfe von **braunen Hinweisbereichen** werden Naturgefahren dargestellt, die nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehen. Hierzu zählen beispielsweise gravitative Naturgefahren und Rutschungen.[250]

Violette Hinweisbereiche zeigen Bereiche an, in denen die Schutzfunktion von Erhaltung der Beschaffenheit des Untergrund oder des Geländes abhängig ist.[251]

Gefahrenzonenpläne der BWV

Die Bundeswasserbauverwaltung erstellt für die Ermittlung der Gefahrenzonen Fachgutachten gemäß §2 Abs. 1 der WRG-Gefahrenzonenplanverordnung[252], welche per se jedoch keine Verbindlichkeit besitzten, sondern bei denen es sich lediglich um einschlägige fachliche Beurteilungen handelt. Nur durch eine Berücksichtigung dieser Fachgutachten durch andere Planungsträger kann rechtliche Verbindlichkeit hergestellt werden.[253]

Die WRG-GZPV enthält Details zur Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne und weist in §2 Abs. 3 auf die Bedeutung der Gefahrenzonenpläne als Grundlage für die Raumplanung hin. Bei der Erhebung der Planungsgrundlagen müssen ebenso die zuständigen Stellen des Forsttechnischen Dienstes der WLV

[243] § 4 Abs. 1 GFZ-V
[244] § 5 Abs. 1 GFZ-V
[245] § 5 Abs. 2 lit a,b GFZ-V
[246] § 5 Abs. 3 lit a,b,c,d GFZ-V
[247] § 6 lit a GFZ-V
[248] § 6 lit b GFZ-V
[249] § 6 lit c Z 1,2 GFZ-V
[250] § 7 lit a GFZ-V
[251] § 7 lit b GFZ-V
[252] § 2 Abs. 1 WRG-GZPV
[253] vgl. RIWA-T, 2015, S.11

miteinbezogen werden, falls deren Informationen für die Planung von Bedeutung sind.[254] Auf Basis der Grundlagenforschung werden anschließend Abflussuntersuchungen vorgeschrieben, um nach §55k Abs. 2 des WRG die Hochwasserabflussgebiete für 30-jährliche, 100-jährliche sowie 300-jährliche Ereignisse ermitteln zu können.

Des Weiteren wird die Ausweisung von Gefahrenzonen vorgeschrieben, wobei als rote Gefahrenzonen jene Flächen gelten, die aufgrund einer Gefährdung mit mittlerer Wahrscheinlichkeit derart betroffen sind, dass eine ständige Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke unmöglich beziehungsweise nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In die rote Gefahrenzone fallen deshalb unter Umständen Bereiche möglicher Uferanbrüche, Überflutungsbereiche mit Gefährdungspotenzialen aufgrund von Wassertiefe und Strömungsverhältnissen und erosionsgefährdete Bereiche, in denen schwere Beschädigungen von Anlagen und Gebäuden auftreten können und die menschliche Gesundheit stark gefährdet ist. Auch außerhalb dieser Bereiche können rote Zonen, wenn diese als notwendig erachtet werden, festgelegt werden. Gelbe Gefahrenzonen stellen alle restlichen Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit dar, in denen unterschiedliche Gefährdungen mit geringerem Ausmaß sowie geringeren Nutzungsbeeinträchtigungen oder Beschädigungen von baulichen Objekten und Verkehrsanlagen gegeben sind.[255] Bereiche mit niedriger Gefährdungswahrscheinlichkeit sollen grundsätzlich gelb schraffiert oder, wenn sie sich im Restrisikogebiet des Wirkungsbereiches von Hochwasserschutzanlagen mit erhöhtem Schadenspotential befinden rot schraffiert, dargestellt werden.[256]

Zusätzlich zu den Gefahrenzonen können für den Hochwasserschutz bedeutsame Flächen als Funktionsbereiche ausgewiesen werden. Diese werden rot-gelb schraffiert dargestellt und müssen nicht unbedingt Überflutungsbereiche darstellen.[257]

Durch die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung, werden Entwicklungen und Planungen im Bereich der Raumplanung maßgeblich gesteuert, da es die Aufgabe von PlanerInnen ist, diese Dokumente zu berücksichtigen und in die Planungen miteinzubeziehen.

11.2.5 Donauhochwasserschutz-Konkurrenz 1927

Als Nachfolger der *„Donau-Regulierungs-Comission“,* welche für die erste große Donauregulierung zuständig war, wurde die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) eingerichtet, um ihre Aufgaben zu übernehmen damit der Erhalt von Schutzbauten und Dämmen zur Hochwasserregulierung gewährleistet werden kann.

Die DHK setzt sich aus dem Bund, dem Land Niederösterreich, der Stadt Wien und der via donau zusammen, wobei letzterer die Geschäftsführung obliegt.[258]

11.2.6 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Im *„Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln“,* kurz WBFG, werden die Voraussetzungen zur Erlangung von Bundes- oder Fondsmittel zum Zwecke der Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes beziehungsweise der Wasservorsorge sowie Abwasserentsorgung und Schutz vor Gefahren

[254] § 4 Abs. 1 Z 2 WRG-GZPV
[255] § 8 WRG-GRPV
[256] § 9 WRG-GZPV
[257] § 10 WRG-GZPV
[258] vgl. viadonau – Donauhochwasserschutz-Konkurrenz: http://www.viadonau.org/unternehmen/organisation/dhk/ [Stand: 18.05.2016]

im Zusammenhang mit Gewässern geregelt.[259] Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt.[260]

11.2.7 Katastrophenfondgesetz 1996

Rechtliche Auflagen zur Vergabe, Verwendung und Verteilung von Fondsmittel im Katastrophenschutz sind die Inhalte des *„Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden“* (KatFG). Es beschreibt die Voraussetzung sowie den Ablauf von Finanzierungen von Hochwasserschäden in Österreich.[261]

Der Fördertopf wird durch Mittel der Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer finanziert. Es handelt sich hierbei also um gemeinschaftliche Bundesabgaben, jedoch sind auch betroffene Privatpersonen dazu berechtigt, Anteile aus dem Fonds zu beziehen. Hierzu ist ein Antrag auf Unterstützung bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen; das Ausmaß der Unterstützung wird in den Richtlinien der Bundesländer festgelegt.[262]

11.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Das *„Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit“*, kurz UVP-G regelt die Überprüfung von Auswirkungen von Vorhaben auf den Menschen und seine Umwelt, sowie Flora und Fauna.[263] Dazu zählen ebenso Planungen, welche eine Verminderung der Sicherheit von Gewässern im Hinblick auf Hochwasser zur Folge haben könnten oder durch welche ein ausreichender Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.

11.2.9 Wasserstraßengesetz 2004

Das Wasserstraßengesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung.[264]

Diese ist unter anderem für den Hochwasserschutz an der Donau zuständig und hat für die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen zu Vorbeugung und Abwehr sowie für die Wasserabfuhr und Vorsorge von Hochwasserschäden, ausgenommen der Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen, Sorge zu tragen.[265]

Zudem schreibt es die Einrichtung der *„via donau“* (siehe 11.2.10), der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschafts mbH vor, welche vom BMVIT gesteuert wird und für die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Wasserbau, Wasserwirtschaft und Donauhochwasserschutzkonkurrenz zuständig ist.[266]

11.2.10 via donau

Als Unternehmen des BMVIT wurde die viadonau im Jahr 2005 gegründet und soll durch ihr Handeln eine nachhaltige Entwicklung der Donau sicherstellen. Ihr obliegen die Leitung des Schifffahrtsinformationssystems DoRIS (Donau River Information Services; nicht zu verwechseln mit dem *„Digitalen Oberösterreichischen Raum-*

[259] § 1 WBFG 1985
[260] § 3 WBFG 1985
[261] vgl. KatFg 1996
[262] vgl. BMF – Katastrophenfonds: https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html [Stand: 14.05.2016]
[263] § 1 Abs.1 UVP-G
[264] § 1 WSG
[265] § 2 Abs. 1 Z 2 WSG
[266] § 4 WSG

Informations-System") sowie bundesrechtliche Angelegenheiten in den Bereichen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Verkehrsentwicklung und für die Planung und Vergabe von Wasserbau- und Renaturierungsprojekten, in denen sie zusätzlich eine Kontrollfunktion besitzt. Für ein Handeln im Sinne des Hochwasserschutzes regelt die viadonau die Betreibung von Hochwasserdämmen und –anlagen und kümmert sich um Hochwasserschutzagenden in Niederösterreich und Wien.[267]

11.3 Landesebene

Auf Landesebene werden das Raumordnungsrecht, die Bauordnung, das Baurecht sowie das Naturschutzrecht koordiniert. Des Weiteren gibt es spezielle Bestimmungen, die jeweils nur für das bestimmte Bundesland gelten und für den Hochwasserschutz von Bedeutung sind.

11.3.1 Raumordnungsrecht

In den Bestimmungen der jeweiligen Raumordnungsgesetze werden für die einzelnen Bundesländer verbindliche Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit Naturgefahren gemacht, welche es gilt, in den weiteren überörtlichen und örtlichen Planungen vorschriftsgemäß umzusetzen. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Menschen und die Vorbeugung von Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt. Präzise Angaben zu Hochwässern gibt es dabei überwiegend nicht, es wird hier meist von Naturgefahren und Gefährdungen im Allgemeinen gesprochen, die diese miteinschließen.

Im Vorarlberger Raumordnungsgesetz werden Naturgefahren lediglich in den allgemeinen Zielbestimmungen indirekt berücksichtigt, indem als grundlegendes Ziel *„die nachhaltige Sicherung von räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen"* sowie *„die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft"* vorgeschrieben wird.[268] Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Überflutungsrisiko aufweisen, als Freihalteflächen zu kennzeichnen sind.[269] Flächen, auf denen sich eine zweckmäßige Bebauung aufgrund von erhöhter Hochwasserwahrscheinlichkeiten nicht eignet, dürfen, falls keine Verringerung dieses Risikos durch technische Maßnahmen erreicht werden kann, nicht als Bauflächen gewidmet werden.[270]

Als Zieldefinition für die überörtliche Raumplanung wird im Tiroler Raumordnungsgesetz die entsprechende Sicherung von Lebensräumen vor Naturgefahren gesehen, wobei besonderer Fokus auf Siedlungsgebiete sowie Verkehrswege gelegt werden soll.[271] In den Raumordnungsprogrammen können Flächen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume freigehalten oder als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.[272] Im Rahmen der Bestandsaufnahme wird des Weiteren die Erfassung von hochwassergefährdeten Gebieten sowie deren Rückhalteräume vorgeschrieben.[273]

Das Salzburger Raumordnungsgesetz beinhaltet die richtige Standortwahl von dauergenutzten Einrichtungen sowie deren fallweise erforderlichen Schutzmaßnahmen im Falle einer Gefährdung durch *„Naturgewalten und Unglücksfälle"* sowie vor *„Umweltschäden, -gefährdungen und –belastungen"*.[274] Als Bauland dürfen keine Flächen gewidmet werden, wenn sie Hochwassergefährdungsbereiche beinhalten oder Hochwasserabfluss- bzw.

[267] vgl. viadonau – Donauhochwasserschutz-Konkurrenz: http://www.viadonau.org/unternehmen/organisation/dhk/ [Stand: 18.05.2016]
[268] § 2 Vlbg RplG
[269] § 18 Vlbg RplG
[270] § 13 Vlbg RplG
[271] § 1 Abs. 2 lit d TROG
[272] § 7 Abs. 2 TROG
[273] § 28 Abs 2 TROG
[274] § 2 Abs. 1 Z 4 Slbg ROG

Hochwasserrückhalteräume darstellen.[275] Diese Flächen sind laut Gesetz im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.[276]

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz sind Mensch und Umwelt vor Naturgefahren und Unglücksfällen *„außergewöhnlichen Umfangs"* mittels bedarfsangepasster Standortplanung bei dauergenützten Einrichtungen zu schützen.[277] Gefährdungsbereiche sind dafür als Gefahrenzonen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen entsprechend auszuweisen.[278]

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz wird die Rücksichtnahme auf vorhersehbare Naturgewalten im Rahmen der Standortwahl für Maßnahmen der Raumordnung vorgeschrieben.[279] Nicht als Bauland gewidmet werden dürfen hier Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwässern.[280]

In der Steiermark wird im zugehörigen Raumordnungsgesetz als maßgeblicher Grundsatz eine Vermeidung der von Naturgewalten und Umweltschäden ausgehenden Gefährdungen im Zuge der Standortwahl vorgesehen.[281]

Freizuhalten von Bebauung sind Flächen, die aufgrund der Gefahr durch Hochwasser nicht als Bauland geeignet sind.[282] Ebenso dürfen Gebiete, die aufgrund ihrer Funktion als Hochwasser- und Geschieberückhalteflächen genutzt werden, als Freihaltegebiete gewidment werden.[283] Hochwassergefährdungsflächen sind zudem im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.[284]

Die Wiener Bauordnung bezieht Naturgefahren lediglich in ihren allgemeinen Bestimmungen durch die *„Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern"* mit ein.[285]

Die Standortwahl zum Schutz vor Gefährdungen durch Naturgewalten unter Berücksichtigung der gegebenen Siedlungsstruktur wird ebenso im Burgenländischen Raumordnungsgesetz für dauergenutzte Einrichtungen vorgeschrieben.[286] Die Versagung der Baulandwidmung gilt auch hier für, aufgrund von Hochwasser gefährdeten Flächen, ungeeignete Gebiete.[287] Zusammenfassend können daher folgende grundlegende Vorgaben den jeweiligen Raumordnungsgesetzen der Länder entnommen werden:

- nachhaltige **Sicherung von räumlichen Existenzgrundlagen** der Menschen, insbesondere von Siedlungsgebieten und Verkehrswegen
- **Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft** beziehungsweise Vermeidung von Umweltgefährdungen und -belastungen
- Freihaltung von Überflutungs- beziehungsweise Retentionsräumen für den Hochwasserrückhalt
- **Versagung der Baulandwidmung** sowie Verhängung von **Bauverboten** auf jenen Flächen, die ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen
- **Kenntlichmachung** von hochwassergefährdeten Bereichen im Flächenwidmungsplan

[275] § 28 Abs. 3 Z 2 Slbg ROG
[276] § 43 Abs. 1 Z 3 Slbg ROG
[277] § 1 Abs. 2 Z 4 Ktn ROG
[278] § 3 Abs 3 Z 5 Ktn ROG
[279] § 1 Abs. 2 Z 1 lit i NÖ ROG
[280] § 15 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG
[281] § 3 Abs. 2 Stmk ROG
[282] § 28 Abs. 1 Z 1 Stmk ROG
[283] § 33 Abs. Z 3 Stmk ROG
[284] § 26 Abs. 7 Z 5 Stmk ROG
[285] § 1 Abs. 2 WBO
[286] § 1 Abs. 2 Z 5 Bgld RplG
[287] § 14 Abs. 1 Bgld RplG

Es lässt sich hier deutlich erkennen, dass die Bereiche Naturgefahrenmanagement allgemein sowie Hochwasservorsorge im Speziellen nur durch wenige bis gar keine gesetzliche Rahmenbedingungen in den Raumordnungsgesetzen verankert sind und dadurch ein sehr großer Spielraum für Interpretationen und unterschiedliche Auslegungen gegeben wird, was für eine erfolgreiche Implementierung hinderlich sein kann.

11.3.2 Bauordnungen und Baurecht

Aufgrund der Tatsache dass in Österreich jedes Bundesland über ein eigenes Baugesetz verfügt, unterscheiden sich die Gesetzesgrundlagen hier auch dementsprechend. Grundsätzlich verfügen alle Bauordnungen über eine Klausel, in der die Bauvorhaben, die zu einer Steigerung des Gefahrenpotentials für Mensch und Umwelt führen, nicht durchgeführt werden dürfen.

So wird beispielsweise in der Niederösterreichischen Bauordnung folgendes festgelegt:

„Im Grünland darf ein Bauwerk [...] nicht errichtet oder vergrößert werden, wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Bauwerks durch Hochwasser [...] oder eine andere Auswirkung natürlicher Gegebenheiten gefährdet oder die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung nicht gewährleistet ist.“[288]

Das Steiermärkische Baugesetz schreibt hier zum Thema Bauplatzeignung ähnliches vor:

„Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn [...] Gefährdungen durch [...] Hochwasser [...] und dgl. nicht zu erwarten sind.[289]

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Gegebenheiten können Vorhaben auch in den Geltungsbereich anderer Zuständigkeiten fallen, wie zum Beispiel ins Wasserrecht oder ins Forstrecht.[290]

Einheitliche Auflagen für alle Länder sowie konkrete Vorgaben im Hinblick auf Hochwasser gibt es somit nicht.

11.3.3 Naturschutzrecht

Ähnlich wie mit dem Baurecht verhält es sich auch mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben. Jedes Land besitzt ihr eigenes Naturschutzrecht mit teilweise voneinenader abweichenden Vorschriften.

Grundsätzlich gibt es auch hier keine konkreten Angaben zum Thema Naturgefahren oder Hochwasser; lediglich Angaben zum Umgang mit Handlungen, welche negative Auswirkungen für den Menschen und seine Umwelt haben könnten, werden untersagt.

In einigen Naturschutzgesetzen der Länder zählen Naturgefahren nicht mehr zu ihrem Anwendungsbereich oder weisen Handlungseinschränkungen auf. So liegen *„Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen*“ beispielsweise nicht im Geltungsbereich des Kärntner Naturschutzgesetzes.[291]

Ähnlich verhält es sich mit dem Tiroler Naturschutzgesetz, dass nicht für *„sicherheitsbehördliche Maßnahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und sonstigen Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für*

[288] § 55 Abs. 2 NÖ BO 2014
[289] § 5 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG
[290] vgl. ÖROK, 2005 S. 122
[291] § 3 lit a K-NSG

das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen [...] sowie notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumungsarbeiten nach Katastrophen" gültig ist.[292]

Laut Niederösterreichischem Naturschutzgesetz bedürfen Maßnahmen, die sich mit den Kompetenzen des Naturschutzrechts überschneiden, keiner Bewilligungspflicht, insofern es sich dabei um solche zur Instandhaltung oder zum Schutz öffentlicher Interessen bei Hochwasserschutzanlagen mit wasserrechtlicher Bewilligung handelt.[293] Des Weiteren ist hier anzumerken, dass sich ihr Anwendungsbereich nicht auf die unmittelbare Gefahrenabwehr nach Wasserrechtsgesetz 1959 bezieht.[294]

11.3.4 erwähnenswerte Bestimmungen der Länder

Vorarlberg: Blauzone Rheintal

Als Reaktion auf die katastrophalen Hochwasserereignisse im August 2005 wurde in Vorarlberg im Jahr 2013 durch die Verordnung zur *„Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal"* die *„Blauzone Rheintal"* ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist es, wichtige Freiflächen als Retentionsräume sicherzustellen und langfristig vor Bebauung zu schützen. Mit einer Größe von rund 5.438,7 Hektar umfasst die Blauzone insgesamt 22 Gemeinden von Feldkirch bis Bregenz und beinhaltet sowohl gefährdete Flächen bis HQ300 als auch etwaige Flächen die in Zukunft für Maßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft bedeutend sein könnten.[295]

Die Ziele der Raumplanung beziehen sich dabei auf die Sicherung einer nachhaltigen Existenzgrundlage der BewohnerInnen der Talsohle des Rheintals und bestehen aus dem Schutz von Siedlungsgebieten (insbesondere Personen und Güter), der Schaffung von Retentionsflächen und Hochwasserabflussflächen sowie der Erhaltung von Flächen für künftige Maßnahmen im Bereich der Schutzwasserwirtschaft.[296]

Die sichergestellten Flächen werden als *„Freihaltefläche-Freihaltegebiet"* (FF) gekennzeichnet, wodurch sichergestellt werden soll, dass es in weiterer Folge zu keiner Bebauung kommt, wobei es Ausnahmen bei der Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Anlagen gibt.[297]

Steiermark: Programm zur hochwassersicheren Entwicklung

Im steiermärkischen Programm zur hochwassersicheren Entwicklung wird eine *„Minimierung des Risikos bei Hochwasserereignissen im Sinne der Raumordnungsgrundsätze"* angestrebt. Dabei wird die vorausschauende Freihaltung der nachträglichen Sanierung vorgezogen.[298] Übergeordnetes Ziel des Programmes sind die Erhaltung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich von Hochwässern.[299] Um das zu erreichen sollen zusammenhängende Freiräume in den Retentions- und Abflussgebieten von Hochwässern sichergestellt werden, die sowohl als passiver Hochwasserschutz als auch als wertvolle Erholungsräume wichtige Funktionen übernehmen können.[300] Des

[292] § 2 Abs. 1 lit b T-NSG
[293] § 7 Abs. 5 Z 5 NÖ NSchG
[294] § 4 Abs. 1 Z 7 NÖ NSchG
[295] Vorarlberg.at – Blauzone: http://vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/landesraumplaene/blauzone.htm [Stand: 13.05.2016]
[296] § 1 lit a,b,c VO Blauzone
[297] § 1,2 VO Blauzone
[298] § 3 Abs. 1 HWSE STMK
[299] § 1 Stmk PRGM
[300] § 3 Abs. 1 Stmk PRGM

Weiteren soll eine vorausschauende Freihaltung von Retentions- und Abflussräumen sowie von Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung nachträglichen Sanierungen vorgezogen werden.[301]

Laut §4 Abs. 1 des Programms sind

- Hochwasserabflussgebiete des HQ100,
- rote Gefahrenzonen nach Forstrecht,
- Flächen, die besonders für den Hochwasserschutz in Frage kommen,
- blaue Vorbehaltsbereiche und
- Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 Metern

von Bebauung freizuhalten.

Dabei gibt es Ausnahmen in Abflussgebieten des 100-jährlichen Hochwassers für Zubauten sowie für die folgenden Ausweisungen:

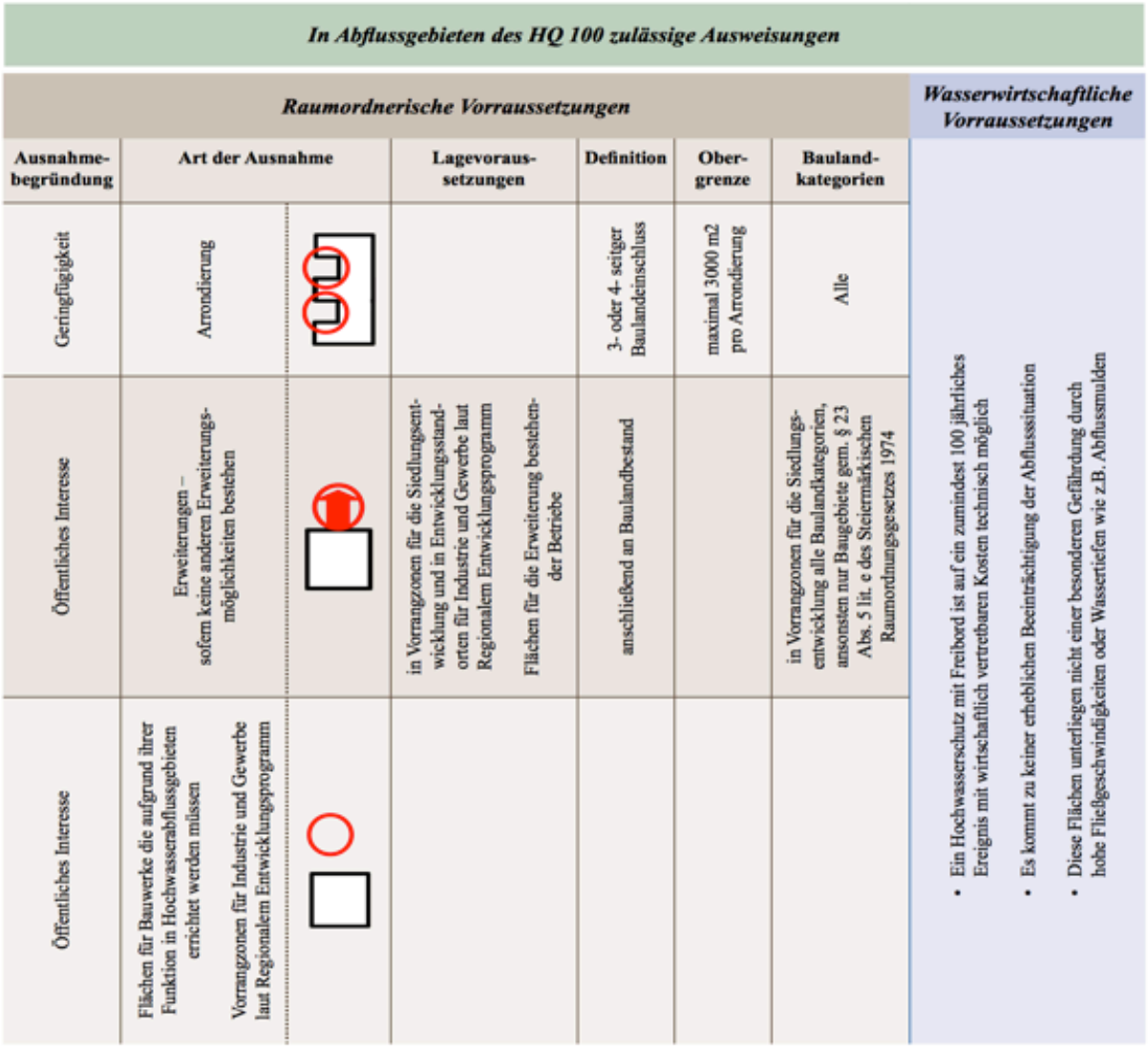

Abb. 30: Zulässige Ausweisung in Abflussgebieten des HQ100 (Quelle: http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10107064_265384/5960662d/hochwassersichere_Entwicklung.pdf)

[301] § 3 Abs. 2 Stmk PRGM

Dabei können ebenfalls Ausnahmen für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes gemacht werden. Die ökologischen Funktionen des jeweiligen Uferstreifens sind dabei in jedem Fall zu berücksichtigen.

Sollten die HQ100-Bereiche noch nicht festgelegt worden sein, müssen für Ausweisungen von Baugebieten oder Sondernutzungen im Freiland, die möglicherweise eine Erhöhung des Schadenspotentials bewirken und/oder Abflusshindernisse darstellen, festgelegte Hochwasseranschlaglinien herangezogen werden. Falls auch diese nicht vorliegen, wird eine Stellungnahme der hierfür zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung benötigt.

Im Falle eines fehlenden Gefahrenzonenplans der Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine Stellungnahme der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Ausweisung von Baugebieten erforderlich.[302]

Steiermark: Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

In den Regionalen Entwicklungsprogrammen des Landes können Vorgaben für die Entwicklung verschiedener Planungsregionen gemacht werden. Derzeit gibt es sechzehn Regionale Entwicklungsprogramme in der Steiermark. Der Bezirk Mürzzuschlag ist dabei, für das in dieser Arbeit ausgewählte Praxisbeispiel, von Relevanz.

Im Rahmen der Erstellung wurden wasserwirtschaftliche Vorrangzonen definiert. Diese stellen Gebiete innerhalb des Abflussbereiches eines 100-jährlichen Hochwassers oder Flächen mit besonderer Eignung für Schutzmaßnahmen dar.[303]

Des Weiteren wurden Grünzonen definiert, welche eine wichtige Funktion zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwässern einnehmen sollen. Diese Grünzonen sind als Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 10 Metern ab der Böschungsoberkante definiert. Dabei können Ausnahmen für Baulückenschließungen von geringem Ausmaß genehmigt werden. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Hochwasserabflusssituation ist zu vermeiden.[304]

Niederösterreich: NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken

Das erst kürzlich beschlossene Regionalprogramm zum Schutz der Niederösterreichischen Fließgewässer wurde am 14.Juni 2016 ausgegeben und soll die ökologische Funktionsfähigkeit sowie den Erhalt wertvoller Gewässerstrecken sicherstellen. Die wertvollen Gewässerstrecken, auf die sich das Regionalprogramm bezieht, werden dabei in vier Anlagen angeführt.[305]

Erreicht werden soll dieses Ziel durch konkrete wasserwirtschaftliche Voraussetzungen für die Beurteilung von Vorhaben, die für das Wasserrecht von Bedeutung sind und sich auf die ausgewählten Gewässerstrecken auswirken.[306]

[302] § 4 Stmk PRGM
[303] § 5 Abs. 1 REPRO MÜRZ
[304] § 5 Abs. 2 REPRO MÜRZ
[305] § 1 Abs. 1 NÖ WRP
[306] § 1 Abs. 2 NÖ WRP

Das Regionalprogramm tangiert alle Gewässer, deren Einzugsgebiet größer als 10 Quadratmeter ist, das bedeutet, es umfasst mehr als 8000 Kilometer Gewässerstrecke.[307] Es wurden drei Schutzkategorien mit unterschiedlicher Wirkung erstellt, die auf der folgenden Darstellung einzusehen sind.[308]

Abb. 31: Regionalprogramm zum Schutz der NÖ Fließgewässer (Quelle: http://images.derstandard.at/2015/07/15/Karte.pdf)

In der Schutzkategorie *„hellgrün“* ist die Bewilligung einer neu geplanten Wasserkraftanlage nur zulässig, wenn keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes eintritt.[309] In der Kategorie *„grün“* sind zusätzlich dazu noch Bewilligungen für Anlagen zur Trinkwasserversorgung sowie zum Hochwasserschutz erlaubt. An bestimmten Streckenabschnitten des Gewässers darf es zudem zu keiner Verschlechterung von Nutzungen der Fischerei kommen. Für Gewässerstrecken der Schutzkategorie *„blau“* ist die Bewilligung für neue Wasserkraftanlagen grundsätzlich zu untersagen.[310]

11.3.5 Überörtliche Raumplanung

In den Kompetenzbereich der überörtlichen Raumplanung fallen auf Landesebene Landesentwicklungsprogramme und landesweite Sachprogramme sowie die Erstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen beziehungsweise Regionalen Sachprogrammen auf regionaler Ebene. Überörtliche Raumpläne sind nicht in jedem Bundesland verbindlich zu erstellen, deshalb ist hier die Vergleichbarkeit relativ

[307] vgl. APA-OTS – Regionalprogramm zum Schutz der NÖ Fließgewässer vorgestellt: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150715_OTS0092/regionalprogramm-zum-schutz-der-noe-fliessgewaesser-vorgestellt [Stand: 04.05.2016]

[308] vgl. Amt der NÖ Landesregierung – Wertvolle Gewässerstrecken – Regionalprogramm: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Fliessgewaesser/Fliessgewaesser_Wertvolle_Gewaesserstrecken_Regionalprogramm.html [Stand: 13.05.2016]

[309] § 3 Abs. 1 NÖ WRP

[310] vgl. Amt der NÖ Landesregierung – Wertvolle Gewässerstrecken – Regionalprogramm: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Fliessgewaesser/Fliessgewaesser_Wertvolle_Gewaesserstrecken_Regionalprogramm.html [Stand: 13.05.2016]

schlecht, da sich die Bearbeitung von Land zu Land unterscheidet. Ein Beispiel dafür wäre das *„Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“* in der Steiermark.[311]

Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm wird im im Hinblick auf naturräumliche Gefährdungen und Wasserwirtschaft die Freihaltung von durch Hochwasser bedrohte Bereiche, welche im Ereignisfall ein erhöhtes Schadenspotential zur Folge haben könnten, vorgeschrieben. Hier dürfen rechtmäßig nur noch Nutzungen zugelassen werden, die diese von diesen negativen Folgewirkungen nicht gefährdet sind. Wichtige Instrumente zur Umsetzung dieser Vorgabe stellen dabei das Regionalprogramm, das Raumentwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und die Gefahrenzonenpläne dar. Träger dieser Maßnahme sind Regionalverbände und Gemeinden.[312]

Des Weiteren gehören im Allgemeinen Hochwasserabfluss und –rückhalteräume zu den vorgesehenen Maßnahmen, die durch schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Regionalprogramme, Raumentwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Förderungen umgesetzt werden können.

11.4 Gemeindeebene

Auf Ebene der örtlichen Raumplanung handelt die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich, wobei sie aber auch hier übergeordnete Bestimmungen umzusetzen hat und an rechtliche Vorgaben gebunden ist. Entsprechende Weisungen im Örtlichen Entwicklungskonzept, welche eine nachhaltige Weiterentwicklung im Sinne des integrierten Hochwasserschutzes gewährleisten sowie ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen im Flächenwidmungsplan und ein angepassten Bebauungsplan können dazu beitragen, das Risiko von Hochwassergefahren maßgeblich zu verringern und somit anfallende Schäden und negative Auswirkungen zu minimieren.[313]

[311] § 1 Abs. 1 HWSE STMK
[312] vgl. Land Salzburg:
http://www.salzburg.gv.at/lep2003-2.pdf [Stand: 25.04.2016]
[313] vgl. ÖROK, 2005, S. 96f

12 Literaturverzeichnis

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2004): Analyse der Hochwasserereignisse vom August 2002 – Flood Risk Synthesebericht. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2009): Vertiefung und Vernetzung zukunfts- weisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement – Flood Risk II Synthesebericht. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2012): Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos 2011 – Bericht zur Umsetzung in Österreich. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015a): Analyse der Empfehlungen aus FRI und II und deren Umsetzungsfortschritt im Lichte der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie – Flood RIsk-E(valuierung) Synthesebericht. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015b): Entwurf Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015e): Entwurf Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan - Massnahmenkatalog. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015c): Hochwasserrisikomanagementplan 2015 – Risikogebiet: Mürztal 6008. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015d): Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2015 – Umweltbericht. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015e): Hochwasserrisikomanagementplan 2015 – Risikogebiet: Donau – Ottensheim bis Puchenau 4006. Wien

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2016): Nationaler Hochwasserrisikomagementplan RMP 2015 – BMLFUW-IL.99.1.1/0191 – IV/2015. Wien

BMLFUW (EU-WRRL 2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Online im Internet: https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-eu-international/eu_wasserrecht/Wasserrahmen-RL.html [Stand: 15.03.2016]

BMLFUW (Hrsg.) – Bundesministerium für Land- und Forstwirschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2005): Analyse der Hochwasserereignisse vom August 2002 – Flood Risk – Kurzbericht. Wien

HÜBL, Johannes, PROKOP, Alexander, HOCHSCHWARZER, Mathias (2009): Alpine Naturgefahren – Ein Handbuch für Praktiker. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Vorarlberg

HÖFERL, Karl-Michael (2010): Von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur. Diskurse zum raumplanerischen Umgang mit Hochwasser in (Nieder-)Österreich, PhD thesis. Universität für Bodenkultur.

Marktgemeinde Ottensheim (Hrsg.) (2013): Positionspapier der Marktgemeinde Ottensheim zum Hochwasser 2013 und seinen Folgen. Ottensheim

MURA (Hrsg.) – Länderübergreifendes Katastrophenschutzprojekt für die Mur (2015): Bereit für Hochwasser!

ÖROK (Hrsg.) – Österreichische Raumordnungskonferenz (2015): Schriftenreihe Nr. 193. Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung - Fachliche Empfehlungen & Materialienband. Wien

ÖROK (Hrsg.) – Österreichische Raumordnungskonferenz (2005): Schriftenreihe Nr. 168. Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung – Materialienband. Wien

UBA (Hrsg.) – Umweltbundesamt(2013): Zehnter Umweltkontrollbericht. Wien

PLANAT (Hrsg.) – National Platform for Natural Hazards (2014) – Risk-based spatial planning – Synthesis report on two case studies at communal land use planning level. Bern

PLANAT (Hrsg.) – National Platform for Natural Hazards (2013) – Nationale Plattform Naturgefahren - Sicherheitsniveau für Naturgefahren. Bern.

RUDOLF-MIKLAU, Florian (2009): Naturgefahren-Management in Österreich: Vorsorge - Bewältigung – Information. Auflage: 1., Aufl. LexisNexis ARD ORAC. Wien

RUDOLF-MIKLAU, Florian (2012): „Naturgefahrenkarten und –pläne“. In: Suda, Jürgen; Rudolf-Miklau, Florian (Hrsg.): Bauen und Naturgefahren. Springer. Wien

REZNIK, Christoph (2016): Hochwasserrisikomanagementpläne – Umsetzung und Bedeutung aus Sicht der Raumplanung. Diplomarbeit. Technische Universität Wien

12.1 Rechtsquellen

EU

Hochwasserrichtlinie (HWRL 2007): Richtlinie 2007/60/EG des Eurpoäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288 vom 6.11.2007

RIWA-T: Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016, GZ: UW. 3.3.3/0028-iV/6/2015

Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985): Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 148/1985, idF: BGBl. I Nr .98/2013

Wasserstraßengesetz 2004 (WSG 2004): Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung, BGBl. I Nr. 177/2004, idF: BGBl. I Nr. 35.2012

Bund

Bundesministeriengesetz (BMG 1986): Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien, BGBl. Nr. 76/1986, idF: BGBl. I Nr. 49/2015

Forstgesetz 1975 (ForstG): Bundesgesetz vom 3.Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 idF: BGBl. I Nr. 189/2013

Gefahrenzonenplanungsverordnung (GFZ-V): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30.Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG): BGBl. Nr. 215/1959 idF: BGBl. I Nr. 54/2014

WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV): Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. II Nr. 145/2014

Land

Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Bgld RplG): Gesetz vom 20.März 1969 über die Raumplanung im Burgenland, LGBl. Nr. 18/1969 idF: LGBl. Nr. 79/2013

Kärntner Raumordnungsgesetz (Ktn ROG): Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung, LGBl Nr 76/1969 idF: LGBl Nr 136/2001

Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996): Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, BGBl. Nr. 201/1996, idF: I Nr.46/2016

Niederösterreichische Bauordnung (NÖ BauO): LGBl. Nr. 129/1996 idF: LGbl. 111/2011

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz (NÖ NSG): Verordnung über die Naturschutzgebiete LGBl. 55000/13-0, idF: LGBl. Nr. 43/2016

NÖ wasserwirtschaftliches Regionalpgramm (NÖ WWP) wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG): LGBl. Nr. 3/2015

OÖ Raumordnungsgesetz 1994 (OÖ ROG): Landesgesetz vom 6.Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich, LGBl. Nr. 114/1993 idF: LGBl. Nr. 69/2015

Oberösterreichische Bauordnung (OÖ BauO): LGBl. Nr. 66/1994 idF: LGBl. Nr. 36/2008

Oberösterreichisches Bautechnikgesetz (OÖ BauTG): Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte , BGBl. Nr. 35/2013, idF: LGBl. Nr. 38/2016

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000): Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, LGBl. Nr. 697/1993, idF: BGBl. I Nr. 4/2016

Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (HWSE STMK): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. 117/2005, idF: LGBl 117/2005

Regionalprogramm für wertvolle Gewässerstrecken (WRP NÖ): NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken. LGBl. Nr. 42/2016

Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag 2004 (REPRO Mürz): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.12.2004, mit der ein Regionales Entwicklungsprogamm für die Plaungsregion (politischer Bezirk) Mürzzuschlag erlassen wird, LGBl. Nr. 6/2005, idgF

Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Sbg ROG): Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg, LGBl Nr 30/2009 idF: LGBl Nr 106/2013

Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG): LGBl. Nr. 59/1995 idF: LGBl. Nr. 07/2006

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG): Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark, LGBl. Nr. 49/2010 idF: LGBl. Nr. 140/2014

Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (T-NSG): Kundmachung der Landesregierung vom 12.April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 26/2005, idF: LGBl. Nr. 87/2015

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG): Kärntner Naturschutzgesesetz 2002, LGBl Nr. 79/2002, idF: LGbl Nr. 85/2013

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG): Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 150/2012, 130/2013; LGBl. Nr. 187/2014; Landtagsmaterialien: 449/14

Verordnung Blauzone Rheintal (VO Blauzone): Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal, LGBl. Nr. 1/2014

Verordnung eines Neuplanungsgebietes (NPG VO): Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das Gebiet des HQ100 Abflussbereiches der Donau – Eferdinger Becken. Online Im Internet: http://www.ottensheim.ooe.gv.at/Verordnung_eines_Neuplanungsgebietes_fuer_das_Gebiet_des_HQ100_Abflussbereiches_der_Donau_-_Eferdinger_Becken_7 [Stand: 18.05.2016]

Vorarlberger Raumplanungsgesetz (Vlbg RplG): Gesetz über die Raumplanung, LGBl. Nr. 39/1996, idF: 44/2013

12.2 Internetquellen

Amt der NÖ Landesregierung – Hochwassergefährdete Flächen (Hochwasserabflussbereiche): http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Hochwasserschutz/Hochwasser_Hochwasseranschlagslinien_Niederoesterreich.html [Stand: 11.04.2016]

Amt der NÖ Landesregierung – Statistische Daten (Hochwasserabflussbereiche): http://www01.noel.gv.at/scripts/cms/ru/ru2/stat.asp?NR=30534#familien [Stand: 18.05.2016]

Amt der NÖ Landesregierung – Wertvolle Gewässerstrecken – Regionalprogramm: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Fliessgewaesser/Fliessgewaesser_Wertvolle_Gewaesserstrecken_Regionalprogramm.html [Stand: 13.05.2016]

Amt der OÖ Landesregierung – Eferdinger Becken: Kurz & Bündig: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/65027.htm#b3f24f78-2262-41c2-9512-4baec8ec6025 [Stand: 25.04.2016]

Amt der OÖ Landesregierung – Nach dem Hochwasser 2013: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/150139.htm [Stand: 2.05.2016]

Amt der OÖ Landesregierung – Generelles Projekt: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/150142.htm [20.05.2016]

BMF – Katastrophenfonds: https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/katastrophenfonds.html [Stand: 14.05.2016]

BMLFUW – Hochwasserschutz: https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/foerd_hochwasserschutz.html [Stand: 06.04.2016]

BMLFUW – Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG): https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-eu-international/eu_wasserrecht/Wasserrahmen-RL.html [Stand: 29.04.2016]

CEFIC – The European Chemical Industry Council (2008): Risiko und Gefahr – Was der Unterschied ist? http://de.cleanright.eu/force-download.php?file=/media/wde-de/risk-hazard-2008-de.pdf [Stand: 31.08.2016]

DORIS - Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System: https://www.doris.at/ [Stand: 19.06.2016]

duden.de – Risiko: http://www.duden.de/rechtschreibung/Risiko [Stand: 03.04.2016]

eHORA: http://www.hora.gv.at/ [Stand: 18.04.2016]

Gabler Wirtschaftslexikon – Moral Hazard: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/moral-hazard.html [Stand: 03.04.2016]

Gemeinde Ottensheim – Fakten: http://www.ottensheim.ooe.gv.at/system/web/fakten.aspx?detailonr=13403&menuonr=218489933&noseo=1 [Stand: 20.04.2016]

Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal: http://www.st-barbara.gv.at [Stand: 5.06.2016]

Google Maps: https://www.google.at/maps [Stand: 1.07.2016]

eHORA – Weiterführende Information – Hochwasser:
http://www.hora.gv.at/assets/eHORA/pdf/HORA_Hochwasser_Weiterführende_Informationen_v3.pdf [Stand: 05.05.2016]

Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken:
http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at [Stand: 12.06.2016]

Land Salzburg:
http://www.salzburg.gv.at/lep2003-2.pdf [Stand: 25.04.2016]

Marktgemeinde Strengberg – Ortsgeschichte: http://www.strengberg.gv.at/content.php?pageId=4407 [Stand: 12.06.2016]

mostviertel.com – Au oder Zainwörth:
http://www.mostviertel.com/mostviertel/gemeinden/gemeindestrengberg/index.php?CID=3114 [Stand: 26.04.2016]

ÖROK – ÖREK-Partnerschaft "Risikomanagement Hochwasser": http://www.oerok.gv.at/raum-region/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/oerek-partnerschaften/aktuelle-partnerschaften/hochwasser.html [Stand: 17.04.2016]

mostviertel.com - Region Mostviertel:
http://www.mostviertel.com/mostviertel/gemeinden/gemeindestrengberg/index.php?CID=3114 [Stand: 26.04.2016]

Umweltbundesamt – EU-Wasserrahmenrichtlinie: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/wasser/eu-wrrl/ [Stand: 07.05.2016]

viadonau – Donauhochwasserschutz-Konkurrenz: http://www.viadonau.org/unternehmen/organisation/dhk/ [Stand: 18.05.2016]

Verbund – Laufkraftwerk Wallsee-Mitterkirchen:
http://www.verbund.com/pp/de/laufkraftwerk/wallsee-mitterkirchen [Stand: 14.06.2016]

Vorarlberg.at – Blauzone:
http://vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/landesraumplaene/blauzone.htm [Stand: 13.05.2016]

wasseraktiv.at – Über Wasseraktiv:
http://www.wasseraktiv.at/unser-service/ueber-wasseraktiv/ [Stand: 14.04.2016]

WISA – Veröffentlichung des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans RMP 2015:
http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/hochwasserrisiko/hochwasserrisikoplan/managementplan.html [Stand: 21.04.2016]

Wissenswertes.at – Hochwasser 2007 in Österreich: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-sep070 [Stand: 29.04.2016]

Wissenswertes.at – Hochwasser in Österreich 2009: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-2009 [Stand: 29.04.2016]

Wissenswertes.at – Hochwasser in Österreich 2010: https://www.wissenswertes.at/index.php?id=hochwasser-2010 [Stand: 29.04.2016]

12.3 Zeitungsartikel

APA-OTS – Bures/Fekter/Pühringer/Anschober: Absiedelungen im Eferdinger Becken auch für jüngere Gebäude (errichtet nach 1.7.1990) möglich: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130927_OTS0166/buresfekterpuehringeranschober-absiedelungen-im-eferdinger-becken-auch-fuer-juengere-gebaeude-errichtet-nach-171990-moeglich [Stand: 12.05.2016]

derStandard.at – Raus aus dem Hochwassergebiet im Eferdinger Becken: http://derstandard.at/1381369454359/Oberoesterreich-Raus-aus-dem-Hochwassergebiet [Stand: 09.05.2016]

derStandard.at – Hochwasser-Absiedler erzürnt über Angebot von Land Oberösterreich: http://derstandard.at/2000007043563/Hochwasser-Absiedler-erzuernt-ueber-Angebot-des-Landes [Stand: 23.04.2016]

DiePresse.com – Chronologie: Hochwasser in Österreich seit 1990: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/489832/Chronologie_Hochwasser-in-Osterreich-seit-1990 [Stand: 25.04.2016]

DiePresse.com – Chronologie: Österreich im Zeichen des Hochwassers: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1415128/Chronologie_Osterreich-im-Zeichen-des-Hochwassers [Stand: 28.04.2016]

DiePresse.com – Verbund flutete Eferdinger Becken absichtlich: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1424643/Verbund-flutete-Eferdinger-Becken-absichtlich [Stand: 07.05.2016]

Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal: http://www.st-barbara.gv.at [Stand: 5.06.2016]

Oberösterreichische Nachrichten – Absiedeln nach der Flut: Wer geht, geht freiwillig: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Absiedeln-nach-der-Flut-Wer-geht-geht-freiwillig;art4,1222220 [Stand: 27.04.2016]

Oberösterreichische Nachrichten – Hochwasser in Braunau: "Das ist eine Katastrophe wie 1954": http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Hochwasser-in-Braunau-Das-ist-eine-Katastrophe-wie-1954;art4,2249761 [Stand: 13.06.2016]

ooe.ORF.at – Flutung des Eferdinger Beckens vorgesehen: http://ooe.orf.at/news/stories/2590782/ [Stand: 25.04.2016]

ooe.ORF.at – Hochwasser: Keine Interventionen bei Kraftwerken: http://ooe.orf.at/news/stories/2589673/ [Stand: 07.05.2016]

12.4 Interviews

BÖKER, Ulrike (2016), persönliches Interview, Linz

DIETL, Roland (2016), persönliches Interview, Strengberg

HAMMERMÜLLER, Maria (2016), schriftliche Korrespondenz

HORNICH, Rudolf (2016), persönliches Interview, Graz

JANCE, Jochen (2016), persönliches Interview, Sankt Barbara i.M.

NEUHOLD, Clemens (2016): persönliches Interview, Wien

PUTSCHE, Wolfgang (2016), persönliches Interview, Sankt Barbara i.M.

VÖSENHUBER, Ernst (2016), persönliches Interview, Strengberg

SCHEDLMEYER, Herfried (2016), schriftliche Korrespondenz

SCHMIED, Martin (2016), persönliches Interview, Graz

ZENZ, Anita (2016), schriftliche Korrespondenz

13 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung des Risikokreislaufs (Quelle: BMLFUW, 2004, S. 14, eigene Bearbeitung) 5
Abb. 2: Institutionen im Hochwasserrisikomanagement (Quelle: RUDOLF-MIKLAU, 2009, S. 74, eigene Darstellung) 16
Abb. 3: Beispiel für die Darstellung von hochwassergefährdeten Bereichen im DORIS (Quelle: DORIS, 2016) . 37
Abb. 4: Lage der Gemeinde Strengberg in Niederösterreich, der Au im Gemeindegebiet sowie dem Absiedlungsgebiet darin (Quelle: Google Maps, eigene Erstellung) 42
Abb. 5: Aufnahme von der bewohnten Au in den 90er-Jahren (Quelle: Gemeinde Strengberg)..... 43
Abb. 6: Aufnahme von der bewohnten Au in den 90er-Jahren (Quelle: Gemeinde Strengberg)..... 43
Abb. 7: Die Aukapelle beim Hochwasser 2002 (Quelle: http://www.noen.at/amstetten/region-versank-im-hochwasser/4.117.612)..... 44
Abb. 8: Blick von der neuen Siedlung (Gho) auf die Au (Quelle: Gemeinde Strengberg) 45
Abb. 9: Blick von der Aukapelle auf die neue Siedlung (Quelle: Gemeinde Strengberg) 45
Abb. 10: Blick auf den Audamm (Quelle: Gemeinde Strengberg, eigene Bearbeitung)..... 46
Abb. 11: Blick vom Audamm auf die, zum größten Teil abgesiedelte, Au (Quelle: Gemeinde Strengberg, eigene Bearbeitung) 46
Abb. 12: Flächenwidmungsplan Au (Quelle: Gemeinde Strengberg)..... 48
Abb. 13: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan von Au mit Legende (Quelle: Gemeinde Strengberg) 49
Abb. 14: Lage der Gemeinde Ottensheim in Oberösterreich (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung) 52
Abb. 15: Ausmaß des Hochwassers 2013 in Ottensheim (Quelle: http://hochwasser.ottensheim.at/wordpress/?page_id=1236)..... 52
Abb. 16: Ausmaß des Hochwassers 2013 in Ottensheim (Quelle: http://hochwasser.ottensheim.at/wordpress/?page_id=1236)..... 52
Abb. 17: Überflutugsflächen Eferdinger Becken (Quelle: www.anschober.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Wasser/Hochwasser_Downloads/VA_Sept_2013/WEINGRABER_20130904_Eferdinger_Becken.pdf)..... 52
Abb. 18: Zonenplan für die Neuplanung von Ottensheim (Quelle: Gemeinde Ottensheim)..... 55
Abb. 19: Aus dem Zonenplan für die Neuplanung von Ottensheim mit Legende (Quelle: Gemeinde Ottenseheim) 56
Abb. 20: Übersichtskarte Absiedlungsbereich Eferdinger Becken (Quelle: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/150142.htm) 57
Abb. 21: Ausschnitt des Eferdinger Beckens aus dem Franziszeischen Kataster (Quelle: DORIS, 2016) 59
Abb. 22: Überflutungsflächen Ottensheim Hochwasser 2002/2013 (Quelle: DORIS, 2016, eigene Bearbeitung) 60
Abb. 23: Ausschnitt des Gefahrenzonenplans (Quelle: DORIS, 2016, eigene Bearbeitung) 62
Abb. 24: Ortsteile Sankt Barbara (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung) 65
Abb. 25: Hochwasser Veitsch 2013 (Quelle: Gemeinde Sankt Barbara) 66
Abb. 26: Staubildung am Veitschbach (Quelle: Gemeinde Sankt Barbara)..... 66
Abb. 27: Rückhaltebecken Spregnitzbach (Quelle: Gemeinde Sankt Barbara)..... 66
Abb. 28: Lage des Rückhaltebeckens Spregnitzbach (Quelle: Google Maps, eigene Bearbeitung)..... 67
Abb. 29: Beispiel für eine Maßnahme aus dem RRMP (Quelle: BMLFUW, 2015c, S. 10) 72

Abb. 30: Entwicklung der Sicherheit für Naturgefahren (Quelle: PLANAT, 2013, S. 14) 84
Abb. 31: Zulässige Ausweisung in Abflussgebieten des HQ100 (Quelle: http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10107064_265384/5960662d/hochwassersichere_Entwicklung.pdf) 107
Abb. 32: Regionalprogramm zum Schutz der NÖ Fließgewässer (Quelle: http://images.derstandard.at/2015/07/15/Karte.pdf) 109

14 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auflistung der Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Quelle: BMLUFW, 2015b, S.146f, eigene Bearbeitung) 25
Tab. 2: Zusammenfassung der Maßnahmen (Quelle: BMLUFW, 2016, S. 43-126, eigene Erstellung) 33
Tab. 3: Beschreibung des Risikogebietes (Quelle: BMLUFW, 2015c, S. 2) 73
Tab. 4: Auf die Gemeinde Sankt Barbara bezogene Maßnahmen (Quelle: BMLUFW, 2015c, S. 10-20) 74
Tab. 5: Beschreibung des Risikogebietes (BMLUFW, 2015e, S. 2) 75

15 Abkürzungsverzeichnis

APSFR	Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko
BauT	Bereich Bautechnik
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BO	Bereich Bauordnung
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
DHK	Donauhochwasserschutz-Konkurrenz
DORIS	Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System
DoRIS	Donau River Information Services
EU-HWRL	Eu-Hochwasserrichtlinie
EU-WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
ForstG	Forstgesetz
Gho	Grünland – land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
Glf	Grünland Land- und Forstwirtschaft
HORA	Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria
HWSE	Programm zur hochwassersicheren Entwicklung
HQ	Hochwasserabfluss
KatFG	Katastrophenfondsgesetz
KS	Bereich Katastrophenschutz
LH	Landeshauptmann
NGO	Nicht staatliche Organisation
NSchG	Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgesetz
NÖ	Niederösterreich
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
OÖ	Oberösterreich
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
PLANALP	Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention
RMP	Hochwasserrisikomanagementplan
RplG	Raumplanungsgesetz
RO	Raumordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RRMP	Regionaler Hochwasserrisikomanagementplan
STMK	Steiermark
SUP	Strategische Umweltprüfung
UBA	Umweltbundesamt
UVP-G	Umweltverträglichkeit
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung

WRG	Wasserrechtsgesetz
WRG-GZPV	Wasserrechtsgesetz-Gefahrenzonenplanungsverordnung
WRP	Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
WSG	Wasserstraßengesetz
WW	Wasserwirtschaftliche Planung